

Hermann Horstkotte

Von Schwindel und Schwindlern in der Wissenschaft

Zweite erweiterte Auflage

**Diskussionsbeitrag /
Streitschrift**

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Impressum:

Copyright © 2021 GRIN Verlag
ISBN: 9783346398352

Dieses Buch bei GRIN:

<https://www.grin.com/document/1024388>

Hermann Horstkotte

Von Schwindel und Schwindlern in der Wissenschaft

Zweite erweiterte Auflage

GRIN - Your knowledge has value

Der GRIN Verlag publiziert seit 1998 wissenschaftliche Arbeiten von Studenten, Hochschullehrern und anderen Akademikern als eBook und gedrucktes Buch. Die Verlagswebsite www.grin.com ist die ideale Plattform zur Veröffentlichung von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, wissenschaftlichen Aufsätzen, Dissertationen und Fachbüchern.

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.grin.com/>

<http://www.facebook.com/grincom>

http://www.twitter.com/grin_com

Von
Schwindel und Schwindlern in der Wissenschaft
berichtet
Hermann Horstkotte

Februar 2021

INHALT

Vorbemerkung zur Neuauflage	7
Doktorwürde, ein Namensschmuck oder mehr?	8
<i>Verkehrsregeln</i>	
Wissenschaftlicher Formzwang	10
Fallstrick Publikationszwang	13
In neuem Format: die „Publikationspromotion“	15
Erwischt – so ein dummer Zufall	16
Schutz vor Datenmanipulation und Plagiat	18
Privates und öffentliches Interesse	20
<i>Spiel ohne Grenzen</i>	
Wissenschaft und „Sachbuch“	22
Schwindel in der Endlosschleife	26
Schwindel als Systemkritik	27
<i>Akademische Rechtsfindung</i>	
Das Recht der Selbstverwalter	29
Die zuständige Stelle	31
Meinungsbildung im Gremiengeflüster	32
Angelpunkt Täuschung	34
Wer wird getäuscht?	36
Verantwortung der Doktoreltern	38
Täuschung in „gutem Glauben“?	41

„Gründe“ und Hintergründe	43
Überfordertes Ermessen	45

Rechtsfolgen

Aberkennung oder Verzicht?	46
Notenabzug	48
„Rüge“	50
Kratzspuren im Ordnungs- und Strafrecht	52
Titelschande und Berufsehre	53
K.o. im Hochschuldienst	55
Resozialisierung in der Lehre	57
Später unwürdig?	58
„Erlöschen“ mit dem Tod?	60

Auswege

Doktorhut unter Vorbehalt	63
„Rettungslösung“ im Vergleichsvertrag	65
Restwert – zu gut für die Tonne?	66
Rationales Desinteresse	68
Die zweite Chance	69
Demnächst : Historisierung, Verjährung?	71

Von Fall zu Fall

Margarita Mathiopoulos und der Wankelmut der Hochschulen

Im Wechselschritt von Wissenschaft und Wirtschaft	75
Doktorarbeit wie im Bilderbuch	76

Cover Girl in Fake-Verdacht	76
Startguthaben Bonn	77
Zwei Problemfälle auf einmal	78
Vertrackte Lage, dubiose Auswege	79
Aufstieg an der Leine	
Hoffnungsträgerin an der Havel	80
Erbsenzählen fürs Letzte Gericht	81
Uni kaputt	82
Raus aus dem Professorentalar	
Nachwort Gysi	83
Drinnen und draußen	84
Hans-Hermann Dickhuth und der medizinische Circus	
Ein schwarzes Schaf unter Unschuldslämmern	87
Akademischer Lebenslauf	
Der Zufallsfund	88
Ein fauler Kompromiss	
Musterbeispiel oder Kopiervorlage?	89
Netzwerker statt „Einzeltäter“	90
Urheberschaft oder Autorschaft	91
Dickhuths Doppelgänger	
Heckenschützen im Arztkittel?	92
„Fehlverhalten“ oder Systemfehler?	93
Verhalten nach ungeschriebenem Gesetz	94
Krähe und Unglücksrabe?	95

Annette Schavan im „Irrenhaus“

Karriere im Zeitraffer	97
„Ich“ und die Wissenschaft	98
Der Hinweisgeber	
„In einem völlig durchschnittlichen Fall“	99
Abbiegung in die Politik	
Milderungsgrund Lebensleistung?	100
Nachgedanken von Dekan Bleckmann	102
„Rüge“ verspielt	103
Lückenhaftes Ermessen	104
Sackgasse Hochschulrat	
Honorarprofessorin per Fallschirm	105
Ehrendoktor als Rettungsmedaille	106

Marc Jan Eumann und sein verzwicktes Selbstplagiat

Aufsteigende Lebenskurve	110
Ein verstörender Archivfund	
Selbstplagiat	111
Dammbruch zwischen Wissenschaft und Politik	
Hauptdarsteller und Regie	112
Unklare Frage, missverstandene Antwort	113
Übergriffige Rektorin	114
„Freispruch“ mit und ohne Begründung	115

„, und noch immer mehr Streitfälle ohne Ende

Dr. rer. agr. Till Backhaus, Minister im Anschein des quid pro quo 119

Dr. rer. pol. Wolfgang Dippel, Landespolitiker am akademischen Limit 120

Ein „Bessergestelltenbonus“?

Prof. Dr. med. Christian Drosten, Promotion spät geheilt 123

Dr. rer.pol. Franziska Giffey, die Ministerin und ihre Garderobiere 125

Im Auf- und Gegenwind - Umstrittene „Rüge“ - Abgestempelt statt aberkannt

Winddrehung im Karrieregewitter - „Verzicht“ auf den akademischen Vornamen

Dr. rer. pol. tech., Dr. h.c. (BGR) Klaus Göhrmann, Ex-Dr.-Ing., Honprof.? 131

Promoviert im Triumvirat – Doppelt bestraft ? –Ausfahrt verpasst

Dr.-Ing. Jochen Großmann, Ex-Honprof. wg. Korruption 134

Neustart in Polen

Dr. med. Winfried Stöcker, Honprof. trotz bösem Ruf 135

Dr.-Ing. ehrenhalber Binali Yildirim, Patenkind der Politik 137

Rück- und Ausblick

Normvertrauen statt „Hausrecht“ 138

Störfall-Prüfung ohne Strafaktion 139

Prüfbehörde auf dem Prüfstand 140

Notwendiger Verbraucherschutz

Illusorische Doktorwürde 140

Appendix: Wendepunkte für DDR-Akademiker

<i>„Friedliche Revolution“</i>	145
<i>Titelschutz für alte Eliten</i>	147
Prof. Dr. h.c. mult. Kurt Hager , Ideologe	149
Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Biermann , Kombinatschef	151
Ehrendoktor aus dem „Westen“	
Prof. Dr. paed. Jan-Hendrik Olbertz , moralischer Erzieher	153
<i>„Wiedergutmachung“ :</i>	
Honprof. Dr. phil. Günter Zehm , Journalist	155
Dr. phil. h.c. Roland Jahn , Bundesbeauftragter für Stasi-Unterlagen	157
Dr. phil. Louis Gerhard Graf , Nazi-Verfolgter	158
<i>Politik mit trügerischem Anschein</i>	161
Namensregister	163

Vorbemerkung zur Neuauflage

Dies ist die überarbeitete und erweiterte Fassung des 2019 unter dem Titel „Zum Scheitern verurteilt“ erschienenen Berichts. Die Appendix über DDR-Titel im Gewitter der „Wende“ geht auf die Anregung eines Lesers der ersten Auflage zurück.

Wozu das Ganze? Ausgangspunkt waren Plagiatsverfahren gegen die Doktorarbeiten der Politologin Margarita Mathiopoulos (1989 - 2018), der Pädagogin Annette Schavan (2012 - 14), des Historikers Marc Jan Eumann (2013 - 14) sowie gegen Doktoranden der Medizin und ihren Betreuer Hans-Hermann Dickhuth (2011- 14). Diese Fälle erregten großes öffentliches Aufsehen. Inzwischen sind die Akten nach hochschulinternen Überprüfungen oder auch erst durch bestätigende Gerichtsurteile endgültig geschlossen.

Weitere namhafte Beispiele können das ganze Panorama des mutmaßlichen oder nachgewiesenen wissenschaftlichen Schwindels noch deutlicher illustrieren. Dabei bezeichnet Schwindel in einem Wort mancherlei Abweichung von Maßregeln für wissenschaftliche(s) Arbeiten, die die persönliche Eigenleistung von Autoren verlangen. Die ist das entscheidende Kriterium im akademischen Wettbewerb.

Die amtlichen Verdikte über Schwindler sollen vorgeblich die „Selbstreinigungskraft“ im Wissenschaftsbetrieb beweisen. Demgegenüber hat Stephan Rixen, der Sprecher des bundesweiten Beschwerde-Gremiums für die Wissenschaft, die üblichen Untersuchungsverfahren neuerdings als von vornherein unzureichend bezeichnet (www.faz.net/plagiate-selbstkontrolle-reicht-nicht). Tatsächlich kommen die Universitäten ohne spezielle Verfahrensvorschriften nach Gutdünken zu Urteilen über „Schwindler“, ohne dabei selber immer schwindelfrei zu sein. Grund ist die Selbstjustiz der jeweiligen Hochschule statt einer unbefangenen Außenkontrolle.

Die einzelnen Fallbeispiele sollen auf dem Hintergrund vorangestellter juristischer Prüfkriterien ein möglichst scharfes Profil gewinnen. Diese Kriterien eröffnen verschiedene Vorgehensweisen, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

Anmerkungen verweisen auf andere, insbesondere auch wissenschaftliche Arbeiten, denen die vorliegende Darstellung viel verdankt. Der Zugriff ist oft über Google bequem möglich.

Am Ende führt ein Namensregister zu prominenten Autoren, die in diesem Bericht beiläufig vorkommen.

Doktorwürde, ein Namensschmuck oder mehr?

„ ... die ungebrochene Beliebtheit der Titelführung spricht dafür, dass mit dem Dokortitel eine „ehrenvolle Kennzeichnung der Persönlichkeit seines Trägers“ (Thieme) oder jedenfalls eine die Person als akademisch gebildet und geprägt kennzeichnende Heraushebung verbunden wird.“(1)

Laut aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes schlüpfen an deutschen Universitäten im Jahr rund 30 000 neue Doktoren. Natürlich kommt es den meisten lediglich auf den gesetzlich tolerierten Namenszusatz an. Immer schon schillert der Abschluss zwischen sozialem Status und wissenschaftlicher Qualifikation.(2) Mag die „Heraushebung“ oder „ehrenvolle Kennzeichnung“ heute nurmehr auf Einbildung beruhen, wie das Bundesverwaltungsgericht klarstellt(3), so zeigt sich ihre Überlebenskraft jedenfalls dann, wenn die sprichwörtliche akademische Weihe rückgängig gemacht, der Dokortitel aberkannt wird. Für ihren guten Ruf mit Hut ziehen die Titelträger dann oft vor Gericht. Denn, so die sprichwörtliche Befürchtung, was sollen sonst die Leute denken. Die aber sind, wie sich im Falle Guttenberg zeigte, gar nicht unbedingt so ehrpusselig. (4)

In der Arbeitswelt braucht den Doktor heute niemand, der nicht gerade an eine Hochschullaufbahn denkt. Anders als Diplom, Bachelor oder Master qualifiziert er für keinen Beruf, sondern in einem wissenschaftlichen Fach. (5) Aber wie eh und je mögen sich Berufstätige vom Doktorhut zusätzliches Prestige versprechen.

Noch im 19. Jahrhundert konnten angehende Ärzte, Juristen, Lehrer oder Pfarrer gegen eine stattliche Prüfungsgebühr als Ergänzung des Professorengeltes zu „Pseudodoktoren“ promoviert werden, wie der Historiker und Wissenschaftspolitiker Theodor Mommsen sie titulierte.(6) Dabei diente der Dr .med. etwa zur Abgrenzung gegenüber anderen Heilberufen von „Kurpfuschern“ oder „Quacksalbern“.(7) Erst um 1900 gelangte auch der Dr.-Ing., Schrittmacher der modernen Industriegesellschaft, auf die akademische Bühne, an Technischen Hochschulen gegen den standesbewussten Widerstand der Universitäten.

Seither sind die wissenschaftlichen Ansprüche in allen Fächern gewiss gestiegen, insbesondere durch nötige Vorqualifikationen wie Diplom oder Magistergrad, neuerdings Bachelor und Master.(8) Aber trotz eines bereits berufsqualifizierenden Abschlusses haben viele Doktoranden oft über Jahre ein weniger komfortables Auskommen, vielleicht ein

Stipendium – am ehesten Ingenieure eine normal dotierte „Stelle mit Promotionsmöglichkeit“. (9) So spüren etwa manche Ärzte oder Politiker überhaupt erst im späteren Berufsleben den Reiz, nebenher den schmückenden Vornamen Dr. zu erwerben. Sie sind dann auffällig oft anfällig für unlautere Trickserien.

Anmerkungen

- 1 Verwaltunggerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14.09.2011, Az.: VGH 9 S 2667/10, Randnr. 29, <https://openjur.de/u/357400.html>
- 2 www.forschungsinform.de/working_paper_12_2012.pdf; das entspricht der traditionellen Unterscheidung pro gradu / pro loco
- 3 www.bverwg.de/310713U6C9.12.0, Randnr. 21
- 4 Der BILD-Kolumnist F.J. Wagner, immer am Puls seines Millionenpublikums, empfahl dem Minister: „Scheiß auf den Doktor“ (www.bild.de/post-von-wagner-16015226)
- 5 So setzen Beruf und Berufsbezeichnung „Ingenieur“ gesetzlich den Abschluss eines mehrjährigen Fachstudiums und die Aufnahme in die Kammer voraus, der Dr.-Ing. höchstens ein viel kürzeres Promotionsstudium auf dem Hintergrund eines fachnahen anderen Erstabschlusses; www.spiegel.de/plagiate-in-der-doktorarbeit-ruege-statt-titelentzug
- 6 Ulrich Rasche, <http://reichshofratsakten.de/wp-content/uploads/2018/03/PromWissPraxPrest.pdf>, S. 295
- 7 Ebenda. Vor dem 19. Jahrhundert schrieben deshalb landesherrliche Medizinalordnungen einen Promotionszwang vor, woraufhin die Fakultäten die Promotionsansprüche „ auf ein Maß senkten, das jeder Student erfüllen konnte.“ Seit Ende des 19. Jahrhunderts wurde aus dem Zwang ein übliches Promotions(an)gebot. – Historische Beispiele von den nichtakademischen, trotzdem oft sehr geschäftstüchtigen Gestalten auf dem medizinischen Jahrmarkt in: Grete de Francesco, Die Macht des Charlatans (1937), Neuauflage Berlin 2021
- 8 S. <http://uis.unesco.org/international-standard-classification-of-education-iscd-2011-en.pdf>; www.hrk.de/02-03-02-Qualifikationsrahmen/2017_Qualifikationsrahmen_HQR.pdf
- 9 Vgl. Verf., Wenig Lust auf Promotionen, VDI nachrichten , 9. August 2019, S. 30

Verkehrsregeln

Von Fall zu Fall ist alles einfach so wie es eben ist. Doch hätte es nicht immer unbedingt so kommen müssen, sondern auch anders laufen können. Das Ergebnis erklärt sich immer erst durch den Weg dorthin. Beides hängt weitgehend von verschiedenerelei Prüf- und Bewertungskriterien ab, die einer wissenschaft(srecht)lichen Beurteilung im Einzelfall zur Verfügung stehen, jedenfalls theoretisch.

2

Wissenschaftlicher Formzwang

Wissenschaftliche Veröffentlichungen, Prüfungsschriften zumal, sind eine eigene Literaturgattung. Sie sind inhaltlich sehr fachspezifisch festgelegt und richten sich an einen entsprechend engen Leserkreis. Dabei ist die äußere Form übergreifenden Regeln unterworfen. Die Hauptsache: Stets, auch bei „gemeinsamen Veröffentlichungen“, muss „der Eigenanteil“ des einzelnen Autors „eindeutig erkennbar“ sein, mahnt der Rechtsexperte Gärditz. (1) Mit Zitatnachweisen ist immer ist aufzuweisen, was andere auf dem Gebiet schon als „Forschungsstand“ herausgearbeitet haben. (2)

Der Literaturprofessor Carlos Spoerhase betont „die sprachlich trockene, unpersönlich formulierte und mit Bibliografien, Abkürzungslisten, Registern und Fußnoten beschwerte“ Fachpublikation – im Unterschied zum „literarisch ambitionierten, persönlich gefärbten Buch eines Intellektuellen oder Schriftstellers“. (3) Wolfgang Löwer, der langjährige Frontmann des offiziellen Ombudsgremiums für gute wissenschaftliche Praxis, hebt die „schöpferische Seite des Objektiven“ hervor, die in der „letzten Schärfe des Begriffs, Belegen für jedes Urteil, unerbittlicher Kritik, Selbstkritik“ zur Geltung kommt, alles in allem einer „tiefen Skepsis, die Stil schafft.“ (4)

Solche Mahnungen richten sich vor allem auf textbasierte Arbeiten im Unterschied zu naturwissenschaftlich-technischen Untersuchungen, die auf Messungen und statistischer Auswertung von „Daten“ beruhen. Dafür gibt die Fachliteratur etablierte Verfahren vor, die der Autor – immer mit ausdrücklichem Hinweis darauf - anwenden, womöglich dann auch in Eigenleistung modifizieren kann. Daten-SAuswertung und Experimente sind immer so darzustellen, dass sie zwecks Nachprüfung von anderen wiederholt werden können. (5) Die Untersuchungsergebnisse müssen stets an den ursprünglichen Erhebungen kontrollierbar

bleiben. Deshalb sind diese Original- oder Primärdaten hierzulande heute mindestens zehn Jahre vorzuhalten.

Viele Erkenntnisfortschritte, „Entwicklungen“ in Naturwissenschaften und Technik sind als Innovationen patentierbar. Das müssen aber nicht neue Entdeckungen, sondern können auch nützliche Produkt-Variationen von schon Bekanntem sein. Deshalb ist längst nicht jede Patentschrift auch promotionsreif. (6)

Die fachlichen Vorgaben leiten den wissenschaftlichen Autor an. Das beginnt oft schon bei der Themenstellung. Oft handelt es sich um eine besonders zugeschnittene Teilaufgabe in einem weitgespannten Forschungsvorhaben am Institut, je nachdem auch aus dem Arbeitsfeld eines Habilitanden. So entstehen nach den Worten der Guttenberg-Kommission projektgebundene Dissertationen in „arbeitsteilig angelegten Settings, die von einem Projektleiter auf der Basis eines umfänglicher angelegten Studiendesigns gesteuert werden.“(7) Wer unter solchen Umständen mitmacht, fügt sich allerlei zweckdienlichen Vorgaben, oft verbunden mit einer Fristsetzung für den Abgabetermin des persönlichen Beitrags.

Die fachlichen Zwänge und Erwartungen routinierter Prüfer können eine heilsames, aber auch bitter schmeckendes Kraut sein. So zog Walter Benjamin 1925 sein Habilitationsgesuch mit einer Untersuchung über den Ursprung des deutschen Trauerspiels wegen Missfallens in der Frankfurter Fakultät zurück. Was dem Nachruhm des Werkes überhaupt nicht schadete.

Aber keine Regel ohne Ausnahme, in diesem Fall nach einem informellen oder sogar förmlichen „Genieparagrafen“. So haben wissenschaftlichen Institutionen schon mal Einsehen mit Abbrechern: Der Philologe Roland Barthes (1915 - 1980) etwa wurde trotz nie abgeschlossener Dissertation Professor am berühmten Collège de France in Paris und betreute dort mehr als hundert Doktoranden. (8) Solch ein Sprung kann sogar in den Naturwissenschaften vorkommen, wie sich am Beispiel des wegweisenden Physikers Freeman Dyson zeigt: Auch er gab sein Promotionsvorhaben auf, wurde gleichwohl Professor und forschte seit 1952 jahrzehntelang am Institute for Advanced Study in Princeton.(9) Der große wissenschaftliche Wurf kann den etablierten Formzwang sprengen. (10)

Anmerkungen

- 1 Mailantwort vom 15.10.2020
- 2 „Verweise“ wie „siehe auch“ geben oft nur einen imposanten Überblick über Ungelesenes, zeigt J. Kaube, www.faz.net/wissensgesellschaft-die-drei-formen-der-ignoranz, mit Bezug auf Andrew Abbott, Varianten der Unwissenheit, www.diaphanes.de/titel/varianten-der-unwissenheit-725
- 3 www.sueddeutsche.de/die-dissertation-sollte-fertig-sein-bevor-man-stirbt; im Anschluss an Charles Coustille: *Antithèses*, Paris 2018
- 4 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (...), Baden-Baden 2017, S. 47; Löwer zitiert Studienerfahrungen des Arztes (und Dichters) Gottfried Benn anfangs des 20. Jahrhunderts.
- 5 Neuerdings dazu Stuart Ritchie, *Science Fictions. The Epidemic of Fraud, Bias, Negligence and Hype in Science*, New York: Penguin Random House 2020
- 6 Zur „incremental resaearch“ s. Oldamur Hollóczki, www.faz.net/debatten/patienten-und-patente-in-der-pharma-industrie
- 7 www.uni-bayreuth.de/presse/info/2011/Bericht_der_Kommission_m__Anlagen_10_5_2011_.pdf, S. 29
- 8 Spoerhase wie Anm. 3
- 9 www.faz.net/aktuell/wissen/tod-von-freeman-dyson.
- 10 Andreas Fisahn, Wahrheit und Fußnote, *Neue Juristische Wochenschrift* 11/2020, S. 743 ff. sucht für weniger Formzwang auch in Qualifikationsschriften, akademischen Handwerksstücken, zu erwärmen Dagegen Gerhard Dannemann, *Myops* 41, 2021, S. 62 ff., s. auch Patrick Bahners, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 10.2.2021, S. N4

Fallstrick Publikationszwang

Dass bei wissenschaftlichen Schriften oft Pfusch am Werk ist, ist altbekannt. (1) Um den „Pseudodoktoren“ und ihren schlampigen Prüfern Paroli zu bieten, setzte der einflussreiche Universitätsprofessor Mommsen in Preußen einen Druckzwang für Dissertationen durch. (2) Publizität soll vor Missetaten zumindest abschrecken. In den Notlagen der beiden Weltkriege wurde der Druckzwang allerdings zweimal aufgehoben. Die deutschen Fakultäten führten ihn hernach wieder ein. Erst in den 70er Jahren empfahl die Kultusministerkonferenz allgemein, der Doktor solle seine Arbeit „in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen“, mindestens mit ein paar Dutzend Druckexemplaren für den bibliothekarischen Leihverkehr. (3) Mittlerweile geht das auch online. Das steht heute in allen deutschen Promotionsordnungen – doch immer noch nicht in allen Habilitationsordnungen für angehende Uni-Professoren. (4)

Mit dem Publizitätszwang für Dissertationen ist Deutschland eine Ausnahme in der Welt. In den USA zum Beispiel oder auf den britischen Inseln ist er nicht vorgeschrieben. Auch im offiziell gemeinsamen „europäischen Hochschulraum“ bestehen unterschiedliche Regelungen, oft zur Abschirmung der Autoren. (5)

Ein Beispiel aus Polen: Auf Nachfrage eines Herkunftsforschers stellte die Uni Szczecin (vormals Stettin) die Arbeit erst mit Einzelerlaubnis des Rektors zur Verfügung. Ähnlich umständlich ist der Zugriff an Hochschulen in Tschechien oder Ungarn. Vor Ort oder in der Fernleihe darf nur eingeschränkt kopiert werden. Je nachdem braucht der Leser sogar die Einwilligung des Verfassers. (6) Da triumphiert das Urheberrecht über alle Ansprüche der wissenschaftlichen Community.

In Österreich beispielsweise ist die „hinreichende Publizität“ schon gewährleistet, wenn der Autor ein Exemplar seiner Uni und ein weiteres der Nationalbibliothek überlässt. Dabei hat er das Recht, „die Benützung der Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung auszuschließen.“ Doch wen interessiert die Arbeit dann noch?

Weshalb manch deutsche Doktoranden lieber im Partnerland promovieren. Der ausländische Grad kann je nachdem zum Vornamen „Dr.“ eingedeutscht werden. Selbst wer als Textdieb oder Datenfälscher auffliegt, muss um seinen akademischen Vornamen von anderswo nicht so fürchten wie um den aus Deutschland. In der Slowakei, wo Doktorarbeiten erst seit 2012 als

e-books publiziert werden müssen, sehen die Unis überhaupt keine Rechtsgrundlage, den einmal verliehenen Doktor nachträglich zu entziehen. (7) Er bleibt dann aufgrund eines zwischenstaatlichen „Äquivalenzabkommens“ auch hierzulande gültig.

Deutschland selbst ist demgegenüber für Doktoranden ein Hochrisikoland.

Anmerkungen

- 1 Parodiert schon in Gustav Freytags Roman „Die verlorene Handschrift“ (1864); s. dazu u. **10**
- 2 Ulrich Rasche, <http://reichshofratsakten.de/wp-content/uploads/2018/03/PromWissPraxPrest.pdf>, S.296
- 3 www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1977/1977_04_29-Grundsaeetze-Veroeffentlichungen-Dissertationen.pdf.
- 4 Kritisch dazu Gerrit Hellmuth Stumpf, *Dissertationsdruckzwang*, *Wissenschaftsrecht* 49, 2016, S. 271, 287. Ein Beispiel: Nach der Hessischen Immatrikulationsverordnung muss ein Exemplar der schriftliche Habilitationsleistung fünf Jahre bei den Prüfungsakten aufbewahrt und danach dem Staatsarchiv angeboten werden, das über die Archivwürdigkeit entscheidet. Bei negativer Entscheidung wird die Arbeit auf immer vernichtet. (Frdl. Auskunft des Justizars der Uni Marburg vom 28.9.2020). Medizinprofessoren lassen ihr Werk gern vom Winde verwehen.
- 5 Die folgenden Beispiele nach www.lto.de/veroeffentlichungen-doktorarbeit-druckzwang
- 6 Die verweigert etwa ein deutscher Autor noch 2020 für seine Dissertation von 1999 in Bratislava /Slowakei: www.stuttgarter-zeitung.de/geheimnisvoller-dokortitel
- 7 www.lto.de/doktor-slowakei-plagiat-abkommen-vergleichbarkeit-bewertung-zeugnis/

In neuem Format: die „Publikationspromotion“

Die Doktorarbeit ist eine thematische Abhandlung, die herkömmlich als Einzelschrift (Monografie) erscheint, gedruckt oder online. Wenn überhaupt, wird das Werk in der breiteren Fachöffentlichkeit durch eine Anzeige oder Besprechung in Zeitschriften bekannt.

In jüngerer Zeit werden die Erkenntnisse des Doktoranden auch schon vor dem Promotionsverfahren oder gleichzeitig damit in Zeitschriftenaufsätzen veröffentlicht. Das dient der schnellstmöglichen Breitenwirkung des Wissenszuwachses. Gerade in den Naturwissenschaften veraltet der ganz schnell.

Für die „publikationsbasierte“ Promotion, kurz „Publikationspromotion“, werden die Fachaufsätze kumulativ zusammengefasst, je nachdem noch mit einem überwölbenden Dachkapitel. Falls Aufsätze mehrere Verfasser haben, wie oft bei arbeitsteilig angelegten Projekten, dann muss der Eigenanteil des Doktoranden selbstverständlich klar erkennbar sein.
(1)

Die „Publikationspromotion“ kann einer doppelten Qualitätssicherung dienen, da die Zeitschriftenbeiträge vorab von externen Fachleuten begutachtet werden und nicht wie die traditionelle Doktorarbeit bloß intern von der promovierenden Uni XY. Die dort eingereichte Dissertation mit vorliegenden Publikationen ist für die akademische Graduierung nötig - aber nicht mehr für die fachöffentliche Diskussion.

Dass eine Zeitschrift eine Doktorarbeit allerdings ganz abdruckt, ist generell unwahrscheinlich. Das Wesentliche (anstelle des vollen Umfangs) kann der Fachwelt schon genügen. Darüber entscheidet die Prüfbehörde nach Ermessen.

Anmerkung

1 Gärditz, Mailantwort vom 15.10.2020, so auch www.academics.de/ratgeber/kumulative-dissertation; ein konkreter Problemfall ist die Diss. DROSTEN (s.u. 41)

Erwischt - so ein dummer Zufall

Jedes Jahr verlieren Schwarze Schafe unter den Doktoren oder Hochschullehrern, manchmal lange beschwiegene Lämmer, ihren akademischen Abschluss nachträglich wegen Täuschung der Prüfer und Leser. Der Schwindel hat im Wesentlichen zwei Formen: Datenmanipulation (1), bei der Messungen verfälscht werden, und /oder Textklau, bei dem ein Autor von einem anderen heimlich abschreibt.

Der skeptische Philosophieprofessor Peter Sloterdijk nimmt zwar an, „dass inzwischen 98 bis 99 Prozent aller akademischen Textproduktionen in der Erwartung des partiellen oder völligen Nichtgelesenwerdens verfasst werden.“(2) Sie sind wegen der sprichwörtlichen „Halbwertszeit des Wissens“(3) oft schnell vergessen. In diesem System, so Sloterdijk, führt höchstens „die unerwartete Lektüre zur Katastrophe.“(4) Doch bleibt die Zahl der mit falschem Abschluss Erwischten im Vergleich mit den unangefochtenen Titelträgern ganz gering, im Promillebereich.

Oft wird der Wissenschaftsbetrug so zufällig entdeckt wie Amerika durch Kolumbus. Mal fällt einem belesenen Bibliothekar der Schwindel auf (5), mal einem Doktoranden (6) auf dem gleichen Gebiet, ab und an (wie in den Fällen Mathiopoulos und Eumann) auch bei einer Buchbesprechung für ein Fachorgan (7). Hin und wieder schnüffeln bezahlte Herkunftsforscher im Kundenauftrag. (8) Für andere ist Plagiatsjagd eine Freizeitbeschäftigung, so im Falle Schavan. Mitunter „verrät“ auch ein enttäuschter Mitarbeiter, wie Daten in einem Team gefälscht wurden. (9)

Unter dem Mantel des Informantenschutzes wenden sich Hinweisgeber aus unterschiedlichen Motiven gezielt an die sensationshungrige Presse oder andere publikumswirksame Medien. Dass eine Untersuchungskommission der Uni mal von sich aus auf Dubletten stößt, ist (wie im Fall Dickhuth) eher ein Zufallstreffer.

Da Hinweisgeber nicht selten von außerwissenschaftlichen Konfliktlagen ausgehen und wissenschaftsfremde Zwecke (bis zur persönlichen Rache) verfolgen, wollen die amtlichen Ansprechpartner in den Hochschulen den Kritiker möglichst unter seinem Klarnamen kennen oder wissen, weshalb er oder sie sich lieber in der Anonymität versteckt.(10) Das so gewonnene Vorverständnis kann je nachdem die Sachklärung überschatten.

Aber auch die bleibt Selbstzweck, wenn das Lesepublikum davon nichts erfährt. (11) Rolf Schwartmann, Professor für Medienrecht, sagt: „Will die Hochschule die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft sichern, so kann dies nur im Wege der Information über das Fehlverhalten erfolgen.“ (12) Den Entzug der Qualifikation im Bibliothekskatalog zu vermerken, sei datenschutzrechtlich möglich. Indes erklärt Klaus-Rainer Brintzinger, Direktor der Unibibliothek München und führend im Deutschen Bibliotheksverband: „Es besteht kein Anspruch darauf, dass das, was in den Katalogen steht, wissenschaftlich gesichert oder strafrechtlich unbedenklich ist. Bibliothekskataloge sind Findmittel und kein Instrument zur Überprüfung wissenschaftlicher Validität oder Dignität.“ (13)

Tatsächlich vermerkt der DNB-Katalog die Aberkennung des Doktorgrades nur, wenn die Uni ihr das mitteilt, erklärt die Rechtsabteilung auf Nachfrage. (14) Das passiert in manchen, aber nicht allen Fällen – so nicht bei der Doktorarbeit von Margarita Mathiopoulos oder der Habilitationsschrift von Hans Hermann Dickhuth, wohl aber mit der Dissertation von Annette Schavan. Es ist Zeit, dass sich was ändert.

Anmerkungen

- 1 www.zeit.de/datenfaelschung-forschungsbetrug-plagiat-naturwissenschaft
- 2 Doktor Wenn und Doktor Aber, www.spiegel.de/d-82612703. Das klingt auch beim Plagiatsexperten Volker Rieble an: „Aber wir produzieren Texte nicht, damit sie gelesen werden, sondern damit sie nicht gelesen werden. Darauf beruht das ganze System“; www.tagesspiegel.de/plagiatsexperte-im-interview
- 3 www.welt.de/Mythos-Halbwertszeit-des-Wissens
- 4 wie Anm. 2
- 5 www.spiegel.de/prinz-von-preussen-zu-plagiatsaffaere-entschuldigen-kann-man-so-etwas-nicht
- 6 www.spiegel.de/plagiator-mit-doktorwuerde-wie-wird-man-einen-spitzenbeamten-los
- 7 www.sueddeutsche.de/guttenbergs-doktorarbeit-summa-cum-laude-mehr-als-schmeichelhaft
- 8 S. etwa www.zeit.de/hochschule/2011-09/portraet-weber
- 9 Beispielsweise im Falle Herrmann / Brach, www.tagesspiegel.de/themen/gesundheit/freispruch-zweiter-klasse/
- 10 www.dfg.de/pdf/gute-wissenschaftliche-praxis/Kodex_gwp.pdf, S. 18
- 11 www.tagesspiegel.de/wissen/beanstandete-dissertationen-in-bibliotheken-plagiate-mit-zukunft/
- 12 Spuren des Betrugs, Frankfurter Allgemeine Zeitung 13.1.2021
- 13 Ebenda
- 14 Dabei unterscheidet der Katalog leider nicht zwischen Hochschulschriften, die von Anfang an nichtig waren, und dem Titelentzug wegen späterer „Unwürdigkeit“.

Schutz vor Datenmanipulation und Plagiat

Fälschen und Plagieren sind unterschiedliche Risiken. Datenmanipulationen lassen sich oft nur durch experimentelle Nachprüfungen feststellen, also viel schwerer als Textdiebstahl. Hinzukommt, dass Autoren aufgrund (angeblicher) „Wiederholungsexperimente“ frühere „Irrtümer“ öffentlich korrigieren (corrections) oder mit einem Rückzieher (retractions) den drohenden Skandal aus der Welt schaffen. (1)

Bei bloßen Abschreibereien ist ein gelehrtes Drumherum-Reden nicht so leicht möglich. Indes hat das Plagiat, nach seiner lateinischen Wortwurzel ein Raub, unterschiedliche Erscheinungsformen von der verheimlichten Volltext- bis zur umformulierten Inhalts-Übernahme. (2) Im rechtlichen Umgang damit sind wenigstens drei Bedeutungen zu unterscheiden:

Das deutsche Urhebergesetz garantiert „geistiges Eigentum“, das Recht auf wirtschaftlich verwertbares Eigentum. (3) Es schützt den Autor vor geistigem Diebstahl. Er kann vom Betrüger Schadenersatz für finanzielle Einbußen verlangen. Das Original muss sich allerdings durch eine besondere sprachliche „Schöpfungshöhe“ auszeichnen. Die hat ungekünstelte wissenschaftliche Prosa aber üblicherweise nicht, insoweit auch nicht den gesetzlichen Schutz.

Das Urheberrecht bleibt der Wissenschaft überhaupt fremd: Denn als Wirtschaftsgut ist es auf andere übertragbar, verkäuflich – im Unterschied zur Autorschaft bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die immer höchstpersönlich und nicht übertragbar ist. Das hat seinen triftigen Grund darin, dass die – heute meist dank Steuergroschen, Staatsknete - gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse folglich öffentlich zugänglich sein sollen und niemandem vorenthalten werden. (4) Vordergründig geht es dabei auch um die Chancengleichheit im akademischen Wettbewerb. Das verkannte etwa ein Wirtschaftsprüfer und Frankfurter Honorarprofessor, der unter eigenem Namen einen Fachaufsatz von einem Ghostwriter veröffentlichte. Auf Verlangen des Uni-Präsidenten musste er den Beitrag in seinem Schriftenverzeichnis tilgen. (5)

Dank des Grundrechts auf freie „Meinungsäußerung“ darf jeder, außer dem Urheber auch jeder unbeteiligte Dritte, seiner Empörung über das Abschreiben, Abkupfern oder Plagieren Luft machen. Dafür muss es im angegriffenen Text nicht mehr und nicht weniger als

„Anknüpfungspunkte“ geben, zum Beispiel Wortumstellungen oder Paraphrasen. Ein rechtskräftiges Gerichtsurteil hielt jüngst sogar fest: Es gibt „keine allgemeingültige Definition, mit deren Hilfe die Aussage, ein Werk sei ein Plagiat, mit wahr und unwahr beantwortet werden könnte.“⁽⁶⁾ Das Allerweltswort sei „für sich genommen zu substanzarm, als dass ihm auch nur teilweise der Charakter einer Tatsachenbehauptung zukäme“. Mit einem entsprechenden Plagiatsvorwurf bekommt die Empörung über die klammheimliche Fremdverwertung doch ihr Recht. ⁽⁷⁾ Aber Vorsicht: „Schmähekritik“, die sich nicht auf die sachliche Auseinandersetzung um Texte bezieht, sondern im Wesentlichen einen Abschreiber als Person zu diffamieren sucht, ist durch die Meinungsfreiheit nicht gedeckt.

Speziell über gefälschte Doktorarbeiten, Habilitations- oder andere Prüfungsschriften können sich betroffene Unis mit Autoren vor den Verwaltungsgerichten streiten. Bei der amtlichen Klärung des Vorwurfs geht es, wie Rechtsprofessor Klaus Ferdinand Gärditz klarstellt, dann nicht um eine bloße „Meinungsäußerung“ wie von einem empörten Kritiker, sondern um eine „Tatsachenbehauptung“, die nach Wissenschaftsrecht „wahr oder unwahr sein kann.“⁽⁸⁾

Anmerkungen

- 1 S. etwa www.nature.com/ncomms/submit/matters-arising. Das Office of Research Integrity (<https://ori.hhs.gov/>) in den USA geht dem Verdacht von Forschungsbetrug mit Steuergeldern nach und veröffentlicht Namen der Betrüger.
- 2 Volker Rieble, Erscheinungsformen des Plagiats, in: Th. Dreyer, A. Ohly (Hgg.), Plagiate, Tübingen 2013, S. 32-50. – Das ist der Unterschied zwischen „Räubereien“ für Gedankengebäude und physische Gebäude: An diesen sind „Spolien“ (lat.: Erbeutetes), oft demonstrativ wiederverwendete Materialien oder Bauteile, direkt als etwas Eigenes, anderes erkennbar.
- 3 www.gesetze-im-internet.de/urhg/_97.html
- 4 Darauf pocht neuerdings Katharina Pistor; Rechtsprofessorin an der Columbia Universität / USA, in ihrem Buch: Der Code des Kapitals, Berlin 2020, bes. Kap. 5.
- 5 www.faz.net/akademischer-schwindel-ghostwriter-in-der-wissenschaft; generell dazu www.dfg.de/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf, S. 19
- 6 Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 29.1. 2019, Az.: 7 U 192/16; www.lto.de/Meinungssache
- 7 Doch wer will sich schon sagen lassen, sich „substanzarm“ empört zu haben? Wenn dabei „wahr“ und „unwahr“ verschwimmen, gewinnt die „subjektive Totalverblendung“ die Oberhand, die der Literaturwissenschaftler Roland Reuß als ein maßgebliches ‚Wahrheits‘-Kriterium unserer Zeit kritisiert (Ende der Hypnose, Frankfurt a.M. und Basel 2012, S. 10).
- 8 Mailantwort vom 15.2.2019

Privates und öffentliches Interesse

Die Internetplattform Vroniplag Wiki dokumentiert in ein paar hundert Fällen plagiatsverdächtige Arbeiten, auch wenn die amtliche Überprüfung der Dissertation oder Habilitationsschrift noch längst nicht abgeschlossen ist. Wie Wiki-Mitarbeiter Gerhard Dannemann sagt, hat noch niemand die öffentliche Bloßstellung vor Gericht unterbunden. (1)

Rechtsprofessor Volker Rieble schreibt schon in seinem Klassiker „Das Wissenschaftsplagiat“(2): „Wie sich eine wissenschaftliche Arbeit als mögliches Plagiat zu einem potentiellen Original verhält, auch das ist wissenschaftliche Kritik und steht unter dem Schutz von Art. 5 Grundgesetz“, also der Wissenschaftsfreiheit. Das „Wissenschaftlerpersönlichkeitsrecht“, also persönliche Empfindlichkeiten ums Ansehen und Amt, seien demgegenüber nachrangig.

Vor Gericht kann das im konkreten Einzelfall anders aussehen. Über die Aberkennung des Dokortitels mit Namen zu berichten, ist presserechtlich fragwürdig, auch wenn der Betroffene sich über Andeutungen schnell identifizieren lässt. Sind Namen für die Darstellung des Sachverhalts nicht nötig, kann das Persönlichkeitsinteresse im Hinblick auf die berufliche Zukunft der Erwischten Vorrang haben. (3)

Demgegenüber müssen sich Promis öffentliche Neugier weitgehend gefallen lassen. Die Frage ist nur, wer wirklich „Person der Zeitgeschichte“ ist. Vor allem Politiker müssen mit dieser (un)schmeichelhaften Einstufung rechnen. Wie im Falle Dickhuth kann sie auch Professoren treffen – oder auch nicht, wie Ansgar Ohly, selbst Rechtsprofessor, als Vorsitzender einer Münchner Untersuchungskommission ohne nähere Begründung feststellte.(4) Je nachdem hätten die „Persönlichkeitsinteressen“ des Beschuldigten Vorrang vor dem „Informationsinteresse der Öffentlichkeit“. Im Schutz der „Privatsphäre“ kann sich der fragwürdige Autor vor der Öffentlichkeit verbarrikadieren und die Uni ihre zweifelhafte Entscheidung verstecken.

Dagegen könnten etwa Medienvertreter im öffentlichen Interesse klagen. Aber wer will das bezahlen, wer hat dafür Geld. Angelehnt an Ohly gilt: „In der Praxis gibt dann doch meist der Schwächere nach.“ (5)

Anders in den USA: Beim Office of Research Integrity überwiegt das öffentliche Interesse jedes private. (6)

Anmerkungen

- 1 Versuche, die Dokumentation über eine Takedown Order nach US-amerikanischem Digital Millennium Copyright Act (DMCA) zu unterdrücken, seien erfolglos geblieben; Mailantwort vom 31.8.2019
- 2 Frankfurt a.M. 2010, S. 107
- 3 www.zeit.de/studium/hochschule/2013-05/plagiat-professor-beteiligt (nachträglich Namenskürzel)
- 4 www.lto.de/plagiat-wissenschaft-lmu-aufklaerung-umgang-entschuldbare-uebereinstimmungen
- 5 www.spiegel.de/wissenschaftler-als-autoren-der-schwaechere-gibt-meist-nach
- 6 <https://ori.hhs.gov/>

Die Regeln für wissenschaftliche Veröffentlichungen gelten für andere Literaturgattungen naturgemäß nicht genauso. Im „Sachbuch“ für ein Laienpublikum verschwimmen die Grenzen wissenschaftlicher Abhängigkeiten ziemlich leicht. Heutige Publikationswege konservieren Wissenschaftsbetrug je nachdem in einer grenzenlosen Endlosschleife Frustrierte Akademiker können den Schwindel sogar zu ihrem Geschäft machen und am Extrembeispiel verdeutlichen, wie löchrig das Grenzregime ist.

8

Wissenschaft und „Sachbuch“

Die wissenschaftliche Veröffentlichung für den jeweiligen Fachkreis unterscheidet sich vom Sachbuch schon rein äußerlich durch einen üppigen Fußnoten-Apparat mit Zitatnachweisen und weiterführenden bibliographischen Hinweisen. Solchen rein fachlichen Zubehör halten Publikum und Verlag beim Sachbuch für Leser, die (noch) keine Wissenschaftler sind, weitgehend für entbehrlich.

„Weglassen“ mag man im Wortsinne auch abstauben nennen, wenn es hauptsächlich dazu dient, den Grundgedanken des Themas klar und deutlich freizulegen. Im übertragenen, weniger wohlmeinenden Sinne heißt abstauben aber auch, hilfreiche Vorarbeiten einfach zu unterschlagen. Die goldene Mitte ist der Kniff des Sachbuchautors.

Rechtsprofessor Rieble wirft die Frage auf, welche „Anforderungen“ an Quellennachweise bei unterschiedlichen Literaturgattungen zu stellen sind. „Höchste gelten der wissenschaftlichen Monographie und dem Fachaufsatz in einer renommierten Fachzeitschrift.“⁽¹⁾ Demgegenüber habe etwa ein „Kurzlehrbuch“ für Studierende und Berufspraktiker außerhalb der Uni üblicherweise „referierenden Charakter“ mit „sparsamen“ Herkunftsangaben. So sagt auch der Münsteraner Rechtsprofessor Holznel, dass ein „Studienbuch nicht den Anspruch einer originären wissenschaftlichen Publikation erheben kann und soll.“⁽²⁾

Geringere Ansprüche verführen freilich leicht zu allzu laxem Umgang mit Arbeiten anderer. So hat Holznagels Leitfaden „Juristische Arbeitstechniken und Methoden“ mit unausgewiesenen Textkopien die rote Linie überschritten. Der Verlag nahm das Buch aus dem Handel. So erging es auch Hans-Peter Schwintowskis „Juristischer Methodenlehre“ für Anfänger. Der Präsident der Berliner Humboldt-Universität Christoph Marksches warf dem Professor wegen hemmungsloser Indienstahlnahme von Fremdautoren in einer öffentlichen Erklärung „wissenschaftliches Fehlverhalten“ vor – entgegen der Empfehlung seiner Kommission für Redlichkeit.⁽³⁾ Insbesondere für einführende Werke, die Studierende mit Wissenschaft vertraut machen sollen, müssten laut Marksches „die höchsten methodischen wie inhaltlichen Standards“ gelten. Aber das beherzigen auch Mathematiker nicht immer. ⁽⁴⁾

Anders sieht es aus, wenn ein Fachfremder sich eines wissenschaftlichen Themas annimmt, etwa ein Mechanik-Professor der „Macht der Sprache in der Wissenschaft“. ⁽⁵⁾ Der Autor stützt sich naturgemäß auf einschlägige philologische Untersuchungen. Wenn er bei seinen „Anlehnungen“ die Quelle „umformuliert“ und „exzerpierend abkupfert“, ohne sie immer sorgsam zu zitieren, ist das urheberrechtlich nicht zu beanstanden: denn das Gesetz schützt ja keine Inhalte, sondern allein die sprachliche Einkleidung. Der Erstautor mag sich folglich über die anonyme Zweitverwertung ärgern. Doch kann der laienhafte Aufguss, über den die Fachleute ohnehin hinwegsehen, dem gestandenen Wissenschaftler ernsthaft schaden? ⁽⁶⁾ Im Übrigen bleibt es jedermann unbenommen, von einem „Plagiat“ zu sprechen. Das heißt allerdings, mit Platzpatronen auf einen Spatz zu schießen. Denn das Schlagwort ist an sich zu substanzarm, um mehr als eine unverbindliche Meinungsäußerung zu sein. ⁽⁷⁾

Mitunter wenden sich Wissenschaftler mit eigenen Fachthemen auch an ein breiteres Publikum. Bestseller hängen dann in erster Linie von der Themenbreite ab, etwa dem „Kapital im 21. Jahrhundert“ (Thomas Piketty) oder der „Kultur der Freiheit“ (Udo di Fabio). Dabei zeigt sich, Allgemeinverständlichkeit ist keineswegs nur um den Preis inhaltlicher Verflachung zu erreichen. Dass angesichts der thematischen Weite höchstens ein Bruchteil der Fachdiskussion mitberücksichtigt werden kann, ist klar: was man davon wirklich verwendet und nicht was es dazu sonst noch gibt. ⁽⁸⁾

Bei abfällig so genannten „populärwissenschaftlichen“ Beiträgen mag den Durchschnittsleser die Abhängigkeit vom literarischen „Stammbaum“ tatsächlich wenig interessieren. Doch ist und bleibt es ein Gebot der Autorenwahrheit und –klarheit, wörtliche und inhaltliche Übernahmen anzuzeigen – zumal wenn hier und da mit Anmerkungen und einem Literaturverzeichnis schon mal bewusst ein wissenschaftlicher Eindruck erweckt wird.

Der falsche Anschein wurde etwa der Soziologie-Professorin Cornelia Koppetsch, bekannt auch durch Funk und Fernsehen, zum Verhängnis. (9)

Unter dem Titel „Die Gesellschaft des Zorns“ hatte Koppetsch einen Bestseller über den Rechtspopulismus geschrieben, der schon für den Bayerischen Buchpreis nominiert war. Da fielen plötzlich Plagiate von anderen namhaften Autoren (wie Andreas Reckwitz) auf, die das Werk preisunwürdig machten. Es handelte sich um mehrere Dutzend Stellen, jeweils in wenigen Sätzen. Der Verlag forderte die Händler „zur Makulatur der Bände“ auf, also zur Altpapierverwertung.(10) Nachträglich stellte sich auch noch heraus, dass Koppetsch nach dem gleichen Strickmuster schon früher in ihrem Buch über die „Wiederkehr der Konformität“ vorgegangen war. Der Campus Verlag meldet das Buch als „vergriffen“.

Gleichwohl empfiehlt der Bielefelder Rechtsprofessor Andreas Fisahn „Juristen und Wissenschaftlern“, generell zwischen dem „Erkenntnisgewinn einer Arbeit“ und ihrem „Fußnotenapparat“ abzuwägen, namentlich auch im Falle Koppetsch. (11)

Seit August 2020 prüft die Uni den Fall Koppetsch disziplinarrechtlich, nach der Empfehlung einer Untersuchungskommission.(12) Die ging davon aus, dass die Autorin bei den Büchern einen fachwissenschaftlichen Anschein erweckt, indem sie als „Professorin für Soziologie an der TU Darmstadt“ firmiert. Deshalb sei sie auch bei der „Textgattung ‚Sachbuch‘“ an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gebunden.

Gleichwohl hielt die Kommission ihre Kritik in engen Grenzen. Bei Übernahmen ließ sie Angaben von Autor und Werk auch ohne Seitenangabe gelten. Auch „ungekennzeichnete Mehrfachnutzung eigener Textpassagen“, also Selbstplagiate, ließ sie noch durchgehen.

Für nicht hinnehmbar hielt die Kommission das gänzliche Fehlen von Quellenangaben oder auch den stellenweisen Verzicht auf Nachweise einer Fremdautorschaft sowie die Verschleierung wörtlicher Übernahmen etwa in Form vermeintlicher Paraphrasen, im Grunde auch die heimliche Aneignung „fremder Gedanken“ und „Schlüsselbegriffe“.

Da solche Mängel charakteristisch für die fraglichen Veröffentlichungen seien, erscheinen sie der Uni-Präsidentin als Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen der Autorin. Ihr Lehrstuhl wird einstweilen durch jemand anderen vertreten.

Anmerkungen

- 1 wie o. 6 Anm. 2, S. 7
- 2 Stellungnahme vom 25. Juni 2012 (nicht mehr im Internet)
- 3 www.tagesspiegel.de/wissen/plagiatsstreit-hu-professor-erklaert-seine-zitierpraxis/990940.html
- 4 www.zeit.de/studium/hochschule/2010-05/mathematik-plagiate
- 5 Karl O. Edel, Paderborn 2010, 2. korrigierte Aufl. 2012
- 6 Rieble (wie o. Anm.1, S. 41) spricht dramatisierend von einer urheberrechtlichen „Schutzlosigkeit wissenschaftlicher Publikation“.
- 7 S.o. 6, Anm. 6
- 8 Umgekehrt: Je enger das Thema, desto verlockender ein Fußnotenapparat, um die Bedeutung der Angelegenheit herauszustellen.
- 9 Zum Folgenden s. www.faz.net/plagiatsvorwurf-gegen-die-gesellschaft-des-zorns;
www.faz.net/analyse-der-plagiate-in-die-gesellschaft-des-zorns; www.boersenblatt.net/2019-11-25-artikel-neues_ungemach_fuer_cornelia_koppetsch; ältere Aufsätze seien trotz Überarbeitung nicht plagiatsfrei, moniert Jochen Zenthöfer, Frankfurter Allgemeinen Zeitung 10.2.2021, S. 32; die Autorin lässt den Vorwurf nicht gelten.
- 10 Mailantwort vom 16.3.2020
- 11 Wahrheit und Fußnote, Neue Juristische Wochenschrift 11/2020, S. 747
- 12 www.tu-darmstadt.de/news_1/2020_2/46-2020-Koppetsch.pdf

Schwindel in der Endlosschleife

Nehmen wir zum Beispiel das vorstehend erwähnte Sachbuch über die „Wiederkehr der Konformität“: Der Verlag hat es wegen Plagiats als „vergriffen“ deklariert. Außerdem gab es aber eine Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, eine Servicestelle zumal für Lehrer und Schüler. Die wurde vom Verlag über den Plagiatsvorwurf nicht informiert. Erst aufgrund unseres Hinweises sah sich die Bundeszentrale veranlasst, die Sonderausgabe „aus dem Programm zu nehmen“. (1)

Entschiedener reagierte der Verlag auf die „Gesellschaft im Zorn“. Er stoppte den Verkauf und entgeht er dem Risiko einer Mitverantwortung für Urheberrechtsverletzungen („Störerhaftung“). Zudem sichert der Verlag sich so ein Rücktrittsrecht vom Autorenvertrag nebst Schadensersatzansprüchen an die Plagiatorin.

Öffentliche Bibliotheken halten die vergifteten Werke nach wie vor bereit. Selbst vor amtlich „gerügten“ oder gar annullierten Doktorarbeiten wird höchstens ausnahmsweise gewarnt: wenn die Prüfbehörde das etwa der Deutschen Nationalbibliothek zufällig meldet. (2)

Manchmal erscheint das Fake sogar mehrfach, gedruckt und (re)digitalisiert, je nachdem auch nur ausschnitthaft online. (3) Hier kommt das Telemediengesetz ins Spiel. (4) Zu unterscheiden ist zwischen herkömmlichen Inhaltsanbietern (wie Buchverlagen) und digitalen Dienstleistern, die Informationen für andere speichern und bis zum Endabnehmer weiterleiten. Die Tele-Mittler müssen Inhalte löschen oder sperren, sobald sie von deren Rechtswidrigkeit wissen. Sonst sind sie für die Verbreitung von Plagiaten und Verfälschungen auf ihren Kanälen nicht verantwortlich. (5) Der Erstverstoß des Inhaltsanbieters wird so durch seine IT-Helfer quasi in einer Endlosschleife publikumswirksam verstärkt. Erforderlich sind amtliche Regularien.

Anmerkungen

- 1 Mailantwort vom 13.3.2020
- 2 www.tagesspiegel.de/beanstandete-dissertationen-in-bibliotheken
- 3 Kritisch dazu Rieble, Das Wissenschaftsplagiat, Frankfurt a.M. 2010, S. 12 und 95 ff.
- 4 www.gesetze-im-internet.de/tmg/ , besonders §10
- 5 www.online-und-recht.de/urteile/Zur-Haftung-des-Anschlussinhabers-fuer-Urheberrechtsverletzungen-ueber-ungesichertes-WLAN

Schwindel als Systemkritik

Begeisterung für die Wissenschaft kann bei fehlender Anerkennung zu tiefer persönlicher Enttäuschung führen und zum Gegenschlag aus akademischem Frust. Davor warnt Wolfgang Löwer, lange Chef des Kummerkastens oder „Ombuds-Gremiums“ für die Wissenschaft, mit einer schon mehr als hundertfünfzig Jahre alten Geschichte von Gustav Freytag. Der war Romanautor, zugleich aber Privatdozent mit Einblick ins real existierende Unileben. Darauf beruht sein 1864 immer wieder erschienener Schmöker „Die verlorene Handschrift“. (1)

Darin geht es um einen Magister Knips, der auf Honorarbasis Professoren hin und wieder zuarbeitete. Dabei legte er Prof. Struvelius einen angeblich noch unbekanntem Text des römischen Historikers Tacitus vor. Ziemlich arglos publizierte Struvelius die altertümlich erscheinende Handschrift als willkommene Anreicherung der antiken Überlieferung. Der kritischere Fachkollege Werner wunderte sich – und entlarvte das vermeintliche „Original“ als Fälschung aus Knips' Feder. Der rechtfertigte sich vor Werner dann so: „ich habe die Qual gefühlt, mehr zu wissen als ich bedeute. (...) Zuerst kam der Einfall, auch über solche zu lachen, die mich (...) verachten, ich dachte, wenn ich will, kann ich euch in meiner Hand haben, ihr Herren Gelehrten. (...) es wurde mir ein Stolz, die Kunst (des Wissenschaftsbetrugs) zu gewinnen. Als ich sie endlich hatte, machte mir's Spaß, sie zu gebrauchen“ (2), sogar noch als bezahlter Fälscher in Serie.

Doch war das besagte Geständnis von Knips das absolute Ende seiner Qual in der akademischen Arena. Mit seinem Abgang schien auch das von ihm aufgeworfene Problem erledigt.

Knips redivivus: Ein gescheiterter Jurastudent legte seit den neunziger Jahren bis ins vorige Jahrzehnt die ganze Fachwelt herein, mit plagiierten Aufsätzen unter eigenem Namen oder dem eines Hamburger Fachhochschul-Professors. (3) Dem diente er auch als Ghostwriter einer Habilitationsschrift, was jedoch aufflog und dem Prof. die Stelle kostete. Für seinen willigen Helfer kam's schlimmer. Das Landgericht Bonn steckte ihn in „Sicherungsverwahrung“, zum Schutz der Allgemeinheit vor ihm. Es sei doch nicht hinnehmbar, „Institutionen des Wissenschaftsbetriebs durch Plagiate vorzuführen“, meinten die Richter 2004. (4) Dass ihm das gleichwohl gelang, macht ihn zum akademischen Hauptmann von Köpenick.

Anmerkungen

- 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (...), Baden-Baden 2017, S. 11 ff.
- 2 www.projekt-gutenberg.org/freytag/verloren/chap38.html; <https://books.google.de/es+wurde+mir+ein+stolz+die+kunst+zu+gewinnen>. Mit solch „neckendem Triumphton gegen Wissenschaft“ disqualifizierte man sich schon 1789 zum bloßen Scharlatan, in den Augen von Dr. Dietrich Ludwig Gustav Karsten, Universitätsprofessor für Mineralogie (Magnetische Sprechmaschine, in: Berlinische Monatsschrift Bd. 14, S. 182 ff.), hier zitiert nach de Francesco wie o. **1**, S. 27, Anm. 7 u. ö.
- 3 S. dazu u. **25** mit Anm. 9
- 4 <https://openjur.de/u/654720.html>, a.E.

Akademische Rechtsfindung

Verleihung und Entzug akademischer Grade oder Titel sind behördliche Verwaltungsakte. Sie beruhen auf gesetzlichen Regelungen wie etwa dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Genauer wird im weitgespannten Satzungsrecht der akademischen Selbstverwaltung geregelt (1), speziell in Promotions- oder Habilitationsordnungen. Indes sind die Hochschulen grundsätzlich nicht gezwungen, jedem Verdacht von Fehlverhalten überhaupt nachzugehen. Das hängt zunächst vom Dafürhalten der Fachkollegen ab. Tatsächlich geht das Einschreiten oft nur auf medialen Druck zurück.

Für die Klärung sind dann hochschulinterne Stellen zuständig, äußerstenfalls Gerichte. Was dabei herauskommt, ist immer eine juristische Entscheidung oder Erkenntnis, die sich nicht unbedingt mit der „Wahrheitsfindung“ auf anderen Wegen, etwa im fachwissenschaftlichen Diskurs, decken muss.

Anmerkung

- (1) Kritisch dazu Gerrit Hellmuth Stumpf, Ungeschriebener Parlamentsvorbehalt und akademische Selbstverwaltungsgarantie, Tübingen 2017

11

Das Recht der Selbstverwalter

Das Satzungsrecht ist maßgeblich ein Recht der Hochschullehrer, durch das sie den Lehr- und Forschungsbetrieb gestalten. Bei der Ausgestaltung der Promotions-, Habilitations- und anderen Prüfungsordnungen kommt unweigerlich ihr Vorverständnis ins Spiel: Was wäre, wenn das Fehlverhalten des Prüflings mich selbst beträfe? Die Frage zielt auf Selbstschutz.

(1)

Von Rechts wegen kommt der Selbstschutz der Hochschullehrer darin zum Ausdruck, dass sie grundsätzlich als Opfer gelten. So ist für die Aberkennung des Doktorgrades die „Täuschung“ der Prüfer durch den Prüfling entscheidend. „Die Täuschung ist juristisch gesehen der relevante Ansatzpunkt“, sagt Rechtsprofessor Hans-Heinrich Trute, langjähriger Sprecher des bundesweiten Beschwerdegremiums für die Wissenschaft. Dabei spiele das Plagiat oder die Datenmanipulation nur „implizit eine Rolle“, als Mittel zum Zweck der Täuschung. (2) Auch

aus Enttäuschung über sonstwie „unwürdiges“ Verhalten ihrer Schüler können sich die Prüfer mit Entzug des Doktorhutes von den Halunken demonstrativ distanzieren. (3)

Bezeichnend für die bestehenden Machtverhältnisse ist etwa, wenn Professoren die Verantwortung für Doktorarbeiten auf eine „Mitverantwortung“ herunterspielen (4), andererseits mit der Prüfung von „Unwürdigkeit“ aber ihr Satzungsrecht womöglich überdehnen (5).

Die satzungsgemäße Einkleidung der Spielregeln obliegt Verwaltungsjuristen in der Professorenschaft, näherhin ihren Experten für Hochschulrecht. Zahlen geben eine ungefähre Vorstellung: Der „Verein für deutsches und internationales Wissenschaftsrecht“, also auch für wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschulen, zählt laut Geschäftsstelle rund hundert persönliche Mitglieder, darunter nicht zuletzt Verwaltungspersonal. Um die führender Lehrstuhlinhaber aufzuzählen, die traditionelle Regelungen verwalten und neue miteinander kritisch aushandeln, reichen zehn Finger. Volker Rieble, von Hause aus Arbeitsrechtler, ist in dem Kreis der sprichwörtliche schwarze Schwan oder weiße Rabe (6).

Die kleine Elite kann auch anwaltlich auftreten – und vertritt dabei meist Hochschulen, also die eigene Klientel, selten mal Prüflinge. Dass ein Münsteraner Professor vor Gericht für Annette Schavan eintrat, ist die große Ausnahme, die sich mit dem gesellschaftlichen Status der Mandantin erklärt. Ansonsten ist eine gewisse Asymmetrie oder Unfairness zwischen Angriff und Verteidigung nicht zu verkennen, in der rechtswissenschaftlichen Zurüstung wie ihrer Anwendung.

Für die Klärung des Täuschungsverdachts sind im konkreten Fall hochschulinterne Stellen zuständig. Gerichte können höchstens Verfahrensfehler korrigieren. Dementsprechend werden im Folgenden zuerst die bürokratischen Zuständigkeiten beleuchtet, sodann die juristischen „Bestecke“, mit denen der Täuschungsvorwurf angepackt und geklärt wird.

Anmerkungen

- 1 Zu den „Interessenverflechtungen“ generell www.hof.uni-halle.de/journal/texte/11_2/Gross.pdf
- 2 www.uni-hamburg.de/newsletter/archiv/Maerz-2013-Nr.-48/bdquo; zugespitzt formuliert: Ausschlaggebend ist nicht die Verletzung der Wissenschaft, sondern die persönliche Verletzung (oder versuchte Entthronung) ihrer amtlichen Sachwalter.
- 3 S. u. 27
- 4 S. u. 16
- 5 wie o. Anm. 3
- 6 Seit seinem Klassiker: Das Wissenschaftsplagiat, Frankfurt 2010; Juvenal, Satiren VI 161, VII 202

Die zuständige Stelle

Bei der Feststellung der Täuschung geht es um das rechtswidrige Handeln des Autors, nicht um seine (unzureichende) wissenschaftliche Leistung. Während die inhaltlichen Fragen nach wie vor der fachwissenschaftlichen Diskussion überlassen bleiben, hängt der Entzug der akademischen Qualifikation von der bürokratischen Zuständigkeit ab. So besagt etwa das Berliner Hochschulgesetz (1): „Über die Entziehung eines akademischen Grades entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Hochschule auf Vorschlag des Gremiums, das für die zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist“, meist der Fakultät. In den Fällen Mathiopoulos, Dickhuth und Schavan etwa hatte sie das letzte Wort, im Falle Eumann erst nach Einlenken der widerspenstigen Rektorin. (2)

„Ohne mit der Wissenschaftsfreiheit der Fakultät in Konflikt zu geraten“, so Rechtslehrer Gärditz, könne die Entscheidung auch „anderen Organen anvertraut werden“, etwa dem Dekanat, das „sich dann entsprechenden Sachverständigen bedient“. (3) Wolfgang Löwer spricht dabei von der „Vollzugskompetenz“ der Leitung und dem Vorschlag der Hochschullehrer. (4) Die Uni Hamburg gibt ein markantes Beispiel. (5)

Anmerkungen

- 1 § 34.8
- 2 Mehr dazu u. S. 115
- 3 Mailantwort vom 24.7.2019
- 4 www.tagesspiegel.de/wissenschaftliches-fehlverhalten-seltsames-vorgehen-beim-plagiats-check/
- 5 Ebenda

Meinungsbildung im Gremienflüster

Jura-Professor Gärditz stellt klar: Auch „ohne etwas von Augenheilkunde verstehen zu müssen“, lässt sich beispielsweise „feststellen, ob in einer medizinischen Dissertation plagiiert wurde.“ (1) Davon gehen etwa die Nachweise auf der Internetplattform Vroniplag Wiki oder von gewerblichen Herkunftsforscher aus. Oft schon genügen vier Augen. In der akademischen Selbstverwaltung allerdings kommt die Einsicht naturgemäß erst mit bürokratischem Verfahren zustande.

Die zum Schluss entscheidenden Organe wie etwa der Rektor / Präsident oder Dekan richten sich üblicherweise nach hochschulinternen Untersuchungskommissionen, naheliegend dem Promotions- oder Habilitationsausschuss. Diese erarbeiten Empfehlungen gewissermaßen im „Vorraum“ der Letztverantwortlichen. Die Berater können, anders als Gerichte, bei der Beweiserhebung keine Zeugenaussagen erzwingen; Falschaussagen bleiben straffrei. Inwieweit die Beauftragten im Nahverhältnis zu den Doktoreltern und / oder Doktoranden befangen sind, sei dahingestellt.

Die Empfehlungen stützen die Gremien ihrerseits auf einen oder mehrere Gutachter oder Berichterstatter, die die fraglichen Veröffentlichungen überprüfen. Diese Experten sind vom jeweiligen Fach oder fachnah. Die Verfälschung hat aber einen Haken: wenn nicht gerade Fachjuristen über fachjuristische Arbeiten zu entscheiden haben, dann urteilen Laien nach Gewohnheiten und Vorverständnis ihrer jeweiligen Fachkultur. Dadurch droht die anstehende Rechtsfrage überspielt zu werden. (2) Hinzugezogene Rechtsbeistände können ein Lied davon singen, wie oft sie als bloße Garderobiere für eine gerichtsfeste Einkleidung vorgefasster Meinungen betrachtet werden.

Die Berichterstatter können sich auf die Darstellung von Regelverstößen (nach den wissenschaftlichen Kriterien richtig /falsch, wahr/unwahr) beschränken, damit aber auch eine Bewertung des Befundes (nach Kriterien wie Schwere der Täuschungshandlung (3) und Außenwirkung der Entscheidung (4) verbinden. Im Falle Schavan etwa wurde ein solches Präjudiz als Bevormundung der Fakultät strittig. Indes hält Rechtsprofessor Gärditz „eine personelle Trennung von Untersuchung und Entscheidungsvorschlag“ für rechtlich nicht zwingend, weder für ge- noch für verboten. (5)

Die Gremienarbeit zur Klärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist gegenüber der Außenwelt nichtöffentlich - wiewohl Wissenschaft an sich eine öffentliche Angelegenheit ist. Indem die Alma Mater Studiorum, an sich die „nährende Mutter der Wissenschaften“, das Licht der Öffentlichkeit scheut, zieht sie das Medieninteresse nur umso mehr auf sich.

Nach Gesetz sind die internen Verfahren „einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.“
(6) Je nachdem ziehen sie sich aber als Ausnahmefall in der Selbstverwaltung über Jahre hin. Solange die Uni auf Zeit spielt, die Entscheidung schwebend hält, droht ihr auch keine gerichtliche Auseinandersetzung.

Anmerkungen

- 1 Mail vom 24.7.2018
- 2 Vgl. dazu die umsichtige Beobachtung des Historikers und Juristen Jonathan Sumption:
„Experience counts for a great deal in human affairs; more than rationality. Ultimately, the habits, traditions and attitudes of human communities are more powerful than the law“;
http://downloads.bbc.co.uk/radio4/reith2019/Reith_2019_Sumption_lecture_5.pdf
- 3 Näheres dazu u. **14**
- 4 Näheres dazu o. **7** und u. **22**
- 5 www.uni-duesseldorf.de/Gutachten.pdf, S. 11
- 6 Verwaltungsverfahrensgesetz § 10

Angelpunkt Täuschung

Wie gesagt (1), ist die Täuschung das A und O für die Aberkennung der Prüfungsleistung. Was aber ist eine Täuschung? Eine „Handreichung“ der Uni Hamburg erläutert die „Täuschung in der Prüfung“ genauer so: „Eine Täuschungshandlung setzt voraus, dass ein Prüfling eine selbständige und reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt, obwohl er sich bei deren Erbringung in Wahrheit unerlaubter Hilfsmittel, unzulässiger Methoden oder der Hilfe Dritter bedient hat.“ (2) Das lässt sich an den Veröffentlichungen meist objektiv nachweisen. Eine unzulässige Zitierweise kann beispielsweise schon darin bestehen, eine Original- oder Primärquelle anzugeben, den Text aber aus der darauf beruhenden Sekundärliteratur zu übernehmen. (3)

Wo aber genau die Toleranzgrenze zwischen der Regelwidrigkeit oder objektiven Täuschung und der rechtswidrigen Täuschung verläuft, hängt vom „subjektiven Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ (4) ab, der persönlichen Schuld für den Täuschungserfolg. Der Subjektbezug bleibt aber immer fraglich, weil es dabei um „innere Tatsachen“ im Kopf des Prüflings geht, die in Wirklichkeit aber vom Kopf des Betrachters abhängen. (5) Wenn er nicht seinen eigenen Ansichten erliegen will, kann er die inneren Tatsachen immer nur an objektiven, indiziell erkennen. Was eine methodisch anspruchsvolle Beweisführung erfordert, etwa über „Strickmuster“ in plagiatsverdächtigen Texten.

Was herauskommt, sind im Verwaltungsverfahren Entscheidungen nach „Ermessen“. Diese müssen nie richtig, sondern immer nur „vertretbar“ sein. Juristen stellen unterschiedliche Bewertungsmöglichkeiten zur Verfügung, Fachbegriffe, um die Angelegenheit kunstgerecht über den einen oder anderen Leisten zu schlagen.

Wer mit voller Absicht, „vorsätzlich“ gegen die bekannten Spielregeln verstößt und Text- oder Datenklau begeht, kann nicht auf Nachsicht hoffen. Dabei betont Stefan Rohrbacher, der Berichterstatter im Falle Schavan, den Unterschied zwischen wissenschaftlicher und moralischer Bewertung: „Im Fall der vorsätzlichen Täuschung werden gegebenenfalls ein paar Befundstellen den Entzug des Doktorgrades zur Folge haben. Dieselben Stellen, nur unter dem Aspekt der wissenschaftlichen Unzulänglichkeit betrachtet, werden kaum diese Folge haben, weil die Arbeit ja ansonsten wissenschaftlich brauchbar ist.“ (6) Aber die Prüfer überlisten zu wollen, ist offenbar verwerflich.

Je nachdem erscheint auch schon der „bedingte Vorsatz“ nicht hinnehmbar. (7) Der ist möglicherweise anzunehmen, wenn der Doktorand beim Schreiben die genauen Zitatnachweise auf später verschiebt und damit „billigend in Kauf nimmt“, dass ihm die erforderlichen Angaben nachher nolens volens gar nicht mehr ordentlich gelingen.

Andere Juroren ziehen die rote Linie bei so genannter „grober Fahrlässigkeit“. (8) Die liegt etwa vor, wenn der Prüfling seine Sorgfaltspflicht in ungewöhnlich hohem Maße verletzt, aber das Fehlverhalten nicht wie beim Vorsatz beabsichtigt oder als Möglichkeit einkalkuliert hat.

Objektiv regelwidriges Fehlverhalten mit der Frage nach dem Verschulden des Autors zu verknüpfen, verkompliziert jede Urteilsfindung. Am Ende hängt beim Täuschungsvorwurf offenbar viel von Empörung oder „diskretionärer Milde“ (9) ad personam ab.

Anmerkungen

- 1 o. 11 mit Anm. 2
- 2 Referat 31, Handreichung Nr. 15 (Juli 2017), 3.2
- 3 Das wurde etwa Annette Schavan zum Verhängnis, s. u. S. 99
- 4 S. etwa „Zusammenfassung-Gutachten.doc25K“ im Fall Althusmann, www.uni-potsdam.de/2011/12/2011-246.pdf; u. 17
- 5 Mehr dazu bei Klaus Lüderssen, www.faz.net/wissenschaft-und-praxis-was-dachte-pistorius-als-erschoss
- 6 Mailantwort vom 18.9.2015
- 7 https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/wp-content/uploads/2019/01/Gaerditz_Wissenschaftsplagiate.pdf, S. 21
- 8 Gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz 48
- 9 So Löwer, Mailantwort vom 11.1.2018; Stefan Rohrbacher spricht von „freischwebender Mildsichtigkeit“, Mailantwort vom 22.3.2018

Wer wird getäuscht?

Klare Antwort: bei einer Prüfungsschrift natürlich die Prüfer. Wer die aber sind, ist beispielsweise bei der Promotion eine Frage der Zeitumstände. Noch vor rund dreißig Jahren sah das etwa die Uni Bonn im Fall Ströker einfach so: Wenn sich die maßgeblichen Doktoreltern, Gutachter und Prüfer nicht getäuscht sahen, liege auch keine böse Täuschung vor – egal, was die übrigen Mitglieder der titelverleihenden Fakultät über die Qualifikationsschrift wussten oder nicht wussten. (1)

So etwas geht aber heute nicht mehr durch. 2018 konnte Dr. Dippel seinen akademischen Grad vor Gericht nur deshalb erfolgreich verteidigen, weil die methodischen und inhaltlichen Mängel seiner Dissertation von 1994 bereits dank der damaligen Gutachten aktenkundig und damit an und für sich allen Hochschullehrern der promovierenden Fakultät bekannt waren.(2) Bleibt denen aber wie im gleichzeitigen Fall Göhrmann ein klammheimliches Zusammenspiel zwischen Betreuer und Doktorand verborgen, kann die Promotion widerrufen werden. (3)

Weitergehend hatte die Kasseler Hochschule im Gerichtsstreit mit Dippel behauptet: „Der Adressatenkreis einer Dissertation umfasse neben den Prüfern auch die wissenschaftliche Öffentlichkeit.“ (4) Rechtsprofessor K.-F. Gärditz erklärt diese Sicht näher so: Wenn man eine Promotion als „Beitrag zum Diskurs der Scientific Community“ sehe, sei es konsequent, bei der erneuten Überprüfung auf einen ursprünglich nicht beteiligten, sozusagen neutralen Dritten zu hören, der die Wissenschaftlergemeinschaft repräsentiere (5); oder anders gesagt, mit Worten von Gärditz' Kollegen Rieble: nötig sei jemand, der einen „normativen Standard“ vertrete, „der aus der Verkehrserwartung über Textherkunft und Textverantwortung gespeist wird.“ Das sei erforderlich für die „Täterabwehr im Allgemeininteresse an einer sauberen Wissenschaft“. (6) Dahinter steht ein Misstrauen gegen die Selbstreinigungskraft der einzelnen Hochschule, wie es Stephan Rixen als Sprecher des bundesweiten Kummerkastens „Ombudsman für die Wissenschaft“ formulierte. (7)

Demgegenüber hält der Hessische Verwaltungsgerichtshof restriktiv fest: „Ob eine Täuschung vorliegt, ist nicht aus der Sicht eines am Promotionsverfahren nicht beteiligten Lesers der Arbeit zu beurteilen, sondern aus Sicht der die Dissertation beurteilenden Bediensteten“ der Hochschule. Eine Täuschungshandlung müsse „kausal“, also ursächlich für den Erwerb des Doktorgrades im Promotionsverfahren sein. Eine Täuschung des „nicht durch eigene prüfende

Tätigkeit unmittelbar in das Promotionsverfahren eingebundenen Personenkreis(es)“ bleibe hingegen „spekulativ“. (8)

Für den „Diskurs der Scientific Community“ ist diese selber zuständig, aber kein Gericht. Es bleibt der Wissenschaftlergemeinschaft unbenommen, auf immer und ewig auf ihren Foren über die Qualität von Veröffentlichungen zu streiten, auch über „Standards“ von Promotionsverfahren.

Anmerkungen

- 1 Mehr dazu u. S. 78 mit Anm. 9
- 2 Näheres u. 40 mit Anm. 6
- 3 Näheres u. 43 mit Anm. 9
- 4 Lt. Beschluss VGH Kassel vom 17. Dezember 2019, 10 A.1651/18.Z , S. 2
- 5 Mail vom 7.2.2020
- 6 Das Wissenschaftsplagiat, Frankfurt 2010, S.85 bzw. 79
- 7 www.faz.net/plagiate-selbstkontrolle-reicht-nicht
- 8 wie o. Anm. 4, S. 3 - Einer Täuschung dieses Lesepublikums, der potentiellen Verbraucher, könnten die Fakultäten durch eine Produktwarnung über die Deutsche Nationalbibliothek vorbeugen; s. o. S. 17 und u. S. 140

Verantwortung der Doktoreltern

Darin spiegelt sich im Zweifelsfalle die vorstehend (unter 15) aufgeworfene Frage „Wer wird getäuscht?“. So erkannte die Bonner Philosophische Fakultät noch 1990 rückblickend auf die Alleinverantwortung der Doktoreltern (1) für die umstrittene Promotion Ströker. Gleichzeitig setzte sie sich in Sachen Mathiopoulos trotz aller nachträglichen Einwände nicht über das sture Votum ihres Doktorvaters hinweg. In diesem Falle wie beispielsweise auch in der Affäre Schavan (2) erwies sich das volle kollegiale Vertrauen in Betreuer und Gutachtern später als überholt. Auch die Gerichte bestehen vielmehr auf der vollen Verantwortung der Fakultäten, die diese nicht mehr auf einzelne Mitglieder oder „Experten“ abwälzen können. (3)

Die konventionelle Auffassung von der Rolle aller Mitwirkenden am Promotionsverfahren kommt im Abschlussbericht der Bayreuther Gutenberg-Kommission von 2011 zur Geltung. Danach beschränkt sich der Zweitgutachter auf eine „Vertretbarkeitskontrolle“, darauf, „ob die Note des Erstgutachtens plausibel erscheine“(4). Auf dem Hintergrund der beiden bestellten Gutachten beschränkt sich der ständige „Prüfungsausschuss“ der Fakultät auf die mündlichen Examensteil (5). Der Dekan schließt das Verfahren dann formell mit der Verleihung des Doktorgrades ab.

Für die Zukunft empfahl der Kommissionsbericht zu prüfen, ob über die üblichen beiden Gutachten hinaus eine „Stellungnahme-Pflicht zumindest der engeren Fachkollegen“ für die Prüfungsentscheidung zweckmäßig sei (6); herkömmlich besteht nur eine „Stellungnahme-Möglichkeit“ der Kollegen – wovon die schon aus Zeitgründen bislang höchstens ausnahmsweise Gebrauch machen.

Der Bayreuther Abschlussbericht spricht von der „primären Eigenverantwortung“ der Doktoranden und höchstens einer „Mitverantwortung“ der Doktoreltern. Hinter dem Schutzwall des „Vertrauens“ in die Schüler suchen sich die Lehrenden in Sicherheit zu bringen. Allenfalls liege eine besondere Aufsichtspflicht beim „Projektleiter“, wenn „naturwissenschaftlich-experimentell angelegte Dissertationen“ im Rahmen eines umfassenderen Projekts entstehen. (7) Doch gibt es derartige Großprojekte ja auch in den Kultur-, Ingenieur- und allen anderen Wissenschaften.

Umso verwunderlicher, dass laut Bayreuther Abschlussbericht Doktoranden namentlich in den Geisteswissenschaften „Betreuungsangebote des Doktorvaters beziehungsweise der Doktormutter auch ablehnen können“ (8). Ist das mehr als eine schlichte Ausrede für deren Verantwortungslosigkeit? Denn nur sprichwörtliche Rabenmütter und –väter lassen den Nachwuchs machen, was er will.

Aufpassen gehört überall zum Risikomanagement. Beratersversagen kann verheerend wirken. Das zeigte sich jedermann in der Finanzkrise vor gut zehn Jahren - und führte zu der wissenschaftlichen Frage nach den dogs that didn't bark. (9)

Andererseits: Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Professoren. Für die Doktorandenbetreuung können sie sogar besondere „Leistungszulagen“ verdienen. (10) Dass sie aber wirklich zur Verantwortung gezogen werden, sind krasse Ausnahmen, am ehesten unter Medizinprofessoren, die offenbar leichter als Kollegen anderer Fakultäten Promovenden durchwinken. Den pflichtvergessenen Prüfern will etwa die Uni Münster „freiwillige Leistungen“ jenseits der Mindestausstattung kürzen: „das kann Personal sein, das kann zusätzliches Geld sein, Boni, das können auch zusätzliche Räume sein, Laborflächen“. (11)

Von spürbaren disziplinarrechtlichen Schritten ist soweit keine Rede. Wieso überhaupt wird dem schludrigen Prüfer nicht die Prüfungserlaubnis entzogen? Der Rektor der Uni Freiburg, Hans-Jochen Schiewer, sagt: „Wer den Pflichten als Betreuer nicht nachkommt, sollte auf Zeit oder dauerhaft das Promotionsrecht verlieren.“ (12) Sollte, sollte ...

Andererseits unterstellte der Rechtswissenschaftliche Fachbereich der Uni Bonn gelegentlich besonders weitgehende Betreuungspflichten: der Doktorvater müsse den Promovenden rechtzeitig auf Plagiatsverdacht hinweisen und damit vor dem Scheitern bewahren. (13) Wenn das wirklich die Regel wäre oder würde, könnten und müssten sich die deutschen Unis viele Widerrufungsverfahren ersparen. Aber vielleicht war das in Bonn auch wieder mal (14) nur eine dubiose Ausrede in einer vertrackten Lage: Konkret ging es nämlich um die Frage, ob eine Doktorandin von einem auswärtigen Betreuer an der Technischen Hochschule Aachen abgeschrieben hat oder nicht umgekehrt eher der von ihr. Sie durfte ihren Promotionsantrag zurückziehen. Der Aachener Professor kassierte von seinem Rektor den Vorwurf mangelnder Sorgfaltspflicht, weil er als Gutachter mit dem Notenvorschlag „magna cum laude“, also

„gut“, die plagiatsreifen Übereinstimmungen der Promotionsschrift mit einer eigenen Veröffentlichung übersehen habe.

Anmerkungen

- 1 Mehr dazu u. S. 78 mit Anm. 9. Offenbar war das etwa auch so bei der Promotion von Friedrich Wilhelm Prinz von Preußen 1983 an der Münchener Ludwig-Maximilians-Universität. Dort war laut Promotionsakten zwar bekannt, dass er seinen Erlanger Doktorhut zehn Jahre zuvor wegen einer plagiierten Dissertation im selben Fach, Geschichte, verloren hatte. Aber „Näheres lässt sich nicht rekonstruieren“, sagt die Uni München (Mail vom 21.8.2020): Denn „die Gutachter sind verstorben“. Gegen sie regten sich anscheinend keine Bedenkenträger.
- 2 s. u. **37**
- 3 www.zeit.de/studium/hochschule/2010-09/gekaufte-dokortitel/seite-2
- 4 www.presse.uni-bayreuth.de/de/archiv/2011/Bericht_der_Kommission_m__Anlagen_10_5_2011_.pdf, S. 29
- 5 Ebenda S. 30
- 6 Ebenda S. 39. Die Erweiterung mag nicht zuletzt bei fachübergreifenden, „interdisziplinären“ Themen etwa in Schnittpunkten von Medizin und Informatik geboten sein. Dazu meinte der Dekan der medizinischen Fakultät an der Ludwig-Maximilians-Uni in München, Maximilian Reiser, aber schon mal, es sei „nicht erforderlich, dass die Zusammensetzung der beteiligten Gutachter der fachlichen Thematik der Arbeit zur Gänze entspricht“; www.faz.net/was-ist-ein-Dr.-biol.-hum.-denn-wert
- 7 wie Anm. 4
- 8 Ebenda
- 9 www.economist.com/the-dog-that-didnt-bark (Beatrice Weder di Mauro)
- 10 S. etwa www.landesrecht-bw.de/jportal/HSchulLeistbezV ; Volker Rieble: „Die Politik sagt uns, produziert mehr Absolventen. Aus der Masse ergeben sich dann Schrotttexte.“ (www.tagesspiegel.de/plagiatsexperte-im-interview-warum-plagiate-nicht-auffallen/)
- 11 www.deutschlandfunk.de/plagiatsfaelle-doktorvater-der-uni-muenster-wird-bestaft
- 12 Frankfurter Allgemeine Zeitung 21.6.2013
- 13 www.general-anzeiger-bonn.de/Ein-Plagiatsdrama-in-drei-Akten; www.spiegel.de/professor-contra-doktorandin-wer-klaut-hier-bei-wem
- 14 Vgl. u. S. 79

Täuschung in „gutem Glauben“?

Das ist der ganze Witz und verfahrensmäßige Kniff beim Täuschungsverdacht: Mit uferlosen Abwägungen über die persönliche Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit des Autors – nicht zu verwechseln mit dem objektiven Erscheinungsbild seiner Arbeit - wahren die zuständigen Stellen ihre volle Entscheidungsfreiheit.

Mit der „Gutgläubigkeit“ des Autors in seine noch so fragwürdige, von fachlichen Standards abweichende Darstellungsweise kann der Täuschungsverdacht einfach unter den Tisch fallen. So hielt etwa eine Potsdamer Untersuchungskommission den niedersächsischen Kultusminister Bernd Althusmann für gutgläubig und beließ ihm seinen betriebswirtschaftlichen Doktorhut von 2007. (1) Die Uni stellt auf Nachfrage die „Zusammenfassung“ des Kommissionsberichts zur Verfügung. Sie moniert ausdrücklich „die wörtliche Wiedergabe fremder Textfragmente ohne Anführungszeichen, sondern nur durch ein(en) „Vgl.“-Verweis in der jeweiligen Fußnote.“ (2) Das sei ein Mangel von „erheblichem Gewicht“. Klar. Denn laut einem maßgeblichen Gerichtsbeschluss erwecken Verweise nach dem Beispiel „so auch XY“ den Eindruck „eigenständiger Argumentationserwägungen anstatt erkennbar zu machen, dass es sich um die bloße Wiedergabe der bereits erbrachten gedanklichen Leistung eines Anderen handelt.“ Das widerspricht „wissenschaftlichen Mindeststandards.“ (3)

Trotzdem sei „eine Täuschung der untersuchten Dissertation nicht vorzuwerfen“, meinen die Potsdamer Juroren auch auf den zweiten Blick. Namentlich bei den „Vgl.-Verweisen“ werde niemand „über die tatsächliche Urheberschaft der wiedergegebenen wissenschaftlichen Ergebnisse getäuscht“.

Althusmann ist kein Einzelfall. Den „guten Glauben“ bescheinigte auch schon die Bonner Untersuchungskommission 1991 der Doktorandin Mathiopoulos (4) -während später eine zweite Kommission umgekehrt auf „Täuschung“ erkannte.

Wenn die zuständige Stelle der Hochschule im Ergebnis einen Täuschungsversuch verneint, sind alle Beteiligten selbstverständlich fein raus. Wird er bejaht, ist generell der Prüfling schuld und die Prüfer sind die Opfer. Die Verwaltungsgerichte können später lediglich unter die Lupe nehmen, ob ein Rücknahmebeschluss verfahrensfehlerfrei zustande gekommen ist.

So behalten die Unis meistens Recht. (5) Die Entscheidung ist und bleibt im Kern akademische Selbstjustiz im Geheimen.

Anmerkungen

- 1 www.uni-potsdam.de/pressmitt/2011/12/2011-246.pdf
- 2 Zusammenfassung-Gutachten.doc25K“; www.uni-potsdam.de/2011/12/2011-246.pdf
- 3 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.10.2008 – 9 S 494/08 : <https://openjur.de/u/199486.html>
- 4 S. u. S. 78 mit Anm. 10
- 5 Ausnahmen wegen Verfahrensfehler: Verwaltungsgericht Berlin, Urteil v. 23 Februar 2016, 3 K 134.15, <https://openjur.de/u/888750.html>; zuvor Trutz Graf Kerksenbrock, www.spiegel.de/spiegel/print/d-13496914.

„Gründe“ und Hintergründe

Bei den hochschulinternen Untersuchungen entstehen dicke Akten, die am Ende die komplizierte „Ermessensentscheidung“ begründen sollen. Umso überraschender dann, wenn etwa der seinerzeitige Dekan der Bonner Philosophischen Fakultät die Komplexität im Falle Mathiopoulos nachträglich aus dem juristischen Diskurs in die Realität der Entscheidungsgremien 1991 so „rückübersetzt“: schlussendlich sei alles eine Frage der reinen Opportunität gewesen! (1) Gute „Gründe“ und entsprechende „Rechtsfolgen“ nach Aktenlage entpuppen sich somit auf einmal als „Mittel“ zum „Zweck“, der Fakultät Ärger zu ersparen. Ermessen nach Windrichtung...

Der Plagiatsexperte und Rechtsprofessor Volker Rieble stellt generell klar: „Ein kritikwürdiges Motiv (der Provenienzforscher) ändert nichts am Befund.“ Wer wollte widersprechen? Zur Ablenkung von der Motivfrage fügt Rieble aber noch einen schiefen Vergleich aus seinem angestammten Lehrgebiet, dem Arbeitsrecht, hinzu: „Jeder Arbeitgeber darf bei einem missliebigen Arbeitnehmer nach vorhandenen Kündigungsgründen suchen.“ (2) Konkret bezieht Rieble sich damit auf den Fall des Habilitanden Arne Heller an der Uni Hamburg: Die Juristenfakultät leitete gegen den freiberuflichen Rechtsanwalt 2011 eine Untersuchung wegen seiner plagiatsverdächtigen Dissertation ein, vierzehn Jahre nach der Promotion. Damit war ein „Rechtsgrund“ oder das „zweckdienliche Mittel“ gefunden, um das Habilitationsverfahren in allerletzter Minute, nach vorbehaltloser Annahme der Qualifikationsschrift, gerade noch vor dem anberaumten Probevortrag zu stoppen. (3) Denn die höhere Weihe setzt den Doktorhut voraus. 2012 wurde er entzogen, zu Recht nach gültigem Gerichtsurteil zwei Jahre später. Prompt erklärte die Uni daraufhin per Rücknahmebescheid auch die Habilitationsangelegenheit für erledigt.

Dass die Behörde überhaupt tätig wurde, kam nach einem Bericht des Dekans an den Präsidenten so (4): Die Plagiatsvorwürfe gegen die Doktorarbeit seien „in der Tat auch im (Habil.-) Ausschuss zu Beginn des Jahres 2009 diskutiert worden. Damals war der Ausschuss der Auffassung, dem Hinweis in diesem Verfahren nicht weiter nachgehen zu müssen, da die Habilitationsschrift ohnehin nicht angenommen werde. Die Vorwürfe wurden erst jetzt, im Sommersemester 2011, wieder von mehreren Mitgliedern des Ausschusses erhoben“ – als das Habilitationsverfahren ein gutes Ende zu nehmen drohte. Wie viel Opportunität ist vertretbar?

So krass wie in den beiden Beispielen aus Bonn und Hamburg müssen Ermessensentscheidungen nicht unbedingt zustande kommen. Sie verdeutlichen allerdings: Rechtsförmliche Versachlichung von Konflikten führt zwar zu gültigen „Klärungen“, wobei aber die Frage, was die Entscheidungsträger dabei womöglich im Hinterkopf verfolgen, systematisch unterdrückt wird.

Anmerkungen

- 1 S. u. S. 79 mit Anm. 14
- 2 https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2020/03/03_rieble_plagiatverjaehrung_odw_ordnung_der_wissenschaft_2014.pdf, S. 20 Anm. 7. Einen „Rechtsgrund“ als „Vorwand“ für Verwaltungshandeln zu suchen, etwa im „Brandschutz“ für die Räumung des Hambacher Forsts, erscheint auch politischen Behörden wie der Landesregierung NRW okay; s. Frankfurter Allgemeine Zeitung 9.2.2021, S.13. Prüfungsentscheidungen sind aber wohl doch noch eine andere Frage.
- 3 www.zeit.de/vroniplag-uni-hamburg
- 4 Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 24.6.2016, 2 K 2209/13, Justiz-Portal ,
Randnummer 22

Überfordertes Ermessen

Akademische Grade sind namensfähig, als Zusatz auf der Visitenkarte oder dem Praxisschild geduldet. Beim Entzug stehen die Hochschulen vor einem nichtakademischen Problem: Sie müssen in ihre Ermessensentscheidung die sozialen Nebenfolgen für den Betroffenen in Beruf und Gesellschaft prognostisch einbeziehen. Um das zu vermeiden, gelten für das gefälschte Diplom, Bachelor- und Masteranschlüsse, auch das juristische Staatsexamen in Landesgesetzen oder Hochschulordnungen Verjährungsfristen von fünf oder zehn Jahren.(1)

Vor ein paar Jahren schon hat das der Allgemeine Fakultätentag auch für den Doktor empfohlen; bisher kommt aber offenbar nur der Dr. jur. der Uni Münster (nach 15 Jahren) in den Genuss. (2) Andernorts sind die Hochschulen mit den gebotenen Abwägungen schnell überfordert und scheitern dann mit dem Titelentzug vor Gericht.(3)

Das Schicksal von Berufspolitikern zeigt, wie die akademische Entscheidung pro oder contra draußen zum bloßen Spielball wird: Der Titelverlust kann wie bei den Ministern Guttenberg(4) und Schavan zum Amtsverlust führen oder wie im Falle des Bundestagsabgeordneten Bijan Djir-Sarai (5) und des Berliner CDU-Fraktionsvorsitzenden Florian Graf (6) die politische Karriere ganz unberührt lassen. Wie die Würfel im politischen Kräftespiel fallen, vermag kein Unbeteiligter, schon gar kein Hochschulgremium, abzuschätzen. Eine „Rüge“ wird dann zur Verlegenheitslösung (7).

Anmerkungen

- 1 www1.wdr.de/wissen/mensch/halbswertzeit-von-abschlussen
- 2 www.lto.de/plagiat-akademischer-titel-abererkennung-verjaehrung-rechtsfrieden/; § 28 der Münsteraner Promotionsordnung von 2010.
- 3 www.spiegel.de/plagiate-in-der-doktorarbeit-ruege-statt-titelentzug
- 4 Roland Preuß, Tanjev Schultz: Guttenbergs Fall, Güterslohn 2011
- 5 Wegen seiner plagiierten Dissertation verlor er 2012 seinen Kölner Dr. rer. pol., www.portal.uni-koeln.de/nachricht+M5f17a26cba3.html. Die Sache blieb eher im Schatten der gleichzeitigen Guttenberg-Affäre, Djir-Sarai weiterhin MdB. Als solcher wurde er 2019 auch als Beisitzer im FDP-Bundesvorstand bestätigt.
- 6 www.spiegel.de/florian-graf-bleibt-trotz-plagiat-cdu-fraktionschef
- 7 S. dazu auch u. S. 127 f.

Rechtsfolgen

„Die Verleihung eines Titels hebt den dadurch Ausgezeichneten in der allgemeinen Achtung bei weitem nicht in dem Grade, wie ihn die Entziehung des Titels herabsetzt.“(Paul Laband, Das Recht am Titel, Deutsche Juristen-Zeitung Bd. 12, 1907, Sp. 206).

Und heute?

20

Aberkennung oder Verzicht?

Prüfungsentscheidungen werden hinfällig, wenn sie etwa im Promotions- oder Habilitationsverfahren durch Wissenschaftsbetrug rechtswidrig erwirkt wurden. Dann stellt sich die Frage, ob der Grad oder Titel aberkannt werden muss oder der Betroffene von sich aus darauf verzichten kann. Sonderregelungen gelten für Auszeichnungen ehrenhalber. (1)

Verfahren zur Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen können für die Fachbereiche aufwändig werden. Tatsächlich ist das ihnen oft einfach zu lästig. (2) Da mag es verlockend erscheinen, wenn zum Beispiel der falsche Doktor Urkunde und Titel „freiwillig“ zurückgibt. „Diesen Trick haben viele versucht“, sagt der Juraprofessor und Plagiatsexperte Klaus F. Gärditz. (3) Gutenberg beispielsweise hatte das angeboten.

Damals erklärte der renommierte Wissenschaftsjurist Wolfgang Löwer: Zum Verzicht „gibt es keine klare Regelung. Nach meiner Einschätzung ist das wohl möglich. Sie können auch einen Führerschein freiwillig wieder abgeben. Wir Juristen sprechen von einer ‚günstigen Rechtsstellung‘, die er erreicht hat durch die Promotion. Es gibt kein zwingendes Argument, wie Sie jemandem verbieten wollen, auf diese Rechtsstellung, also den Doktorgrad, zu verzichten.“ (4) Doch hinkt der Vergleich mit dem Führerschein in der Regel schon tatbestandsmäßig: Die Fahrerlaubnis wird durchweg ja wegen eines späteren Verkehrsdelikts entzogen und nicht, weil sie durch Prüfungsbetrug erschlichen worden wäre.

Für den Münsteraner Rechtslehrer Hans-Wolfgang Waldeyer (5) geht es um eine rechtsethische Frage: „Ist dem Bürger eine entwürdigende Entziehung des Titels zumutbar“, wenn der sich auch ohne ein großes öffentliches Aufsehen aus der Welt schaffen lässt? Das

mag vom Zeitpunkt des Rückziehers abhängen. Die Unibehörde muss ein schon eingeleitetes Überprüfungsverfahren von sich aus zum prüfungsrechtlichen Abschluss bringen, sagen etwa die Experten Gärditz und Rieble. (6) Einen Verzicht auf den begünstigenden Verwaltungsakt aus heiterem Himmel muss die Uni womöglich hinnehmen.

So unterschiedlich wie die Rechtsmeinungen sind auch Entscheidungen der Hochschulen. Wiederholt hat sich die beispielsweise die TU Berlin auf den Titel-Verzicht belasteter Doktoren eingelassen (7), die Uni in Hamburg hingegen nicht (8).

Zu mehr Klarheit führt womöglich ein Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt vom 21. März 2019. (9) Eine Klägerin wandte sich gegen die Aberkennung ihrer Habilitation und den Entzug der Bezeichnung „Privatdozent(in)“ durch die Frankfurter Juristenfakultät. Denn auf beide Berechtigungen hatte sie nach Anhörung zu Plagiatsvorwürfen gegen ihre Qualifikationsschrift verzichtet, bevor die Fakultät sie abschließend negativ beschied.

Die Frankfurter Habilitationsordnung schreibt vor: Der Titel Privatdozent wird „auf Antrag“ verliehen und kann durch Verzicht vor dem Dekan erlöschen. Insoweit ist die Klägerin im Recht. Anders im Falle der Habilitation oder Lehrbefähigung: Die wird „zuerkannt“ und kann laut Urteil umgekehrt (per actus contrarius) nur amtlich entzogen werden. Denn mit dem Entzug seien Rechtsfolgen verbunden: So sei nach manchen Prüfungsordnungen ein erneuter Habilitationsversuch ausgeschlossen. Das gilt hier und da auch für Promotionen. (10) Diese Regelungen, so die Richter, könne niemand durch einen scheinbar freiwilligen Verzicht umgehen.

Anmerkungen

- 1 Dazu 27 mit Anm. 7 ff.
- 2 www.tagesspiegel.de/plagiate-in-der-wissenschaft-universitaeten-klaeren-unwillig-ueber-plagiate-auf
- 3 www.tagesspiegel.de/plagiatsvorwuerfe-gegen-familienministerin-wo-es-fuer-franziska-giffey-eng-wird/
- 4 www.spiegel.de/promotionsexperte-im-interview-damit-kommt-gutenberg-nicht-davon
- 5 Frankfurter Rundschau 17.6.2011 (Horstkotte), im Netz nicht mehr greifbar
- 6 www.tagesspiegel.de/umgang-mit-plagiatsfaellen-milde-fuer-falsche-doktoren-an-der-tu-berlin
- 7 Ebenda
- 8 www.sueddeutsche.de/uni-hamburg-entzieht-doktorgrad-trotz-mangel-an-beweisen
- 9 4 K 3092/18; openjur.de/u/2173298.html
- 10 s. 33 mit Anm. 7

Notenabzug

Promotionen werden benotet, in einer Rangskala von „ausgezeichnet“ (summa cum laude) über sehr gut und gut bis „ausreichend“ (rite) beziehungsweise „ungenügend“ (non rite).

Schon wiederholt geriet die Beziehung zwischen Note und wissenschaftlichem Fehlverhalten ins Rampenlicht der breiten Öffentlichkeit. Kunstfehler und Schwächen seien doch in der Benotung mitberücksichtigt, empörte sich etwa die Vizepräsidentin des Europa-Parlaments Silvana Koch-Mehrin, als ihr die Uni Heidelberg nach elf Jahren, 2011, den Doktorhut entzog. „Plagiate“ aber, entgegnete der Heidelberger Dekan, sind bei der Notenvergabe naturgemäß nicht erfasst. (1)

Gleichzeitig kam der niedersächsische Kultusminister Dr. rer. pol. Bernd Althusmann mit seiner Potsdamer Dissertation von 2007 ins Gerede. (2) Der nebenberufliche Promovend hatte die wenig schmeichelhafte Mindestnote „ausreichend“ (rite) bekommen. Die spricht für wenig neue Erkenntnisse in vorwiegend referierenden Arbeiten. Gerade unter den Doktoranden in den Geistes- oder Sozialwissenschaften erkennt Jurist Löwer viele „Chronisten der letzten Redundanzdrehung“ (3), also bloß Ab- oder Umschreiber abgestandener Texte.

Offenbar sahen die Potsdamer Prüfer mit der Note noch „ausreichend“ alle Fehler in Rechnung gestellt. Hingegen stellt die Untersuchungskommission 2011 fest: Wegen der „Verstöße“ gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hätten die damaligen Gutachter „Maßnahmen ergreifen müssen“.

Aber welche wären denn in Betracht gekommen? Beispielsweise wären Auflagen zur Nachbesserung der Doktorarbeit möglich gewesen. Oder man hätte das Promotionsverfahren angesichts der erheblichen Kunstfehler statt mit „rite“ mit der Note „ungenügend“, „durchgefallen“ (non rite) beenden können. Aber Althusmann ist nicht Koch-Mehrin, Potsdam nicht Heidelberg.

Wieder anders die Promotionsordnung der Bonner Philosophischen Fakultät: „Hat der Doktorand eine Täuschung begangen und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann die Bewertung der Promotionsleistungen nachträglich geändert oder der Doktorgrad entzogen werden.“ (4) So war ein Plagiator mit der Herabsetzung seiner Note glatt einverstanden. Der Dekan meinte, „dass die Stärken der

Dissertation durch die nachgewiesenen Plagiatsstellen nicht entscheidend gemindert werden.“
(5) Also Täuschung schon – aber durch Notenabzug heilbar. Der Bonner Rechtsprofessor Löwer bleibt demgegenüber skeptisch: „Die schlechteste Note kann man nicht mehr verschlechtern, dann müsste aberkannt werden, bei der besten gäbe es noch vier Stufen der Verschlechterung. Das leuchtet mir nicht ein.“ (6) Den Kollegen der Philosophischen Fakultät trotzdem.

Anmerkungen

- 1 www.spiegel.de/uni-dekan-widerspricht-koch-mehrin
- 2 S. o. 17
- 3 www.zeit.de/2011/28/Althusmann-Dissertation-Plagiat/seite-2
- 4 4 § 20.2
- 5 www.general-anzeiger-bonn.de/In-Bonn-Milde-Strafe
- 6 www.general-anzeiger-bonn.de/Bequeme-Wege-bieten-wir-nicht-an.

„Rüge“

In jüngster Zeit findet ein Verfahrensabschluss mit einer „Rüge“ mehr und mehr Zuspruch.

(1) Was heißt das? Das nordrhein-westfälische Wissenschaftsministerium, dem mehr Hochschulen unterstehen als jedem anderen Bundesland, erläutert auf Nachfrage: Soweit nicht Beschäftigte der Hochschule disziplinar- oder arbeitsrechtlich betroffen sind, handelt es sich bei einer „Zurechtweisung, Ermahnung oder Rüge nicht um eine in Rechte Dritter eingreifende Sanktion“. Die Rüge sei, wie es etwas holprig heißt, „die wissenschaftsinterne Äußerung einer wissenschaftlichen Missbilligung“. Wenn die Hochschule rüge, sei das „Ausdruck einer Grundrechtsausübung“, die ihr niemand nehmen könne. Die ganze Sache wird im Namen des Schutzes personenbezogener Daten kaum publik gemacht, wenn nicht die Presse dahinterkommt. (2)

Mit der „Rüge“ lässt die Uni den Doktorhut und seinen sozialen Reputationswert unangetastet. So muss sie dabei keine außerakademischen Folgen in Erwägung ziehen, eine Last weniger als bei der Titelaberkennung. (3)

Die ganze Sache lässt sich sogar noch einfacher sehen: Um sie abzuschließen, muss die zuständige Stelle das Ergebnis ihrer Überprüfung gegenüber dem Betroffenen amtlich feststellen. Wenn das Aktenstück die Aufschrift (Rubrum) Rüge trägt, ist das überhaupt egal – weil diese „Rüge“ ja (noch) kein Begriff der Promotionsordnungen ist.

Anders Rechtsprofessor Ulrich Battis. (4) In einem Gutachten für die Freie Universität Berlin postuliert er die „Rüge“ als amtliche Missbilligung gegenüber dem Betroffenen. In Abgrenzung zur Titelaberkennung meint Gutachter Battis: „Eine Rüge ist bei minderschweren Fällen (sc. von Wissenschaftsbetrug) das angemessene Mittel und gesetzlich zulässig, ja sogar nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten – obwohl die Rüge als solche im Gesetz nicht geregelt ist.“ Diese fehlende gesetzliche Ermächtigung ist aber der wunde Punkt seiner Argumentation. (5)

Für Battis ist die Rüge eine „Minusmaßnahme“, milder als die gesetzlich vorgesehene Aberkennung des Doktorgrades. Diese Sicht vertrat schon Schavans Rechtsanwalt vor Gericht, ohne damit durchzudringen. (6) Denn genau genommen ist der Tadel kein „Weniger“ im Vergleich mit der Titelaberkennung. Mit dieser nimmt die Behörde einen rechtswidrigen Verwaltungsakt zurück. Demgegenüber ist die Rüge etwas ganz anderes: Damit nimmt die

Behörde ja nichts Rechtswidriges zurück, sondern spricht eine wissenschaftliche Bewertung des Gegenstandes aus, zum Beispiel der Qualität einer (mangelhaften) Doktorarbeit. Diese juristisch stichhaltige Unterscheidung tut Battis allerdings als „weltfremd“ ab. (7)

Anmerkungen

- 1 www.lto.de/universitaet-muenster-promotion-plagiat-ruege-rechtsgrundlage (Rixen)
- 2 So etwa www.zeit.de/studium/2014-01/dokortitel-plagiat-uni-muenster, Komm. 41 u. 42
- 3 S. o. 7 mit Anm. 3
- 4 Näheres u. 42 mit Anm. 16
- 5 Ebenda mit Anm. 12/13
- 6 S. u. S. 104
- 7 www.tagesspiegel.de/bei-plagiatsfaellen-wie-dem-von-giffey-gutachter-haelt-ruege-der-fu-prinzipiell-fuer-zulaessig/

Kratzspuren im Ordnungs- und Strafrecht

Neben dem Titelentzug, dem akademischen Ausschluss aus dem Kreis der Gleichen, droht dem Plagiator oder Fälscher wegen ordnungswidrigen Verhaltens grundsätzlich auch ein Bußgeld wie bei Verstößen im Straßenverkehr. Jedenfalls ist das so in Nordrhein-Westfalen, der dichtesten Hochschulregion in ganz Europa. Hier kann der Hochschulkanzler oder das Prüfungsamt den Übeltäter zu einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro verdonnern. (1) Ob das je passierte, steht allerdings dahin.

Ferner kann jeder in allen Bundesländern Strafanzeige wegen Wissenschaftsbetrugs stellen. Wer sich wirklich diese Mühe macht, ist offen. Im Gegenteil, bei eigenen journalistischen Recherchen winkten Opfer einfach ab, darunter sogar ein Professor.

Gegebenenfalls prüft der Staatsanwalt, ob eine Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt. (2) Die Titelanmaßung kann mit einer Haftstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldauflage geahndet werden. (3) Guttenberg war mit 20 000 Euro einverstanden. (4) In der Regel geht es um nicht mehr als drei Monatsgehälter. Bis zu dieser Grenze kommt es zu keinem Eintrag ins amtliche Führungszeugnis.

Dabei spielt die Verjährung eine Rolle. Beim erschlichenen Dokortitel tritt sie typischerweise nach drei Jahren ein. (5) „Für ein sonstiges öffentliches Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts“, nach Eintritt der Verjährung, „ist wohl die Presse zuständig“, erklärte etwa die Staatsanwaltschaft Detmold. (6) Wie die meisten überführten Wissenschaftsbetrüger blieben auch Mathiopoulos, Dickhuth und Schavan von der Strafjustiz unbehelligt.

Anmerkungen

- 1 Hochschulgesetz § 63.5.2 (Stand 13.3.2019)
- 2 www.spiegel.de/plagiator-mit-doktorwuerde-wie-wird-man-einen-spitzenbeamten-los
- 3 Strafgesetzbuch 132 a
- 4 www.sueddeutsche.de/ermittlungen-in-plagiatsaffaere-eingestellt-guttenberg-kommt-glimpflich-davon
- 5 Strafgesetzbuch 132 a in Verbindung mit 78
- 6 Mailantwort vom 7.9.2017

Titelschande und Berufsehre

Neben der Strafverfolgung oder auch ohne müssen schwarze Schafe beim Wissenschaftsbetrug auch mit negativen beruflichen Konsequenzen rechnen. Das erscheint einfach unausweichlich, wenn die Promotion Einstellungsvoraussetzung war, wie etwa für den Hochschullehrer. (1)

Im öffentlichen Dienst hängen böse Folgen grundsätzlich davon ab, ob es sich um dienstliches oder außerdienstliches Fehlverhalten handelt. Ein Offizier wurde degradiert, nachdem er an der Bundeswehrhochschule ein Examen, nicht einmal einen Doktorhut, erschlichen hatte.(2) Hingegen blieb ein Landrat in Bayern dienstrechtlich unbehelligt, weil sein (früher als Landtagsabgeordneter) erschlichener Dokortitel ein „außerdienstliches Fehlverhalten“ war (3), mit seinem Amt direkt nichts zu tun hatte. In dem Sinne blieb auch ein Lehrer mit aberkannter Promotion Lebenszeitbeamter. (4) Es gibt keine „verfassungsrechtlich begründete allgemeine Vorbildfunktion der Beamtinnen und Beamten“ oder einen „herausgehobenen ethischen Verhaltenskodex“. (5)

Doch auch bei außerdienstlichem Fehlverhalten können öffentlich Bedienstete sich je nachdem so unter Druck sehen, dass sie ihre Stelle aufgeben. Das tat etwa ein leitender politischer Beamter, der wegen seines aberkannten Dokortitels dem Arbeitgeber untragbar erschien. (6) Im ähnlichen Fall quittierte auch eine Fachhochschulprofessorin den Dienst, wiewohl sie einen Doktorhut dafür gar nicht brauchte. (7)

Freiberufler wie Ärzte oder Rechtsanwälte brauchen eine amtliche Zulassung. Eine Promotion ist dafür nicht nötig. Umgekehrt ist auch der Verlust des Dokortitels kein Grund für ein Berufsverbot. Das setzt vielmehr schwerwiegende berufliche Verfehlungen oder andere Missetaten voraus, die das Vertrauen in den ganzen Berufsstand beeinträchtigen. (8)

Im Übrigen kann der Arbeitgeber kündigen, wenn der Beschäftigte das Vertrauensverhältnis durch pflichtwidriges Verhalten endgültig zerstört hat. Hochstapelei mit einem Dokortitel reicht dafür schwerlich, wie ein Beispielfall zeigt. (9) Dann liegt eine Trennung mit Abfindung nahe. Ansonsten sieht der Arbeitgeber über den akademischen Ausrutscher auch hinweg. (10)

Anmerkungen

- 1 Mehr u. **25**
- 2 www.hna.de/politik/bundeswehroffizier-wegen-plagiats-degradiert
- 3 Medieninformation Nr.25 vom 24.1.2014 der Regierung Oberbayern;
<https://tegernseerstimme.de/kreidl-regierung-prueft-prueft-disziplinarverfahren/>
- 4 www.spiegel.de/abgeschrieben-und-erwischt
- 5 <https://www.bundestag.de/resource/blob/546634/024da73fa0651edb9a6f0708549c9162/WD-3-244-17-pdf-data.pdf>
- 6 www.spiegel.de/plagiator-mit-doktorwuerde-wie-wird-man-einen-Spitzenbeamten-los
- 7 <https://zeit.de/studium/hochschule/2011-05/aberkante-dokortitel>, mit Komm. vom 25. Mai 2011
- 8 <https://de.jure.org/gesetze/BRAO/14.html>; www.gesetze-im-internet.de/b_o/_3.html
- 9 www.spiegel.de/arbeitsrecht-keine-kuendigung-nach-entzug-des-dokortitels
- 10 www.zeit.de/hochschule/2013-10/bahn-promotion-betrug-dokortitel; www.absatzwirtschaft/db-marketingchefin-neubauer-gibt-im-spaetsammer-ihren-posten-auf

K.o. im Hochschuldienst?

Wenn die Unis Ehemalige, die längst in eine andere Berufswelt gegangen sind, noch wegen getürkter Abschlüsse verfolgen, scheint es umso mehr geboten, dass sie den Hochschuldienst, die eigenen Reihen von Wissenschaftsbetrügeren säubern. Gern werden die „Selbsteilungskräfte“ der autonomen Hochschulen beschworen. (1) Sie kommen ganz unterschiedlich zur Wirkung.

Ganz klar ist der Fall, wenn der Doktorgrad etwa Einstellungs Voraussetzung für den Beruf ist; etwa für wissenschaftliche Mitarbeiter an Unis. So verloren zwei in Münster mit dem Doktorhut auch ihre Stelle. (2)

Ein Assistent in Darmstadt, der seinem Chef für einen juristischen Kommentar zuarbeiten sollte, ihm tatsächlich aber ein Plagiat lieferte, hat damit das Arbeitsverhältnis zerrüttet und seinen Job verloren. Peinlicherweise hatte der getäuschte Professor das Machwerk aber noch unter seinem eigenen Namen veröffentlicht – und kassierte deswegen jedoch nur eine Rüge von seinem Präsidenten, im geschlossenen Briefumschlag ohne weitere Rechtsfolgen. (3) Ein Berliner Rechtsprofessor musste wegen eines plagiatsbelasteten Lehrbuchs eine öffentliche „Missbilligung“ hinnehmen, aber keinerlei Disziplinarverfahren. (4)

„Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vorbildwirkung, die von uns Hochschullehrern gerade gegenüber den Studierenden erwartet wird, muß ich diese nicht akzeptable Zitierweise ausdrücklich mißbilligen“, schrieb der Rektor der Uni Erlangen-Nürnberg an einen Philosophieprofessor. (5). „Zu weiteren Schritten sehe ich keinen Anlaß.“ Das klingt ganz nach den vorgenannten Fällen, stammt aber schon von der Jahrtausendwende. Der Übeltäter hatte Textpassagen aus einem englischsprachigen Fachbuch ohne ausreichende Zitatnachweise einfach eingedeutscht. Aufgefallen war das einem rivalisierenden Erlanger Institutskollegen. Genau umgekehrt plagierte ein Potsdamer Mathematikprofessor aus einem deutschsprachigen in ein englischsprachiges Lehrbuch, was nicht in Buchbesprechungen, sondern nur dem bestohlenen Erstautor auffiel. Die Uni „rügte“ den Plagiator und entzog ihm das Prüfungsrecht – da war der freilich schon in Ehren pensioniert. (6)

Mitunter fliegt auch ein unzulässiges Zusammenspiel zwischen Lehrer und Schüler auf. Ein Bonner Jura-Professor etwa war damit einverstanden, dass ein vielversprechender Assistent das Muster einer Klausuraufgabe für die Erste Juristische Staatsprüfung in einem Fachaufsatz vorstellte, im eigenen Namen, allerdings eng angelehnt an ein echtes Fallbeispiel aus dem

Portfolio seines Chef.(7) Doch vergriff sich der Pseudo-Autor im Institutsarchiv und kopierte das Klausurthema von einem anderen Professor.

Wie das nur? Die Justizprüfungsämter überlassen die immer anonym gestellten Aufgaben nachher den Uni-Fakultäten für Übungszwecke. Der dumme Fehlgriff der Bonner Nachwuchskraft blieb nicht lange ein Geheimnis im Kollegenkreis – einer steckte es der Presse. Damit war es mit der Hochschulkarriere des Unglücksraben vorbei. Er quittierte den Dienst, sein Lehrer kam mit der Blamage davon.

Rechtsprofessor Rieble beobachtet eine „Verschonungsoption“ aus „wechselseitigem Ordinarienrespekt“ (8) oder kollegialer Rücksichtnahme unter Nichtordinarien. Besonders krass der Fall eines Fachhochschulprofessors, der im eigenen Namen plagiatsbehaftete Aufsätze von einem Ghostwriter veröffentlichte sowie eine von diesem unterstützte Habilitationsschrift über das „Recht der Unternehmensberatung. (9) In diesem Falle konnte ein geschickter Umgang mit Disziplinar- und Strafrecht zu einer gesichtswahrenden Lösung des Dienstverhältnisses führen: Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg leitete zunächst disziplinarische Ermittlungen ein – dann aber switchte sie auf eine Betrugsanzeige um, die das Disziplinarverfahren unterbricht. Beim Betrug muss es allerdings um einen Vermögensschaden gehen, der bei Textplagiaten in den Wissenschaften schwer bezifferbar ist. Die Staatsanwaltschaft schob die Anzeige deshalb als „Allgemeine Rechtssache“ minderer Bedeutung auf die lange Bank. Woraufhin Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ohne länger zu warten, sich 2011 im sprichwörtlich „beiderseitigen Einvernehmen“ trennten.

Anmerkungen

- 1 S. etwa www.nnn.de/incoming/johanna-wanka-die-neue-muss-kaempfen
- 2 www.zeit.de/studium/hochschule/2013-05/plagiat-professor-beteiligt
- 3 www.spiegel.de/lebenundlernen/job/plagiate-ein-professor-und-sein-schreibknecht
- 4 www.spiegel.de/lebenundlernen/job/plagiat-professoren-der-kavalier-liest-und-schweigt-a-482278.html
- 5 www.presse.uni-erlangen.de/Aktuelles/Aktuelles_2000/Nachrichten_2000/ForschnerPK
- 6 www.zeit.de/studium/hochschule/2010-05/mathematik-plagiate; www.tagesspiegel.de/wissen/plagiate-2-potsdam-ruegt-emeritus/
- 7 www.lto.de/recht/job-karriere/j/klausur-jura-staatsexamen-in-eigenem-namen/
- 8 Volker Rieble, *Das Wissenschaftsplagiat*, Frankfurt 2010, S. 69 bzw. 58
- 9 Ebenda, S. 44 ff; www.zeit.de/hochschule/2014-04/plagiate-wissenschaft-uni

Resozialisierung in der Lehre

Der erzwungene Abschied aus dem Hochschuldienst muss kein Sturz ins Bodenlose sein. Zwar verlor ein zeitweilig renommierter Fachvertreter für Betriebswirtschaftslehre seine Habilitation (Hochschullehrerbefähigung). Damit war er an der Uni Mannheim Professor geworden. Ohne sich über den Qualifikationsverlust länger vor Gericht zu streiten, gab er die Unistelle auf - und lehrt inzwischen wieder als Prof. Dr. an einer privaten Fachhochschule für Management in Köln.(1) An dieser Art Hochschule ist die Habilitation generell keine Einstellungsvoraussetzung.

Je nachdem brauchen Fachhochschullehrer nicht einmal eine Promotion. Damit war eine beamtete Kunstprofessorin an der Fachhochschule Frankfurt sozusagen „überqualifiziert“. Als sie ihren Dokortitel von der Technischen Universität Darmstadt 2010 vor Gericht verlor (2), musste sie allerdings mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen rechnen. Sie schied aus dem Dienst – fand aber wieder als „Lehrperson“ der Fachhochschule Fulda in die akademische Arena zurück.(3)

Anmerkungen

- 1 www.zeit.de/studium/hochschule/2013-09/lichtenthaler-wissenschaftliches-fehlverhalten-whu-mannheim; www.ism.de/forschung/institute/entrepreneurship-institute-ism
- 2 <https://openjur.de/u/164891.html>; www.zeit.de/studium/hochschule/2011-05/aberkante-dokortitel
- 3 Art. wie Anm. 2, Komm. vom 19.1.2019

Später unwürdig?

Wenn der erschlichene Doktorgrad oder die Habilitation deshalb rückwirkend aberkannt werden, waren sie schon von Anfang an nichtig – und nicht erst, wie Betroffene meinen mögen, seit dem Widerruf. (1) Gleichwohl kann der Doktorhut in einer Reihe von Bundesländern (2) nach Gesetz auch zurückgenommen werden, wenn er ordnungsgemäß erworben wurde, sich aber der Titelträger durch späteres Fehlverhalten als „unwürdig“ erweist. (3) Die Unwürdigkeit bezieht sich laut Bundesverfassungsgericht im allgemeinen allerdings nur auf „wissenschaftsbezogenes“ Fehlverhalten. (4) Böse Beispiele dafür sind etwa ein gewerblicher „Promotionsberater“, der einen Doktorvater besticht, oder ein Physiker, der vorsätzlich und in Serie manipulierte Daten als neueste fachliche Erkenntnisse verbreitet. Im Unterschied dazu können „Verfehlungen außerhalb des Wissenschaftsbetriebs“ wie etwa Schummeln bei der Steuererklärung nicht zum Verlust des Doktorhutes führen. So blieb ein früherer Verfassungsschutz-Präsident und Verteidigungs-Staatssekretär nach wie vor Dr. jur.

Indes erscheint es dem Bundesverfassungsgericht (5) „zweifelhaft, ob die Entziehung des Doktorgrades nach seiner Verleihung auf Grundlage einer Universitätssatzung“ – wie in Nordrhein-Westfalen - „den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.“ Das „Verhalten nach der Prüfung“ sei durch Prüfungsvorschriften der Promotionsordnung nicht mehr zu erfassen. Diesbezüglich sei der parlamentarische Gesetzgeber selber gefordert.

Als Nebenfolge von Straftaten ist der Verlust des Doktorhutes seit mehr als einem halben Jahrhundert im Strafgesetzbuch nicht mehr vorgemerkt. Die akademische Würde und Unwürdigkeit haben im Sinne „traditioneller gesellschaftlicher Vorstellungen über den Doktorgrad keine gesetzliche Grundlage“ mehr. (6) Doch werden der Ehrendoktor und die Honorarprofessur nicht nur für wissenschaftliche Leistungen verliehen, sondern auch für Verdienste um die Hochschule, etwa durch finanzielle Förderung. Umgekehrt können diese Auszeichnungen auch bei nichtwissenschaftlichem Fehlverhalten wieder entzogen werden. (7) Durch eine schwere Straftat schaden gefallene Engel „dem Ansehen der Hochschule“ (8) oder der „verliehenen Würde“ (9) je nachdem unverzeihlich. Bei der Aberkennung geht es also entscheidend um den Schutz der Institution vor Imageschaden, nicht um die Schande der betroffenen Person.

Die persönliche Erniedrigung ist unter Umständen noch halbwegs vermeidbar. So kann der / die Honorarprofessor/in jederzeit von sich aus um Verabschiedung aus dem Amt bitten und so wie Mathiopoulos oder Schavan einem möglichen Rauswurf zuvorkommen. (10)

Ob der Professorentitel auch nach erbetener „Verabschiedung“ noch weitergeführt werden darf, ist nicht überall gleich geregelt. In Braunschweig erlischt er automatisch; im Land Brandenburg „entscheidet“ darüber die Hochschule „auf Antrag“. (11) Ähnlich in Osnabrück: Dort blieb der bundesweit bekannte Rechtsanwalt Bernhard Stüer, rechtskräftig des Parteiverrats überführt(12), trotzdem titular Honorarprofessor (13), freilich nunmehr ohne Lehrauftrag, wie die Pressestelle auf Nachfrage beruhigend klarstellt. Akademische Würde? Nicht mehr als Außenwirkung ...

Anmerkungen

- 1 Wolfgang Löwer zum Fall Schavan, www.spiegel.de/plagiatsaffaere-von-annette-schavan-doktorarbeit-im-lebenslauf
- 2 Christian von Coelln, www.academics.de/ratgeber/dokortitel-fuehren; zum Beispiel nach Bayerischem Hochschulgesetz § 69
- 3 Beschluss vom 3. September 2014, 1 BvR 3353/13, Randnr. 17
- 4 Ebenda
- 5 Beschluss vom 25.5.2020, 1 BvR 2103/17; entgegen der PromO der PhilFak Bonn
- 6 von Coelln wie o. Anm. 2. Schon 2005 stellte von Coellns Kölner Kollege Hans-Peter Haferkamp zur „Doktorgradentziehung wegen Unwürdigkeit“ fest: „Promotionsordnungen, die die Entziehung bei „Unwürdigkeit“ vorsehen, verstoßen gegen die Verfassung. Dies erfasst auch die Entziehung infolge strafrechtlicher Verurteilungen. Der Schutz der Bevölkerung vor kriminellen Doktoren ist Sache der Strafgerichte. Die Universitäten haben daneben keinen weitergehenden Schutzauftrag“: www.uni-koeln.de/uni/images/aktuell_rede_121205_haferkamp.pdf, S. 7 - Noch anders etwa an der Uni Bonn wie o. Anm.5 oder nach Promotionsordnung TU Braunschweig § 20.11; ausnahmsweise auch nach Auffassung der Landesregierung Thüringen, s. u. S. 61
- 7 S. etwa www.uni-potsdam.de/ambek-2011-02-060-061.pdf §7; Fall Großmann u. **44** nach www.docs.b-tu.de/berufungen/public/AMbl-06_2018_BerufungsordnungBTU.pdf. § 33.2
- 8 § 8 der „Ordnung zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor“ der Uni Hannover.
- 9 https://publikationsserver.tu-braunschweig.de/dbbs_derivate_00046203/nr-842.pdf
- 10 s. u. **35** mit Anm. 31 und **37** mit Anm. 51
- 11 https://publikationsserver.tu-braunschweig.de/receive/dbbs_mods_00067506, § 54.1; <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbghg#55.2>
- 12 https://olumzu.de/wp-content/uploads/2018/12/BGH-Bechluss-4-StR-15-18-21Nov2018_Parteiverrat.pdf
- 13 www.jura.uni-osnabrueck.de/lehrende/honorarprofessoren.html

„Erlöschen“ mit dem Tod?

Der Dr., Dr. h.c. oder Professor und alle anderen Bezeichnungen für akademische Qualifikationen (wie Diplom, Bachelor/Master) sind als solche auch ein geduldeter Namenszusatz, im privaten und geschäftlichen Miteinander sowieso, aber ebenfalls im amtlichen Bereich etwa mit Eintrag ins Handelsregister. Andererseits gehören sie nach Personenstandsrecht zum Beispiel nicht mehr ins behördliche Sterberegister, wie etwa eine Arztwitwe schmerzlich zur Kenntnis nehmen musste. (1) Ansonsten bleibt das öffentliche Weiterleben unberührt.

Zu Lebzeiten können akademische Grade und Auszeichnungen heute bei Wissenschaftsbetrug oder „wissenschaftsbezogenem“ Fehlverhalten (2) aberkannt werden, je nachdem auch darüber hinaus etwa wegen Straftaten. (3)

Nicht zuletzt Ehrendoktoren bereiten ihren titelverleihenden Hochschulen später böse Überraschungen. (4) Da will etwa der mitteldeutsche Dreierbund der Unis in Leipzig, Jena und Halle-Wittenberg einen Schlussstrich ziehen. Für Leipzig ist der Dr. h.c. „mit dem Tod der begünstigten Person erledigt. Demnach gibt es keinen Grund, die Ehrenpromotion eines Verstorbenen aufzuheben“ (5), also auch nicht politischer Größen der Nazi- und SED-Diktatur. Ähnlich äußert sich die Martin-Luther-Universität: „Alle Rechtswirkungen der Ehrung werden mit dem Tod gegenstandslos, sodass für eine förmliche Aufhebung kein Raum“ sei. (6) Ausführlicher erklärt die Uni Jena: „So wie die Verleihung des Grades nur an eine lebende Person möglich ist, setzt auch die umgekehrte Aberkennung bzw. der Entzug voraus, dass es sich um eine lebende Person handelt, da es sich um ein höchstpersönliches, an die Person geknüpftes Recht handelt, das gewissermaßen mit dem Tod erlischt. Ein formales Entzugs- bzw. Aberkennungsverfahren wäre daher nicht möglich.“ Gleichwohl könne sich die Uni von der Verleihung nachträglich distanzieren. „So untersuche das Universitätsarchiv in einem eigenen Projekt die Verleihung von Ehrendoktoraten im vorigen Jahrhundert. (7)

Für das Erlöschen berufen sich die drei Hochschulen auf kein Gesetz, sondern auf die Münchener Ludwig-Maximilians-Uni. Deren Sprecher bestätigt auf Nachfrage, „unsere Juristen sind überzeugt, dass die Ehrendoktorwürde mit dem Tod erlischt.“ Doch geben es in der Frage „sicherlich unterschiedliche Ansichten“. (8)

Näher betrachtet, „erlischt“ mit dem Tod höchstens der Rechtsanspruch auf den Titel. (9) Ob sich damit auch eine förmliche Aberkennung „erledigt“, ist eine Frage für sich. Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt antwortet auf eine parlamentarische Anfrage so: Der Betroffene kann sich nicht mehr wehren, keine rechtskräftige Gerichtsentscheidung herbeiführen. (10) Trotzdem, so die Landesregierung, sei eine Aberkennung nach dem Tod noch möglich, wenn die „Unvereinbarkeit“ des Verhaltens „mit einer akademischen Ehrung selbst ohne ausdrückliche Regelung evident ist.“ In Betracht komme das etwa „bei verurteilten Kriegsverbrechern (Rixen, NJV 2014, 1068, 1070).“

Das ist nur ein Beispiel für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ein anderes der systematische Entzug von Menschenrechten durch den (Unrechts-)Staat. (11) Wenn Unis sich aber mit dem „Erlöschen“ davon herausreden wollen, anstößige Ehrendoktorate aus der Nazi- und SED-Diktatur abzuerkennen, verharmlosen sie deren außerordentlich willige Helfer und ihre eigene Geschichte.

Anders zum Beispiel die Medizinische Fakultät der Uni Gießen: sie entzog dem Hirnforscher Julius Hallervorden 2017, mehr als ein halbes Jahrhundert nach seinem Tod, den Ehrendoktor von 1962; er war in das Euthanasie-Programm der Nazi-Zeit verwickelt gewesen. Der Uni-Präsident sagt, die Titelaberkennung gehöre für seine Hochschule „zu ihrer Verantwortung für die eigene Geschichte und Aufklärung der dunkleren Kapitel ihrer Vergangenheit.“ (12)

Anmerkungen

- 1 Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 11.12.2012 , Az.1 Wx 42/10:
<https://openjur.de/u/609162.html>; Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 4. September 2013 (XII ZB 526/12. Darüber hinwegtrösten könnte sie sich vielleicht mit einem Memento der Habsburger:
www.wienerzeitung.at/nachrichten/chronik/oesterreich/382858-Anklopfzeremonie-bei-Habsburg-Begraebnis.
- 2 s.o. **26**, Anm. 5
- 3 s.o. **23**
- 4 Der ehemalige VW-Betriebsratsvorsitzende etwa kam der drohenden Aberkennung des Ehrendoktorats durch schriftlichen Verzicht zuvor: www.braunschweiger-zeitung.de/Klaus-Volkert-nicht-mehr-Ehrendoktor
- 5 Mail vom 23.1.2020
- 6 Mailantwort vom 8.11.2019
- 7 Mail vom 23.1.2020
- 8 Mail vom 8.11.2019

- 9 Damit jedoch nicht sein Weiterleben in der institutionellen Erinnerungskultur, s. etwa Everett M. Rogers auf www.bwl.uni-muenchen.de/fakultaet/personen/ehrendoktoren/index.html, abgerufen am 9.11.2019.
- 10 <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/st/7/3385>
- 11 <https://dejure.org/gesetze/VStGB/7.html>
- 12 www.uni-giessen.de/ueber-uns/pressestelle/pm/pm70-17

Auswege

Bei nachträglicher Überprüfung akademischer Qualifikationen geht es nicht unbedingt um Qualitätssicherung in den Wissenschaften, sondern in erster Linie oft um den Rechtsfrieden. Ein unübertreffliches Beispiel dafür gibt die Uni Freiburg: sie entschuldigte die Arbeitsweise medizinischer Doktoranden trotz objektiver Täuschung damit, dass sie es besser nicht gelernt haben (www.lto.de/promotion-medizin-korrektur-betreuer-vertrauensschutz-wissenschaft/).

Offenbar lehnt sich diese Entschuldigung ans Strafrecht an: „Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.“ (StGB 17.1)

Ansonsten setzt die Uni den Betroffenen damit ein Denkmal ganz in der Tradition von Gustave Flauberts Schelmenroman „Bouvard und Pécuchet“ (1880), der beiden ungeschulten Kopisten par excellence.

29

Doktorhut unter Vorbehalt

Statt schlechte Doktorarbeiten ein für allemal abzulehnen, können Prüfer sie auch mit Auflagen durchgehen lassen. Die notwendigen Verbesserungen müssen dann alsbald vorgenommen werden. So war es etwa im Falle Dippel (1), wo das zuständige Dekanat den Vorbehalt allerdings aus den Augen verlor und die Doktorurkunde ohne weiteres ausstellte.

Ganz anders gelagert ist die Plagiatsaffäre um Jürgen Goldschmidt. Der Bürgermeister wurde 2009 an der Technischen Universität Berlin nebenberuflich zum Dr.-Ing. promoviert. Zwei Jahre später machte das Internetforum Vroniplag wiki auf zahlreiche Plagiatsfundstellen aufmerksam. Daraufhin entschied das Uni-Präsidium 2013: Der Doktorgrad bleibt erhalten, weil nur „Mängel in der Zitierweise“ nachweisbar seien. (2) Eine Täuschungsabsicht oder auch nur bedingter Vorsatz, also Schlamperei, wurde (schwerlich nachvollziehbar) verneint. Die Hochschulleitung verlangte allerdings eine Nachbesserung binnen sechs Monaten, der der Doktor jedoch nicht nachkam. Damit wäre die Aberkennung der Promotion fällig gewesen. Stattdessen aber war die Uni 2015 damit einverstanden, dass Goldschmidt die Urkunde von sich aus zurückgab. (3)

Auflagen, um den Entzug des Dokortitels zu vermeiden, hält auch die Charité-Hochschulmedizin Berlin für vertretbar. (4) Bei zwei Doktorarbeiten von 2006 stellte der Promotionsausschuss nachträglich 2011 „erhebliche Mängel fest, die einen Entzug des Doktorgrades rechtfertigen könnten“. Für eine Nachbesserung gab der Promotionsausschuss den Verfasserinnen zehn Monate Zeit. Dass sich wie in diesen Fällen die Voraussetzungen für die Promotion im Nachhinein erfüllen lassen, erklärte Wolfgang Löwer als Sprecher der bundesweiten Ombuds- oder Beschwerde-Stelle für gute wissenschaftliche Praxis für ungewöhnlich und bedenklich. Die Uni könne sich so „um die Frage, ob der Titel zu Recht verliehen worden ist, nicht herumdrücken.“ Trotzdem passiert.

Anmerkungen

- 1 S .u. 40
- 2 www.pressestelle.tu-berlin.de/medieninformationen/2013/januar_2013/medieninformation_nr_92013/
- 3 www.pressestelle.tu-berlin.de/medieninformationen/2015/mai_2015/medieninformation_nr_972015
- 4 Zitate nach Christina Berndt, Süddeutsche Zeitung, 14. 11.2011; www.morgenpost.de/berlin/Charite-laesst-Doktorarbeiten-nachbessern.html

„Rettungslösung“ im Vergleichsvertrag

Die Bezeichnung „Rettungslösung“ verwendet die Uni Hamburg für die außergerichtliche Einigung mit dem Habilitanden Heller, der seine plagiatsverdächtige Prüfungsschrift überarbeiten durfte. (1) Die Bergische Universität Wuppertal einigte sich in einem förmlichen „Verwaltungsvergleich“ mit einem Dr.-Ing. auf die Nachbesserung seiner plagiierten Dissertation.(2)

Und die Uni Düsseldorf sicherte der Pädagogin Sarah Sophie Koch vergleichsweise zu, dass sie mit den unbeanstandeten Teilen ihrer Doktorarbeit noch anderswo eine Promotion versuchen könne. (3) Dabei nahm sie hin, dass der Düsseldorfer Doktorhut endgültig perdu war. Diesen förmlichen Vergleich schloss der Justiziar direkt vor Gericht, ohne Rücksprache mit der Fakultät, die den Doktorhut ohne jedes Zugeständnis zurückhaben wollte. Die Professoren Bruno Bleckmann und Stefan Rohrbacher, die genau das im Verfahren gegen Schavan durchgesetzt hatten, empören sich in diesem Falle über einen unnötigen Schein-Kompromiss. (4)

Ein Vergleich sieht ja immer nach einem Nachgeben beider Seiten aus. Die Uni muss aber höchstens nachgeben, wenn sie sich etwa durch eine unzureichende Ermessenentscheidung in eine verzwickte Situation manövriert hat – oder bloß möglichst kurzen Prozess machen, den Weg durch Instanzen ersparen will. Ein lieber ungenannter Rechtsprofessor kommentiert: „Es ist ein Problem, wenn man einen Verwaltungsjuristen betraut, der mit den Wahrnehmungen in der akademischen Öffentlichkeit vielleicht einfach nur - ohne jede Schuld - überfordert ist.“ Die will Recht haben, der lediglich Recht bekommen.

Anmerkungen

- 1 Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 24.6.2016, 2 K 2209/13, Justiz-Portal , Randnummern 19 u. 22
- 2 www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/plagiate-in-der-doktorarbeit-ruege-statt-titelentzug
- 3 www.lto.de/recht/hintergruende/h/sarah-sophie-koch-plagiat-vergleich-uni-duesseldorf-verwaltungsgericht
- 4 <https://causaschavan.wordpress.com/2016/09/27/unvergleichliche-sarah-sophie/>, unter „Antworten“

Restwert – zu gut für die Tonne?

Zum Entzug des Doktorhutes stellte das Bundesverwaltungsgericht in einer vielzitierten Textpassage fest: „Die Plagiatsstellen müssen die Arbeit quantitativ, qualitativ oder in einer Gesamtschau beider Möglichkeiten prägen. Eine quantitative Prägung ist zu bejahen, wenn die Anzahl der Plagiatsstellen und deren Anteil an der Arbeit angesichts des Gesamtumfangs überhandnehmen. Derartige Passagen prägen die Arbeit qualitativ, wenn die restliche Dissertation den inhaltlichen Anforderungen an eine beachtliche wissenschaftliche Leistung nicht genügt.“ (1)

Mancher zieht daraus umgekehrt den Schluss, als ob die „restliche Dissertation“ je nachdem nicht nur eine „beachtliche wissenschaftliche Leistung“ darstellen, sondern die Promotion und den Doktorgrad retten könnte. So entschied etwa die Freie Universität Berlin zugunsten von Dr. Franziska Giffey. (2)

Demgegenüber stellt der Rechtsexperte K. F. Gärditz klar(3) Das Bundesverwaltungsgericht hat mit der zitierten Stelle überhaupt nur einen „Bagatellvorbehalt“ bei der Frage der Titelaberkennung formuliert. Der zieht nicht, wie das Gericht selber klarstellte, „wenn die Übernahmen fremder Texte systematisch und planmäßig verschleiert“ sind (4) – oder anders gesagt, wie die FU Giffey bescheinigt, ein „Tatbestand objektiver Täuschung mit bedingtem Vorsatz“ vorliegt. (5)

Ob eine Dissertation abzüglich der gefakten Kapitel im Rest immer noch promotionswürdig erscheint, ist eine abwegige Frage. Der Experte Gärditz antwortet klar und einfach: „Es wird ein prüfungsrechtlicher Regelverstoß sanktioniert, aber keine Gesamtbewertung der Arbeit nach ihrem wissenschaftlichen Restwert vorgenommen.“(6) Fachchinesisch ausgedrückt, kommt keine „geltungserhaltende Reduktion“ in Betracht.

Dennoch ist die FU-Entscheidung pro Giffey kein Einzelfall. Beispielsweise unterschied schon die Uni Duisburg-Essen zwischen dem „einleitenden Teil der Arbeit“ mit „Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis“ und dem „wesentlichen Kern der Doktorarbeit“ mit einer „originären wissenschaftlichen Leistung“, die den Täuschungsversuch mehr als kompensierte.(7) Genauso reagierte der Promotionsausschuss der Technischen Universität

Dresden 2013 auf eine „vorsätzliche und formal erhebliche Täuschung“ in einer wirtschaftswissenschaftlichen Dissertation. (8) Es handelte sich um eine Masse Textklau „über alle Kapitel“ hinweg, die „ein Versehen ebenso wie eine nur fahrlässige Inkaufnahme einer Täuschung ausschließt“. Trotzdem blieb der Plagiator Doktor, weil die „zentralen Aussagen und Ergebnisse der Dissertation“ nicht von den verheimlichten Fremdautoren abhängen.

Wenn die Uni die Täuschung in der Prüfung mit dem Rest wissenschaftlicher Leistung verrechnet, verwechselt sie Äpfel mit Birnen. Beim Ermessen in der Hochschulautonomie kann es offenbar ganz anarchisch zugehen.

Anmerkungen

- 1 www.bverwg.de/210617U6C3.16.0, Randnummer 44
- 2 S. u. **42** mit Anm.10
- 3 www.cdu-fraktion.berlin.de/lokal_1_1_2479_Mauschelei-statt-Exzellenz.html, S. 13
- 4 wie o. Anm. 1, Randnummern 44 und 47
- 5 s. u. **42** mit Anm. 8
- 6 wie o. **14**, Anm. 7, S. 13
- 7 www.uni-due.de/de/presse/meldung.php?id=8387
- 8 www.zeit.de/studium/2014-01/dokortitel-plagiat-uni-muenster/seite-2; die Pressestelle erklärt den Vorgang für heute nicht mehr greifbar.

Rationales Desinteresse

Mitunter zieht sich die Uni aus der Affäre, indem sie das Verfahren „einstellt“, weil sich nicht mehr genau feststellen lasse, wer in einem Team genau von wem abgeschrieben hat. (1) Solch gütlicher Ausweg lässt sich schlagwortartig mit „rationalem Desinteresse“ der Prüfbehörde erklären, der der erforderliche Aufwand für eine streitige Klärung zu groß erscheint. Der Experte Volker Rieble spricht von einem „Trend, die Universitäten haben wenig Lust, den Plagiatsvorwürfen nachzugehen, weil das a) Arbeitskraft bindet und b) den Ruf beschädigt.“ (2)

Heiner Barz, Professor für Bildungsforschung an der Uni Düsseldorf, sieht es so: Die einen irgendwie ungeschoren davonkommen zu lassen, andere oder aber auch nicht, „das kann man wohl nur als Glück oder Willkür bezeichnen. Es hat nichts damit zu tun, ob der eine mehr und der andere weniger abgeschrieben hat. Die Maßstäbe an den Hochschulen sind eben sehr unterschiedlich.“ Ganz nach Gutsherrenart. Barz fordert: „Es müsste einheitliche Bewertungskriterien und Verfahren geben.“ (3)

Solange das nicht der Fall ist, erscheinen die Beratungsergebnisse, von außen betrachtet, je nachdem so beliebig wie Sinnsprüche zum Glückskeks nach dem Essen beim Chinesen. (4) Wenn nicht unglücklicherweise wie ein fieser Spruch im Pechkeks.

Anmerkungen

- 1 www.tagesspiegel.de/plagiate-in-der-wissenschaft-zu-viel-teamarbeit-im-medizin-labor
- 2 www.deutschlandfunkkultur.de/plagiate-unis-haben-wenig-lust-den-vorwuerfen-nachzugehen
- 3 www.cicero.de/kultur/giffey-franziska-dokortitel-plagiat-vorwurf-berlin
- 4 Der Vergleich ist angelehnt an eine sprichwörtlich gewordene Formel vom US-Richter Antonin Scalia: www.supremecourt.gov/opinions/14pdf/14-556_3204.pdf, Fußnote 22.

Die zweite Chance

Sieben Jahre nach dem Entzug des rechtswissenschaftlichen Doktorhutes 2011 legte Freiherr zu Guttenberg an der Universität Southampton in England eine neue, diesmal finanzgeschichtliche Dissertation vor. Der Ex-Dr. jur. darf sich neuerdings Doctor of Philosophy nennen (1), eingedeutscht kurz und knapp „Dr.“.

In einer Vorbemerkung der online greifbaren Arbeit spricht der Autor dankbar vom moralischen Wert einer zweiten Chance („values accompanying second chances“), in diesem Fall auf die akademische Würde. (2) Die lässt sich je nachdem sogar im selben Fach wiederherstellen: So promovierte die medizinischen Fakultät der Uni Basel einen Arzt erneut, nachdem er 2016 wegen Plagiats seinen Heidelberger Dr. med. los war (3) - den standesbewussten „Vornamen“ bei der Anrede durch Patienten.

Warum aber für die zweite Chance ins Ausland gehen? Nach dem Titelentzug von Guttenberg hielt der Bonner Jura-Professor Wolfgang Löwer ein akademisches Comeback jedenfalls in Deutschland für ganz unwahrscheinlich: „die Systemerwartung in der Wissenschaft ist, dass jemand nicht wieder zu akademischen Ehren gelangt, dem ein Dokortitel entzogen wurde“. (4) Dieses konventionelle Hindernis sieht Löwer auf Nachfrage auch heute noch genauso. Die Promotionsordnungen bauen mit einem Auskunftsverlangen über die bisherige Bildungskarriere entsprechend vor. So verlangt etwa die Fakultät für Maschinenwesen an der weltberühmten RWTH Aachen eine „eidesstattliche Erklärung, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden, mit welchem Ergebnis, unter Angabe des Zeitpunkts, der Universität, der Fakultät und des Themas.“ (5)

Ein Hauptgrund für die amtlichen Vorbehalte gegenüber einem Zweitversuch liegt im Abschreckungseffekt der Titelaberkennung. Darauf wies etwa der Düsseldorfer Dekan Bruno Bleckmann im Falle Schavan hin: „Dass der Titelentzug natürlich de facto einen Sanktionscharakter hat, ist völlig richtig und auch von der Promotionsordnung und der Gestaltung der Entziehungsverfahren her so gewollt.“ Denn „es geht um den Schutz des Dokortitels.“ (6)

Doch wird der zweite Versuch oft nur nach einem vorangegangenen Scheitern im selben Fachbereich versagt. So heißt es für Aspiranten um den Dr. jur. der Uni Würzburg klipp und

klar: „Der Bewerber oder die Bewerberin hat nicht eine rechtswissenschaftliche Doktorprüfung endgültig nicht bestanden“, egal ob aus Dummheit oder wegen Betrugs. (7)

So schreibt auch die „Rahmenpromotionsordnung“ der Uni Ulm vor: „Die Zulassung zur Promotion ist abzulehnen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad endgültig nicht bestanden hat.“ (8) Aber bei einem Fachwechsel gilt das – auch nach einer Titelaberkennung - nicht: So konnte ein Lehrer in Ulm in Informatik promoviert werden, wiewohl er zuvor in Tübingen seinen Doktor der Theologie wegen Plagiats losgeworden war. (9) Das war für die Uni Ulm kein Grund, „eine erneute Zulassung zur Promotion in einem anderen Fachbereich“, auf einem anderen Spielfeld zu versagen. (10) So wurde auch ein Rechtsanwalt 2010 an der Bergischen Universität Wuppertal zum Dr.-Ing., wiewohl er mit einer baurechtlichen Vorfassung der Dissertation in der Juristenfakultät der Uni Hamburg durchgefallen war. Schönrednerisch bezeichnete es der Wuppertaler Doktorvater vor dem Fachbereich „geradezu als Glücksfall“, dass der Kandidat das frühere Promotionsverfahren an der Elbe „nicht abschließen konnte.“ (11)

Anmerkungen

- 1 https://eprints.soton.ac.uk/435557/1/PhD_Buhl_Guttenberg_FINAL_VERSION.pdf, erschienen 2019. Der Doppelname Buhl-Guttenberg geht auf Adoptionen von Vorfahren durch die Weinhändlerdynastie Buhl zurück.
- 2 „dass ich sehr dankbar bin, diese zweite Chance bekommen zu haben“, wiederholt Guttenberg auf www.inbayreuth.de/nachrichten-bayreuth-neuer-dokortitel-fuer-guttenberg/. -Ähnlich suchte auch der Historiker Friedrich Wilhelm Prinz von Preußen mit seiner Münchner Promotion 1983 „die Scharte“ mit der die zehn Jahre vorher wegen Plagiaten aufgeflogenen Erlanger Diss. „wieder auszumerzen. Das war ich auch meiner Familie schuldig“: www.spiegel.de/politik/deutschland/prinz-von-preussen-zu-plagiatsaffaere-entschuldigen-kann-man-so-etwas-nicht. Die Erlanger Vorgeschichte war laut Prüfungsakte in München bekannt, teilt die Uni auf Nachfrage mit (Mailantwort vom 21.8.2020): „Weiteres lässt sich nicht rekonstruieren. Die Gutachter sind verstorben.“
- 3 www.tagesspiegel.de/wissen/plagiate-in-der-medizin-nach-dem-titelverlust-in-die-schweiz/
- 4 www.sueddeutsche.de/karriere/plagiator-guttenberg-zweite-doktorarbeit-geht-das-ueberhaupt
- 5 PromO, § 12.3.e)
- 6 S. u. S. 103 mit Anm. 39
- 7 PromO § 5
- 8 § 7.5
- 9 <https://portal.dnb.de/opac.htm?query=Beobachterzentrierung&method=simpleSearch&ccqlMode=true>
- 10 Mailantwort vom 7.8.2020
- 11 wie o. **30** mit Anm. 2

Demnächst: Historisierung, Verjährung?

Den zufällig aufgeflogenen falschen Doktor oder Hochschullehrer durch Titelentzug lebenslänglich zu degradieren, das beeinträchtigt sein Ansehen in der Gesellschaft. „Die universitären Ordnungen heben denn auch regelmäßig auf die absichtliche Täuschung als einzigen Rücknahmegrund ab“, erklärt der langjährige Sprecher des Ombudsgremiums oder amtlichen Kummerkastens für die Wissenschaft, Wolfgang Löwer; andernfalls wäre die Degradierung „unverhältnismäßig“. (1)

Schon 2013 haben sich der Allgemeine Fakultätentag und der Deutsche Hochschulverband, die Vertretung der Uni-Professoren und ihres Nachwuchses, generell für Verjährungsfristen bei vergifteten Promotionen ausgesprochen. (2) Eine Zehnjahresfrist erscheint plausibel, da Primärdaten von Experimenten oder anderen Erhebungen nicht länger aufbewahrt werden müssen. (3) Von einer solchen Regelung hätten gewiss auch Mathiopoulos, Dickhuth, Schavan profitiert. Bisher hat offenbar aber nur die Juristische Fakultät der Uni Münster die Empfehlung umgesetzt: dort wird der Doktorhut nach 15 Jahren nicht mehr zurückgenommen. (4)

Rechtsprofessor Klaus F. Gärditz plädiert jetzt ganz offen für eine Verbindung von Verjährungsfrist und unbefristeter Feststellung des Fehlverhaltens (5): „Richtigerweise sollte – einen Vorschlag von Wolfgang Löwer aufgreifend – eine Regelung einerseits den Entzug des Doktorgrades einer großzügig zu bemessenden Verjährungsregelung unterwerfen, andererseits aber eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens unbefristet in pflichtgemäßem Ermessen zulassen“, etwa in einem amtlichen Bescheid. Wie das funktionieren kann, zeigt ein Beispielfall an der Ludwig Maximilians-Uni in München. (6)

Um Betroffene nach langer Zeit zu verschonen, sind noch zwei Alternativen zur Verjährung im Gespräch. So argumentieren Befürworter und amtliche Untersuchungskommissionen von Fall zu Fall damit, dass früher eine andere Forschungspraxis als heute Usus gewesen sei. Diese entschuldigende Historisierung von Standards zog schon oft in der Medizin. (7) Ferner soll die historisch bemerkenswerte „Lebensleistung“ als Wiedergutmachung für die akademische Jugendsünde dienen. (8) Der Erziehungswissenschaftlerin Schavan half freilich

keine der drei Ausflüchte - womöglich, weil in ihrem Fall darum besonders laut gestritten wurde.

Anmerkungen

- 1 Mailantwort vom 6.1.2018
- 2 www.hochschulverband.de/resolutionen/Empfehlungen21052013.pdf, S. 9
- 3 www.lto.de/plagiat-akademischer-titel-abererkennung-verjaehrung-rechtsfrieden
- 4 § 28. Der Landesgesetzgeber überlässt die Frage den Promotionsordnungen.
- 5 https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/wp-content/uploads/2019/01/Gaerditz_Wissenschaftsplagiate.pdf; dagegen Rieble wie o.**18** mit Anm.2, unter I.1 / (Fall Heller)
- 6 Ein bestohlener Erstautor, Prof. Dr. Hasso Spode, meldete 2012/13 eine getürkte Doktorarbeit. Eine Uni- Sprecherin erklärt auf Nachfrage: „Der Plagiatsvorwurf war berechtigt und eine Täuschungshandlung“ gegenüber dem Leser „besteht“, gleichgültig ob beabsichtigt oder nicht. „Es erging ein entsprechender Bescheid“. Die betroffene Doktorin legte Widerspruch ein. Den lehnte der Promotionsausschuss ab. Die Plagiatorin nahm das schließlich klaglos hin und der Bescheid wurde rechtskräftig.
- 7 S.u. S. 94
- 8 S. u. S. 100 ff.

Von Fall zu Fall

Die nachfolgend näher betrachteten „Einzelfälle“ sind immer eine Verkettung ganz bestimmter Ereignisse. Die erste Frage ist die nach ihren Entstehungsumständen, dem Auslöser. Wieso wurden die Verdächtigten überhaupt erwischt? Und wieso zog die Sache das Interesse der breiten Öffentlichkeit (von Laien) auf sich?

Irgendwie einmal aufgeworfen, wurden die Angelegenheiten von der wissenschaftlichen auf die juristische Bühne gebracht, akademische Streitfragen in eine andere, „zweite Realität“ übersetzt (1), in (auch ihrerseits strittige) Rechtsfragen. Komplexe Sachverhalte werden so jedenfalls zur Entscheidungsreife reduziert, wobei manche Gesichtspunkte aus der „ersten“ Realität oft „irrelevant“ erscheinen. Weshalb Streitparteien, aber auch neutrale Laien Urteile schon mal für einfach „irre“ (2) halten.

Um aber nicht einfach „irre“ zu erscheinen, muss eine juristische „Klärung“ des Streitfalls in einen weiteren Schritt in die Laienwelt zurückfinden, mit einer dort möglichst gerecht erscheinenden Streitbeilegung. (3) Das kann natürlich auch scheitern, wenn das (stets reformbedürftige) Rechtssystem nicht so instrumentalisiert ist, dass es mehr als nur vor ihm selbst vertretbare Antworten geben kann.

Inwieweit es gelingt, den Streit beizulegen, zeigt sich in der öffentlichen Wahrnehmung der Letztentscheide, ihrer „Legitimität“ in der goldenen Mitte zwischen spezieller Rechtserkenntnis und beliebiger öffentlicher Meinung. (4)

Das Interesse des breiten Publikums an diesen Fällen entzündete sich auf allen Etappen der ganzen Geschichte, wie newsgetriebene Presseberichte gleichzeitig zeigten. Dieser öffentlichen Wahrnehmung, die die beteiligten Personen und Institutionen suchten oder erleben mussten, schließen sich auch die folgenden Betrachtungen an. Sie versuchen, von Fall zu Fall aus wechselnden Blickwinkeln verknäuelte Zusammenhänge von Person, Fachwissenschaft, Juristerei und öffentlicher Meinung zu verdeutlichen – also ihren Sitz im vollen Leben.

Anmerkungen

- 1 Gunther Teubner, Peer Zumhausen. www.jura.uni-frankfurt.de/42828655/rechtsentfremdungen.pdf, S. 5. „Anders der Jurist“ im Unterschied zum Laien, lautet die klassische Kurzformel: s. Marie Theres Fögen, *Das Lied vom Gesetz*, München 2007, S. 88

- 2 S. u. S.98 mit Anm. 6.
- 3 Teubner, Zumhausen wie o. Anm. 1: „von einem gesellschaftlichen Konflikt zu einer Rechtsfrage und von dort zurück zu einem sozialen Ereignis“, mit einem sozialverträglichen Ergebnis.
- 4 Vgl. die Definition des Historikers, Juristen und britischen Richters Jonathan Sumption: „Legitimacy is less than law but is more than opinion. Legitimacy is still the basis of all consent“;
http://downloads.bbc.co.uk/radio4/reith2019/Reith_2019_Sumption_lecture_2.pdf, S. 2

Margarita Mathiopoulos und der Wankelmut der Hochschulen

So viel war der Vorname Dr. kaum jemand anderem wert: mehr als ein Vierteljahrhundert, bis Herbst 2018, kämpfte Margarita Mathiopoulos um ihren Doktorgrad für ein Buch zur amerikanischen Geschichte. Sie zog vor alle deutschen Gerichtsinstanzen bis zum Bundesverfassungsgericht und zuletzt noch vor den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg, durchweg vergeblich. Soweit konnte es überhaupt nur kommen angesichts wankelmütiger Entscheidungen der Unis in Bonn, Braunschweig und Potsdam ad personam. Für die Gebühren, Honorare und sonstigen Auslagen der Klägerin kam keine Rechtsschutzversicherung auf. Sie müssen der Unternehmerin „ein Heidengeld“ gekostet haben, wie ein lieber ungenannter Hochschullehrer im Beamtensohd meint. Die ganze Affäre ist eine beispiellose akademische Bankrotterklärung der Hochschulen.

Im Wechselschritt von Wissenschaft und Wirtschaft

Nach einem Magisterabschluss und Promotionsstudium im In- und Ausland wurde Mathiopoulos 1986, damals dreißigjährig, mit einer politikwissenschaftlichen Arbeit zum Dr. phil. an der Uni Bonn promoviert. (1) Nebenbei war sie schon zehn Jahre als freie Fernseh-Journalistin tätig, vorübergehend auch Pressesprecherin der Botschaft von Zypern in der Bonner Republik.

Mit Doktorhut wurde Mathiopoulos Vize-Direktorin des Aspen Instituts in Berlin, einer amerikanischen Denkfabrik. Gleichzeitig hatte sie an der Freien Universität Lehraufträge für amerikanische Außenpolitik und Internationale Sicherheit. Von '92 bis '97 arbeitete sie als Kommunikationschefin bei der Norddeutschen Landesbank in Hannover und wurde in der Zeit auch nebenamtliche Honorarprofessorin für internationale Politik an der Technischen Universität Braunschweig.

Anschließend war Mathiopoulos drei Jahre Chefberaterin beim britischen Waffenkonzern BAE Systems. Sodann machte sie sich mit Partnern als Beraterin für internationale Rüstungsgeschäfte selbständig. Das weltumspannende Unternehmen namens „Aspide“ befasst sich inzwischen schwerpunktmäßig auch mit Fragen der internationalen Energiesicherheit.

Hauptberuflich Unternehmerin, wurde Mathiopoulos 2002 an der Uni Potsdam zugleich Gründungsdirektorin eines Potsdam Center for Transatlantic Security and Military Affairs, das aber bald an der Finanzierung scheiterte, sowie Honorarprofessorin auf diesem Gebiet. Zum Ende des Wintersemesters 2018/19 verließ sie die Hochschule, um als Gastdozentin an eine Uni und diplomatische Kaderschmiede in Peking zu gehen.

Der internationale unternehmerische Erfolg spricht für sich und sie, dagegen wurde Mathiopoulos' wissenschaftliches Ansehen hierzulande in langem Hin und Her kaputtgemacht.

Doktorarbeit wie im Bilderbuch

Für große Publizität ihrer Doktorarbeit hatte Mathiopoulos zunächst selber gesorgt. Sie präsentierte das Buch im September '87 gleich vor der Bundespressekonferenz - ausgerechnet am selben Tag, als statt ihrer jemand anderer, Rainer Burchardt, Sprecher des SPD-Parteivorstands wurde. Im Frühjahr hatte der Vorsitzende Willy Brandt eigentlich sie, die Tochter aus einer befreundeten Familie, zur Sprecherin machen wollen. Aber mächtige Genossen waren dagegen gewesen, Brandt trat zurück und Mathiopoulos erlebte den ersten Karriereknick.

Nichtsdestoweniger fand die Dissertation zunächst auch großen Beifall bei hochangesehenen Gelehrten wie Werner Weidenfeld (in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung) oder Michael Stürmer (im Sender Freies Berlin). Das Werk sei beeindruckend großrahmig und erfrischend schwungvoll geschrieben, einfach anders als üblich.

Im Herbst '89 aber veröffentlichte ein Andreas Falke, sozusagen als Anwalt des Üblichen, in einer amerikanischen Fachzeitschrift eine Buchbesprechung mit Plagiatsvorwürfen. (2)

Cover Girl in Fake-Verdacht

Der Rezensent Andreas Falke war derzeit Gastwissenschaftler an der Elite-Universität Harvard. Hauptberuflich arbeitete er an der US-Botschaft in Bonn, wurde später Professor an der Uni Erlangen-Nürnberg. Das Nachrichtenmagazin Der Spiegel brachte Falkes Kritik in die breite Öffentlichkeit mit der Vorhersage: Selten passe die Sentenz des Pop Art-Künstlers Andy Warhol vom „Berühmtsein für 15 Minuten“ so gut wie auf Margarita Mathiopoulos (3)

– in diesem Falle waren es, genauer genommen, gut zwei Jahre plus vielleicht 15 Minuten. Mit dem Hinweis auf die Frau Doktor als „Beinahe-Vorstandssprecherin der SPD“ erinnerte Der Spiegel an sein früheres Cover-Girl mit dem SPD-Vorsitzenden Willy Brandt. (4)

Aufregung um Medien-Promis interessiert die breite Öffentlichkeit natürlich immer, ob Trunkenheit am Steuer, Ehescheidung (wie später auch im Falle Mathiopoulos) oder sogar Auseinandersetzungen um Doktorarbeiten.

Startguthaben Bonn

So viel Aufsehen wie Mathiopoulos kann kein x-beliebiger Doktorand der Philosophischen Fakultät erregen. In diesem Falle wird die Ausnahme vielleicht auf dem biographischen Hintergrund verständlicher.

Margarita Mathiopoulos wurde 1956 in der damaligen Bundeshauptstadt Bonn geboren. Ihre Eltern waren Griechen, die zum Studium nach Deutschland gekommen waren. Beide promovierten in Bonn. Die Mutter lehrte an der dortigen Uni Neugriechisch und wurde 1996 sogar zur Honorarprofessorin erhoben. Der Vater, Basil M., war ab Mitte der fünfziger Jahre Deutschland-Korrespondent griechischer Zeitungen, als solcher auch gern gesehener Gast in Werner Höfers „Frühschoppen“, dem Vorläufer des heutigen ARD-Pressclubs am Sonntag.

Angesichts des Obristen-Putsches und der Militärdiktatur im Heimatland 1967 erhielt die Familie politisches Asyl, auf Weisung des damaligen Bundesaußenministers Willy Brandt. Der war mit dem Journalisten schon länger befreundet. (5) Später, nach Ende der Diktatur, wurde der frühere Bonner Korrespondent Regierungssprecher und Professor in Athen.

Die Tochter aus prominenter Akademikerfamilie studierte nach dem Abitur an der Bonner Uni im Hauptfach Politik und machte den Magister-Abschluss. Mit einem Promotionsstipendium der amerikanischen Fulbright Foundation und der FDP-nahen Friedrich-Naumann-Stiftung ging sie dann für drei Jahre an die US-Eliteuni Harvard und machte dann mit ihrer amerikanisch-europäischen Vergleichsstudie (6) in Bonn den Doktor. Ihr Doktorvater war Karl Dietrich Bracher, der Nestor der bundesrepublikanischen Politologie mit einem besonderen Draht zur geistig-ideologischen Oberleitung von Politik. Sein Schüler

Wolfgang Bergsdorf, ein Vertrauter von Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) und damals hauptberuflich Abteilungsleiter im Bundespresseamt, erstattete das Zweitgutachten.

Im Jahr nach der Promotion etablierte sich Mathiopoulos auch ganz privat: Sie heiratete den damaligen Pressesprecher des Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker. Auch das ein viel versprechender Aufbruch.

Zwei Problemfälle auf einmal

Im Herbst 1990, ein Jahr nach den ersten Plagiatsvorwürfen gegen Mathiopoulos, setzte die Philosophische Fakultät der Uni Bonn gleich zwei Untersuchungskommissionen ein, ausgerechnet am selben Tag, dem 17. Oktober. Denn gleichzeitig mit der Falke-Rezension (7) hatte eine Kölner Philosophie-Professorin gegen ihre dortige Kollegin Elisabeth Ströker Plagiatsvorwürfe wegen deren Bonner Dissertation von 1953 erhoben.

Die Ströker-Kommission kam im Frühjahr drauf zu der Empfehlung, gegen sie „wegen Titelentzugs nicht einzuschreiten.“ (8) Die Doktorarbeit bestehe zwar „unstreitig zu großen Teilen aus nicht gekennzeichneten Entlehnungen“ von anderen Autoren. Dabei handle es sich um eine „Zitierweise“, die durchaus nicht die Billigung dieser (aktuellen) Kommission findet“. Die sachkundigen Betreuer und Gutachter seien damit aber voll einverstanden gewesen. Sie seien also damals nicht getäuscht worden, weshalb der Dokortitel unangetastet bleiben könne. (9)

Einen Monat später teilte der Dekan auch Mathiopoulos mit, die Fakultät sehe „keinen Anlass“, gegen sie „wegen des Vorwurfs der Täuschung einzuschreiten“. Die Doktorandin habe zwar „handwerklich mangelhaft, aber doch in gutem Glauben“ geschrieben. (10)

Beide Doktorandinnen kamen also als Unschuldslämmer davon. Rechtlich betrachtet, waren und sind das allerdings sehr windige Entscheidungen. So stellte etwa das Verwaltungsgericht Hannover 2010 klar: Bei der Täuschung und Aberkennung des Doktorgrades komme es nicht allein auf die Sachkenntnisse der Gutachter an, sondern darauf, ob die Professoren aus ganz unterschiedlichen Fächern im Prüfungskollegium der Fakultät verschwiegene Textanleihen erkennen können oder nicht. (11) In den Neunzigern war die Sach- und Rechtslage nicht anders.

Die Bonner Philosophische Fakultät ist damals einem Problem ausgewichen, in des Wortes ursprünglicher Bedeutung einem gefährlichen Vorgebirge oder Riff, das man nur „mit Geschick, Urteilskraft und Mut umsegeln“ kann, wie der humanistisch gebildete Literaturprofessor Roland Reuß sagt. (12) „Gelöst“ waren die Plagiatsfälle damit aber nicht.

Vertrackte Lage, dubiose Ausflüchte

Der damalige Rechtsberater der Kommissionen Ströker/Mathiopoulos, Wolfgang Löwer, spricht rückblickend vom Bemühen um „einen etwas dubiosen Ausweg aus einer etwas vertrackten Lage“. (13) Das habe ihn neuerdings auch dazu gebracht, bei der Frage der Titelaberkennung „über Verjährung nachzudenken“, die er befürwortet. Der damalige Dekan Helmut Keipert erklärt: In beiden Fällen habe Löwer die Fakultät ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, „dass sie bei Aberkennung des Titels das Risiko nachfolgender Gerichtsverfahren mit ungewissem Ausgang und sich daraus möglicherweise sogar ergebenden Regressansprüchen zu bedenken habe, während sie bei Nichtaberkennung vielleicht eine Beeinträchtigung ihres guten Rufs befürchten müsse. Auch in Abwägung dieser Eventualitäten hat sich die Fakultät damals für das Nichtaberkennen entschieden.“ (14) Also keine Entscheidung über wissenschaftliches Fehlverhalten, sondern aus opportunistischer Folgenabschätzung.

Angesichts der Parallelfälle Ströker/Mathiopoulos hatte auch der damalige Kölner Dekan Werner Eck engen Kontakt mit seinem Bonner Kollegen. „Und da wurde vieles deutlich“, erinnert sich Eck. (15) Die Bonner Gelehrten hätten sich wegen Mathiopoulos' Dissertation nicht mit ihrem Ehemann im Bundespräsidialamt anlegen wollen - der Skandal wäre sonst zu groß geworden, was man nicht wollte. Das Problem war umsegelt - bis sich zwanzig Jahre später der Wind drehte.

Aufstieg an der Leine

Ab 1992 war Mathiopoulos, damals Mitte Dreißig, für fünf Jahre Pressesprecherin der Norddeutschen Landesbank in Hannover. Ihr Ehemann, ein gebürtiger Hannoveraner, saß derzeit über die niedersächsische CDU-Landesliste im Deutschen Bundestag. Mathiopoulos betätigte sich nebenberuflich als Lehrbeauftragte an der Uni in Hannover und der Technischen Universität Braunschweig. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Lehrbeauftragte im Laufe der Zeit mit einer ehrenamtlichen Honorarprofessur belohnt werden. Die TU berief

Mathiopoulos dazu schon nach drei Jahren, als erste Frau in ihrer Geschichte. Damals hatte sie schon mehrere Bücher und etliche Aufsätze vorgelegt. Sie beteiligte sich an akademischen Prüfungen und betreute sogar Magisterarbeiten, wie der damalige Dekan Ulrich Menzel betont.

Wegen der Bonner Doktorarbeit verlief die Berufung auf die Professur allerdings sehr holprig. Als die TU den Politikdozenten Gert Krell, selber gerade auf dem Sprung zur Professur, für ein auswärtiges Gutachten gewinnen wollte, winkte der ab. Für ihn waren und sind die Plagiatsvorwürfe nicht ausgeräumt. (16) Das Berufungsverfahren blieb in den Gremien stecken. Um da rauszukommen, wurde der damals schon bekannte Politik-Professor Claus Leggewie um ein Gutachten gebeten. Er selber sagt rückblickend, „mir waren die Vorgänge an der Fakultät gänzlich unbekannt“. (17) In seinem Gutachten behauptet er, die Dissertation sei „von vor allem außerwissenschaftlicher Seite zu Unrecht und ohne Grundlage angegriffen worden“. (18) Was nach der Flacke-Rezension und der 1991er Untersuchung der Uni Bonn einfach nicht stimmt. Mit Mathiopoulos habe die TU einen „großen Fisch“ an der Angel, „sie sollte ihn nicht vorbeiziehen lassen“, so Leggewie. Mit ihr können die TU zum „Kreuzungspunkt von Wissenschaft und Politik“ werden. Das passte der geltungsbedürftigen Hochschule. Heute sagt Leggewie: „Ohne Umschweife: Mein Gutachten war ein Fehler.“ (19)

Zur gleichen Zeit feierte die Uni übrigens ihr 250jähriges Bestehen. Zu den Sponsoren zählte die Landesbank, für deren Außendarstellung Mathiopoulos arbeitete. Auf den hochgelobten Kreuzungspunkt von Wissenschaft und Politik angesprochen, erinnert sich der derzeitige Dekan Menzel heute noch lebhaft an die Ereignisse. Zu den prominenten Jubiläums-Gästen habe etwa Henry Kissinger gezählt, der amerikanische Geschichtsprofessor, Politikberater und Friedensnobelpreisträger. „Allein der Auftritt von Kissinger“, so Menzel, „Honorar, Erster Klasse Flug, Suite in einem Fünf Sterne Hotel, das es in Braunschweig gar nicht gab, wäre aus Eigenmitteln nicht zu finanzieren gewesen.“ (20) Der Bankchef selber wurde Ehrendoktor. Das alles passte.

Hoffnungsträgerin an der Havel

Nach dem Ausscheiden bei der Landesbank betätigte sich Mathiopoulos als Beraterin in der Rüstungsindustrie. 2001 gründete sie dann zusammen mit dem ehemaligen Bundeswehr- und Nato-General Klaus Neumann und Partnern eine eigene Beratungsfirma für internationale Rüstungsangelegenheiten. Ein Jahr später wurde die Sachkennerin auch zur Direktorin eines geplanten Potsdam Center for Transatlantic Security and Military Affairs an der dortigen Uni

berufen. Zugleich wurde sie Honorarprofessorin für „US-Politik und internationale Sicherheitspolitik“. Die nötigen Gutachten konnten sich bequem an Braunschweig anlehnen. Der heimische Militärhistoriker Bernhard Kröner ging – ähnlich wie zuvor die Braunschweiger Kollegen – von der Hoffnung aus, dass sich mit Mathiopoulos das Gewicht der Uni Potsdam „in der politischen wie auch in der Wissenschaftslandschaft über das Gebiet des Berlin-Brandenburger Raumes hinaus verstärken wird“. (21) Der Traum ist geplatzt. Die militärpolitische Denkfabrik kam nicht zustande, weil die vom Verteidigungsminister Scharping zugesagte Grundfinanzierung nach seinem erzwungenen Rücktritt 2002 ausblieb. (22) Davon blieb die Honorarprofessur unberührt.

Erbsenzählen fürs Letzte Gericht

Zwanzig Jahre nach der Bonner Verfahrenseinstellung von 1991 tauchte das Problem mit der Dissertation erneut auf, diesmal aber als Scheinproblem mit einer rein rechnerischen Lösung: Die Plagiatsdokumentation auf Vroniplag Wiki im Internet erschien überwältigend.

„Die Fakultät wäre froh gewesen, wenn sie den Fall nicht (noch einmal) bekommen hätte“, meint rückblickend Klaus Ferdinand Gärditz, ihr Rechtsvertreter in dieser zweiten Runde. (23) Aber jetzt wehte ein anderer Wind. Das war 2011, zu der Zeit und in der Stimmung, als Bundesverteidigungsminister von Guttenberg wegen seiner plagiierter Doktorarbeit medial und politisch guillotiniert wurde.

In der Stunde der Abrechnung waren Rücksichtnahmen auf Umstände wie in der ersten Runde längst verflogen. Die Aberkennung 2012 wurde nach dem Weg durch alle Gerichtsinstanzen über fünf Jahre rechtskräftig. Dass es soweit überhaupt kam, beruhte auf der juristischen Streitfrage, ob die Fakultät bei der ersten Überprüfung 1991 endgültig auf die Titlrücknahme verzichtet hat, wie Mathiopoulos` Anwälte meinen, oder nicht, wie die Uni und am Ende auch die Gerichte meinen. Tatsächlich schien den Professoren schon bei der Erstprüfung 1990 klar, dass eine mangelhafte Zitierweise ein „durchgängiges“ Strickmuster der Dissertation war, ganz unabhängig von den später geführten Einzelnachweisen. (24)

Die Fakultät hätte es sich neuerdings einfach machen und wie die Gegenanwälte das Votum von 1991 für bindend erklären können. Wer hätte sich dann damit noch juristisch genauer auseinandersetzen wollen? Aber diesmal war die Furcht um den „guten Ruf bei Nichtaberkennung“ offenbar größer. (25)

Uni kaputt

Laut Prozessakten führte die Philosophische Fakultät das neuerdings behauptete Fehlverhalten der Doktorandin auf eine „Charakterschwäche“ zurück. (26) Die Schmäherung erinnert an akademische Gepflogenheiten aus den Kindertagen der Geisteswissenschaften im 19. Jahrhundert. (27) Gewiss ist auch im heutigen Recht die Einstellung oder Gesinnung eines Täters zu berücksichtigen. Sie muss aber „aus der Tat selbst sprechen“, in diesem Falle einem vorsätzlich oder mit bedingtem Vorsatz oder grob fahrlässig begangenen Wissenschaftsplagiat; eine darüber hinausgehende Aussage über den Persönlichkeitscharakter, die „Charakterschwäche“ der Person ist vor Gericht unzulässig. (28)

Mehr noch: Die Fakultät habe '91 eine Täuschungsabsicht der Doktorandin „willkürlich“ verneint, meinte der Anwalt im Wiederaufnahmeverfahren. Laut Bundesverfassungsgericht ist eine amtliche Entscheidung willkürlich, wenn sie „unter keinem Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht“, womöglich auf nichtwissenschaftlichen Rücksichtnahmen auf Personen oder Situationen. (29) Noch kaputter als mit dem Willkürvorwurf kann sich eine Uni wohl gar nicht reden.

Aber was soll's. Die Hochschule ging gegen keinen der an der '91er Entscheidung beteiligten Professoren wegen willkürlichem Amtshandeln disziplinarrechtlich vor. Und keiner der Gemeinten wehrte sich gegen die Behauptung öffentlich.

Raus aus dem Professorentalar

Als bekannt wurde, die Uni Bonn wolle Mathiopoulos nun doch den Doktorhut entziehen, reagierten die Hochschulen in Braunschweig und Potsdam prompt. Sollte der Entzug rechtskräftig werden, werde auch die „Aberkennung“ der Honorarprofessur erfolgen, teilte die TU mit; der zuständige Fachbereichsrat im Potsdam beschloss, Mathiopoulos „zu verabschieden und dem Präsidenten zu empfehlen, ihr den Titel der Honorarprofessorin zu entziehen.“ (30)

Die Vorentscheidungen waren einfach überstürzt. Braunschweig reagierte bereits auf Presseberichte, als die Bonner Uni-Gremien noch nicht endgültig durch waren, Potsdam drei Wochen danach. Überhaupt konnten die Verantwortlichen spätere Entscheidungsträger gar

nicht binden. Aber angesichts der Plagiatsaffäre Guttenberg war angesagt, den Willen zum reinen Tisch zu demonstrieren. Als der Dokortitel rechtskräftig weg war, gaben die Unis ihrer Honorarprofessorin trotzdem eine Gnadenfrist für eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht und sogar noch eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Der erklärte sich im Oktober 2018 aber für unzuständig.

Nach dem Scheitern auf allen Rechtswegen bat Mathiopoulos die Unis in Potsdam und Braunschweig, mit Ende des Wintersemesters aus ihrem Ehrenamt „verabschiedet“ zu werden. (31) Als Grund gab sie die Einladung zu einer zweijährigen Gastprofessur an der China Foreign Affairs University in Peking an, der Wiege der chinesischen Diplomatie. Danach sei sie 65, also im üblichen Ruhestandsalter, erklärt sie auf Nachfrage.

Wegen des persönlichen Abschiedsgesuchs habe sich die Frage einer womöglich rechtsstreitigen Amtsenthebung (32) erübrigt, erklärten die Uni-Sprecher. Mit der Verabschiedung erlischt der Professorentitel in Braunschweig automatisch, in Brandenburg entscheidet die Hochschule auf Antrag. (33) Die Potsdamer Hochschulleitung entschied: Die Ehemalige behält den Rang und Namenszusatz „Prof(essorin) für US-Außenpolitik und internationale Sicherheit an der Universität Potsdam“. Nach sechs Jahren wiegt der frühere Plagiatschock offenbar nicht mehr so schwer. Kritische Kollegen beanstanden jedoch, wie sich Studierende jemanden mit erschwindelter Doktorarbeit zum Vorbild nehmen können oder sollen.

Ex-Dekan Manfred Görtemaker (34) erklärt das Einlenken der Hochschule rückblickend so: Zuletzt sei alles darauf hinaus gelaufen, „eventuelle weitere Prozesse und damit auch weiteres Aufsehen zu vermeiden.“ Denn wäre die Fortführung des Titels und damit die Vorgeschichte der Verleihung noch vor Gericht gelandet, hätte die Uni nur sich und ihre Gutachter blamieren können, nicht aber ihre damalige Traum-Frau.

Nachwort Gysi

In einer hier vorliegenden Presseerklärung (im Netz nicht greifbar) zieht Mathiopoulos' Anwalt Gregor Gysi eine bitterböse Endbilanz der ganzen Bonner Geschichte. Er erklärt seine Mandantin zum Opfer von „Diskriminierung und Diffamierung“, von „Neid und Missgunst“ gegenüber Ausländern und Frauen. Gysi hält es „für mehr als zweifelhaft“, dass „ein

ähnliches Schicksal auch einem Mann ohne Migrationshintergrund widerfahren wäre“. Tatsächlich haben an der Uni Bonn aber mehr Männer als Frauen, mehr „Bio-Deutsche“ als Zugewanderte oder Migrationshintergründer wie Mathiopoulos ihren Doktor verloren. Der sehr emotionale Aufruf eines Anwalts braucht aber nicht zu überraschen. Das Bundesverfassungsgericht billigt es zu, „die persönliche Wahrnehmung von Ungerechtigkeiten in subjektiver Emotionalität in die Welt zu tragen“. Das muss nur zeitnah zur bitteren Erfahrung passieren. (35)

Drinne und draußen

Gysis Versuch, die gekrümmte Bildungskarriere von Mathiopoulos als schlimmes Schicksal einer Migrantentochter zu erklären, ist abwegig. Dafür findet sich bei unserer Rekonstruktion jedenfalls kein Hinweis. Gleichwohl ist die Frage nach dem sozialen Umfeld, in das sie mit ihrer persönlichen Geschichte gehört, gar nicht falsch, aber umgekehrt zu beantworten. Mathiopoulos wurde in der Hochschularena eher als Angehörige einer Premium Klasse wahrgenommen – wie gesagt (36), im Kreuzungspunkt von Wissenschaft und Politik und dickem Portemonnaie. Das konnte auf Außenstehende wie typische Geisteswissenschaftler eindrucksvoll wirken und ihnen doch fremd bleiben. Nicht allein dem Kollegen Krell (37) erschien Mathiopoulos „vor allem klassenbewusst“ im Unterschied zu einem „Normalbürger“. Gemeint sein können damit allenfalls die „feinen Unterschiede“ im Auftreten (Habitus) anscheinend gehobener Kreise gegenüber allen anderen, wovon der französische Soziologe Pierre Bourdieu spricht. (38) Das Magazin Cicero umschreibt das mit Vokabeln wie „elegant“ oder „glamourös“ und „diesem kühlen Blick in die Ewigkeit“, jedenfalls wenn Mathiopoulos in die Kameras von Promi-Fotografen blickt. (39) Wo gehört so jemand dazu?

Mathiopoulos wollte auf dem Parkett der deutschen Uni dazugehören, kam aufgrund ihrer persönlichen und beruflichen Extravaganz dort jedoch nie so ganz an wie die üblichen hauptamtlichen, verbeamteten Kollegen. Zwar geben sich Hochschulen immer gern einen sachlich-unpersönlichen Anstrich. Am wankelmütigen Umgang mit Fragen der Wissenschaft und mit Personen zeigt sich jedoch die innere Gebrechlichkeit der ganzen Einrichtung – genau das hat Mathiopoulos in jahrzehntelangem Streit um ihre akademische Würde klar unter Beweis gestellt.

Anmerkungen

- 1 Amerika: das Experiment des Fortschritts. Ein Vergleich des politischen Denkens in den USA und Europa, veröffentlicht 1987 im Schöningh Verlag
- 2 German Politics and Society 18, 1989, S. 93 ff.
- 3 www.spiegel.de/spiegel/print/d-13496867.html
- 4 www.spiegel.de/spiegel/print/d-13522998.html
- 5 www.vorwaerts.de/artikel/memoriem-basil-p-mathiopoulos-1928-2013
- 6 wie o. Anm. 1
- 7 wie o. Anm. 2
- 8 <http://mmdoku.wikia.com/Stroeker-Kommission>
- 9 Wolfgang Löwer, der Rechtsberater der Kommission, hält diese Auffassung inzwischen selber für falsch: Regeln guter wiss. Praxis (wie o. 2, Anm. 4), S. 46
- 10 Zitate, wenn nicht anders angegeben, aus Original-Unterlagen, die hier in Kopie vorliegen. Vgl. auch <https://mmdoku.wikia.org/Chronologie>
- 11 www.zeit.de/hochschule/2010-09/gekaufte-dokortitel/seite-2
- 12 wie o. 6 Anm. 7, S. 66
- 13 Mailantwort vom 30.6.2017
- 14 Mailantwort vom 27.9.2017; ein kritischer Rückblick von Patrick Banners wie o. 2, Anm. 10
- 15 Mailantwort vom 5.9.2017
- 16 www.gert-krell.de/langfassungmathiopoulos.pdf
- 17 Mailantwort vom 31.10.2017
- 18 Dieses und andere Gutachten waren Mathiopoulos zugespielt worden und liegen hier in Kopie vor; zeitweilig auch auf ihrer Homepage abrufbar.
- 19 www.rundblick-niedersachsen.de/der-plagiatsfall-mathiopoulos-auch-ohne-doktorhut-eine-honorarprofessorin/
- 20 Mailantwort vom 30.10.2017
- 21 s. o. Anm.18
- 22 www.kampagne-potsdam.de/1/milit/goert.html
- 23 www.tagesspiegel.de/margarita-mathiopoulos-kein-menschenrecht-auf-den-doktorhut/
- 24 s.o. Anm. 18
- 25 wie o. Anm. 14
- 26 zit. nach hier in Kopie vorliegenden Prozessakten; ebenso nach persönl. Gedächtnisprotokoll vom Bonner Gerichtstermin
- 27 Rainer Klok, Liebhaber, Gelehrte, Experten, in: Wissenschaftsgeschichte der Germanistik im 19. Jahrhundert. Hg. v. Jürgen Fohrmann u. Wilhelm Voßkamp. Stuttgart, Weimar 1994, S. 48 - 114.
- 28 S. dazu etwa Tobias Stadler, Die Lebensleistung des Täters als Strafzumessungserwägung, Tübingen 2019, S. 213 f. u. 229. Für die unzulässige Spekulation verwendet der Autor das Bild von der „seelischen Entkleidung“ und drückt damit ziemlich genau die Obszönität des Vorwurfs der „Charakterschwäche“ aus. Dass man damit in der sachlichen Durchleuchtung von

Wissenschaftsplagiaten nicht weiterkommt, erweist sich schon an der Fülle von Fällen, die die Volker Rieble in seinem gleichnamigen Buch (Frankfurt 2010) aufdeckt. Viele der fragwürdigen Autoren sind Doktoren und Professoren – und alle Charakterschwächlinge?

29 Beschluss vom 2. Oktober 2017, 1 BvR 1574/17, Randnr. 3

30 <https://magazin.tu-braunschweig.de/pi-post/margarita-mathiopoulos-tu-braunschweig-plant-abererkennung-der-honorarprofessur>; www.zeit.de/studium/hochschule/2012-05/mathiopoulos-plagiat-professur

31 Mail vom 9.12.2018

32 s. o. **27** mit Anm. 8 u. 9

33 s. o. **27** mit Anm. 11

34 zitiert in meinem Kommentar vom 4.3.2018 auf www.lto.de/mathiopoulos-klage-egmr

35 www.bundesverfassungsgericht.de/bvg16-021.html

36 s.o. S. 80 mit Anm. 19

37 Mailantwort vom 1.11.2017

38 Pierre Bourdieu, Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt 1982

39 www.cicero.de/innenpolitik/absturz-plebejische-tiefen/49605

Hans-Hermann Dickhuth und der medizinische Circus

Seit rund zehn Jahren werden promovierte und habilitierte Ärzte wegen eventuellen Wissenschaftsbetrugs serienweise unter Verdacht gestellt. Der Freiburger Medienmanager und sportmedizinisch engagierte Sachbuchautor Hermann Scharnagl ist, mit John le Carré zu sprechen, der Circus-Direktor (1), um den sich anonyme Hinweisgeber und ihre Enthüllungen drehen. So viel ist von ihnen bekannt: Sie sind selber aktive Hochschullehrer in Medizinischen Fakultäten. Aus Sorge um die vielfältigen Abhängigkeiten in der Hochschulmedizin schlüpfen sie lieber in die Rolle geheimer Schnüffler im „Schatten von Gestern“(2). Der bundesweite Fakultätentag hüllt sich in Schweigen.

Ein schwarzes Schaf unter Unschuldslämmern

Für Scharnagl und die Seinen war und ist es empörend, dass die Medizinische Fakultät der Uni Freiburg 2011 die fast schon dreißig Jahre alte Lehrbefugnis (Habilitation) des Leiters der Sportmedizin, Dickhuth, entzog. Der stand mit 63 Jahren kurz vor der Pensionierung. Als Habilitand soll er in seiner Arbeitsgruppe nicht richtig zwischen Mein und Dein unterschieden haben.

Demgegenüber sucht Scharnagl an ähnlichen Habilitationsverfahren in Freiburg und anderen Universitäten die Degradierung Dickhuths als eine Fehlentscheidung nachzuweisen, die sich über die damals überall gängige Forschungspraxis einfach hinweggesetzt habe. Es liegt inzwischen eine Liste von mehr als einem Dutzend Beispielfällen vor, die den Hochschulen angezeigt wurden. (3) Die Anzeigen sind ein voller Erfolg: insoweit die betroffenen Fakultäten die Autoren tatsächlich mit der damaligen Forschungspraxis entschuldigen, weißwaschen - anders als die Uni Freiburg das angeblich schwarze Schaf Dickhuth.

Akademischer Lebenslauf

Nach dem Arztexamen und der Promotion an der Freien Universität Berlin studierte Dickhuth Mitte der siebziger Jahre noch Physik an der Uni Freiburg. 1978 wechselte er dann mit dreißig Jahren in die dortige Abteilung für Sport- und Leistungsmedizin, das Zentrum für deutsche Spitzenathleten. Um Hochschullehrer zu werden, leitete er als Habilitand eine

Arbeitsgruppe mit Doktoranden, in der er auch seine spätere Frau kennenlernte. Dickhuth bestand die Habilitationsprüfung 1983. Ende des Jahrzehnts übernahm der Spezialist für Herz-Kreislauf-Fragen als Professor die Leitung der Sportmedizin an der Uni Tübingen. Mit der Jahrtausendwende wurde er Präsident der deutschen Fachgesellschaft, im Jahr drauf dann selber Chef in Freiburg, wo seine Laufbahn ja einmal begonnen hatte.

Die Bilderbuchkarriere endete 2013 mit der Aberkennung der Habilitation wegen unlauterer Zusammenarbeit in der damaligen Arbeitsgruppe. Die Degradierung stieß auch international auf Unverständnis: 2015 machte die European Federation of Sportsmedicine, deren Vizepräsident Dickhuth zuvor gewesen war, den Pensionär zum Ehrenmitglied. (4)

Der Zufallsfund

Die Sportmedizin an der Freiburger Uniklinik war jahrzehntlang die erste Adresse für Profisportler, bis sie unter starken Dopingverdacht geriet. Der Fall des deutschen Tour de France-Siegers Jan Ullrich entsetzte die Öffentlichkeit. Über die Vorkommnisse brütete eine "Evaluierungskommission Freiburger Sportmedizin" von 2007 bis '16. (5) Sie belastete besonders Dickhuths Amtsvorgänger, ihn selber aber ausdrücklich nicht.

Indes fielen der Evaluierungskommission nebenbei, zufällig, breite textliche Übereinstimmungen zwischen Dickhuths Habilitationsschrift von 1983 und mehreren Doktorarbeiten aus seiner Arbeitsgruppe auf. Der letztverantwortliche Doktorvater und Hauptgutachter des Habilitanden hatte die Überschneidungen seinerzeit einfach übersehen (6), trotz aller Veröffentlichungen auch die Fachwelt noch jahrzehntlang. Die Entdeckung der Evaluierungskommission wurde Anfang 2011 durch eine Indiskretion schnell in der Presse bekannt. (7) Da war mutmaßlich (wieder mal) ein dicker Fisch an der Angel. Die Uni kam damit unter Zugzwang.

Ein fauler Kompromiss

Die Medizinische Fakultät entschied, wegen plagiatsverdächtigen Zusammenspiels mit Doktoranden habe sich der Habilitand Dickhuth für die Funktion eines Hochschullehrers disqualifiziert. Dabei blieb offen, wer von wem abgeschrieben haben soll. (8) Die Entscheidung fiel gegen zahlreiche Nein-Stimmen. Die widersprechen einer ausgereiften

„kollegialen Überzeugungsbildung“ (9), die bei einem Rauswurf aus dem Kreis der Gleichen wünschenswert erscheint.

Dickhuth wehrte sich mit Rechtsanwälten, die ihm nach eigenen Angaben bald einen sechsstelligen Betrag kosteten. Mehr noch: Die Uni drohte mit einem Disziplinarverfahren, das die Pensionsansprüche gefährden mochte. In dieser Situation verständigten sich die Parteien: Dickhuth verzichtete auf die Habilitation, im Gegenzug garantierte ihm die Uni Titel und Ruhestandsbezüge. (10) Prof. Dr. bleibt der Vorname.

Die Einigung steckt voller Paradoxien. Ohne Habilitation wäre Dickhuth nie der Medizinprofessor geworden, der er immer noch ist. Disziplinarrechtliche Vorwürfe erst zu erheben und dann ohne Sachgrund fallen zu lassen, ist im Verwaltungsrecht nicht möglich. Die Drohung mit Konsequenzen für den Beamtenstatus und den Brotkorb war also nichts anderes als eine außerrechtliche Gewaltandrohung.

Wer angesichts von Gewaltandrohung auf Rechtsmittel im Habilitationsstreit verzichtet, lässt sich damit natürlich auf keinen Handel ein, sondern beugt sich allem Anschein nach einer unzulässigen Nötigung. Doch wen stört's?

Musterbeispiel oder Kopiervorlage?

Dickhuth beharrt darauf, den Doktoranden Textentwürfe seiner Habilitationsschrift als „Vorlage“ für die Dissertation gezeigt zu haben, „als Orientierung und nicht zur wörtlichen Übernahme“. (11) Die endgültigen Textfassungen, die die Promovenden dann über den offiziellen Doktorvater, einen inzwischen verstorbenen Professor, bei der Fakultät einreichen, habe er vorher nicht abgesegnet, nicht mal mehr angesehen.

Demgegenüber stellte der Promotionsausschuss der Fakultät im April 2018, sieben Jahre nach Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens, fest, dass es „keine Anhaltspunkte für wissenschaftliches Fehlverhalten“ der Doktoranden gebe, also nicht einmal für ein unzulässiges Zusammenpiel mit Dickhuth. (12) Nichts gefunden – was vielleicht auch einfach am Findungsprozess lag. Die Verfahren wurden teils „eingestellt“, teils nach Vorprüfung überhaupt „nicht eröffnet.“

Wenn also nicht die Doktoranden von Dickhuth, müsste der ja umgekehrt bei den Promovenden abgeschrieben haben – was die Fakultät aber mit ihrem Endurteil vernachlässigter Aufsichtspflicht Dickhuth gerade nicht vorwirft! Womit deutlich wird: angeblich nichts...

Netzwerker statt „Einzeltäter“

Indem die Dickhuth-Kommission an „textlichen Übereinstimmungen“ kleben blieb und nach den Worten eines Uni-Sprechers zu klären suchte, „wer vielleicht von wem abgeschrieben hat“ (13), stellte sie eine typisch strafrechtliche Frage nach dem Einzeltäter. Und verkennt damit tieferliegende Erklärungen aus dem Netzwerk, in dem es zu den unausgewiesenen Abschreibern kam. Das stellte jedenfalls Klaus Starke, Mitglied im Ständigen Untersuchungsausschuss „Verantwortung in der Forschung“, in einem Schreiben an den Rektor fest. (14) Die Doktoranden hätten im Rahmen des Habilitationsprojektes an Untersuchungen „händisch“ mitgewirkt, also wie technische Assistenten, mitdiskutiert und eigene Texte entworfen, die vom Teamleiter gegengelesen wurden und den wünschenswerten Feinschliff erhielten. Solche Mitarbeit sei (damals) promotionswürdig (gewesen).

Nichtsdestoweniger, so Starke, sei der Habilitand der „geistige Urheber“ des Ganzen, für das Untersuchungsmaterial wie die Bearbeitung nach bewährter und höchstens im Detail modifizierter Technik. So sind Überlappungen zwischen der Habilitationsschrift und Doktorarbeiten schlüssig zu erklären. Pauschale „Danksagungen“ der Doktoranden an den Teamleiter oder auch umgekehrt ersetzen individuelle Zitatnachweise. (15)

Die Ansprüche an gute wissenschaftliche Praxis haben sich seit damals in der medizinischen Forschung verändert, jedenfalls deklaratorisch. Um die Jahrtausendwende gab die Deutsche Forschungsgemeinschaft eine Denkschrift zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ heraus (16), wonach auch bei Teamarbeit die Einzelleistung kenntlich gemacht werden muss. Darauf pocht inzwischen auch der Wissenschaftsrat, das amtliche Gremium zur Politikberatung in Deutschland. (17) Um höheres wissenschaftliches Niveau zu gewinnen, haben medizinische Fakultäten besondere Promotionsstudiengänge zum Dr. nat.med. oder dem internationalen PhD eingeführt. Demgegenüber entspricht der herkömmliche Dr. med. durchweg dem Diplom anderer Fakultäten. (18)

An medizinische Doktorarbeiten und ihre Betreuung vor rund dreißig Jahren wissenschaftliche Maßstäbe von heute anzulegen, entspricht nur einer selbstgefälligen Gegenwart, die ihre eigene Fachgeschichte verdrängt.

Urheberschaft oder Autorschaft

Die programmatischen Empfehlungen der DFG und des Wissenschaftsrates für gute wissenschaftliche Praxis waren im konkreten Fall anscheinend nicht verständlich genug. So meinte die Dekanin der Freiburger Medizinischen Fakultät, Kerstin Krieglstein, inzwischen sogar Rektorin der Uni Konstanz: Dickhuths Eingriffe in die Textentwürfe der Doktoranden seien in deren „geistiges Eigentum“ übergegangen, das der Habilitand hätte zitieren müssen. (19) Die Dekanin sucht damit „textliche Übereinstimmungen“ urheberrechtlich zu beurteilen. Dagegen spricht, dass das Urheberrecht ein Schutzrecht für Verfasser ist, in diesem Fall der Doktoranden, die sich damit aber gar nicht gegen Dickhuth gewehrt haben. Auch die Staatsanwaltschaft sah kein öffentliches Interesse, gegen Dickhuth wegen Urheberrechtsverletzung vorzugehen. (20)

Wären seine Formulierungshilfen aber ein „wesentlicher Beitrag“ zu den Doktorarbeiten gewesen, dann hätten gemäß Hochschulgesetz umgekehrt die Doktoranden ihn zitieren müssen. (21) Näher besehen, erscheint die Sache so gar noch komplizierter, wie der Bonner Rechtsprofessor und einschlägig erfahrene Prozessvertreter Klaus F. Gärditz erläutert (22): Ein „Plagiat/Fehlverhalten begeht nicht zwingend derjenige, der einen anderweitig zuvor veröffentlichten/ingereichten Text kopiert“, im konkreten Fall für die Dissertation oder Habilitationsschrift. „Entscheidend ist, wer wissenschaftlicher Urheber ist.“ Was vor vielen Jahren in Freiburg, in der Arbeitsgruppe Dickhuth, genau der Fall war und wer wissenschaftlicher Urheber, daran mögen sich Beteiligte irgendwie persönlich erinnern – oder sich und andere täuschen. Woraus zu folgern wäre: In dubio pro reo.

Dickhuths Doppelgänger

Dickhuths Degradierung werde eine ganze Plagiat-Lawine auslösen, prophezeiten besorgte Fachkollegen nach der Aberkennung der Habilitation. Im Zusammenspiel mit „wissenschaftlich erfahrenen Fachleuten und Informanten“ recherchierte Scharnagl bundesweit mehr als ein Dutzend Beispiele von „medizinischen Habilitationsschriften und Dissertationen mit vielen unzitieren Übereinstimmungen“. (23). Sie beziehen sich außer auf

Freiburg auf die Unis in Göttingen, Heidelberg, Marburg, die Humboldt Universität Berlin, die Technische Universität München und die Medizinische Hochschule Hannover.

Überwiegend stammen die Fälle aus der Zeit von den 1970er Jahren bis zur Jahrtausendwende. Fünf sind jünger und hätten sich mithin nach den amtlichen „Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis“ richten müssen. (24)

Bis auf einen sind alle Habilitierten auf der Liste heute wohlbestallte Medizinprofessoren. Für die meisten Habilitationsschriften bestand keine Publikationspflicht. (25) An sie überhaupt heranzukommen, forderte von Scharnagls Informanten geradezu Detektivarbeit. Laut Katalog der Deutschen Nationalbibliothek, der gesetzlichen Sammelstelle für alle Publikationen, haben allerdings einige Habilitierte wie Dickhuth ihre Qualifikationsschrift auch veröffentlicht. Trotzdem waren die Überschneidungen mit den Doktorarbeiten bislang nicht publik geworden.

Wen kümmern schon Geschichten von (viel) früher, wenn sie renommierte Fachkollegen ins Zwielflicht setzen? Sie später, zur sprichwörtlich richtigen Zeit, auszupacken und auszunutzen, erinnert am ehesten an Agenten-Krimis von le Carré.

Heckenschützen im Arztkittel?

„Nicht der Whistleblower, der einen berechtigten Verdacht äußert, schadet der Wissenschaft, sondern der Wissenschaftler, der ein Fehlverhalten begeht“. (26) Das sagen die amtlichen Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis. Für amtliche Untersuchungen erscheine es zweckmäßig, wenn der Hinweisgeber unter seinem richtigen Namen auftrete. Der Umgang mit anonymen Anzeigen sei immer eine Abwägungsfrage.

Im Fall von Dickhuths Doppelgängern tritt nur der Mittelsmann Scharnagl mit Klarnamen auf. Seine Tippgeber, Insider aus der bundesweiten Professorenschaft, bleiben lieber namenlos. Dabei wollen sie doch anders als „normale“ Whistleblower kein verschwiegenes Übel an die große Glocke hängen. Ganz im Gegenteil möchten sie mit den Parallelfällen exemplarisch eine weithin herrschende und nicht verwerfliche Forschungspraxis aufweisen. Träten die Hinweisgeber im Professorentalar selber auf offene Bühne, könnten sie natürlich viel mehr Aufsehen für ihr Anliegen gewinnen. Hingegen wird Scharnagl von der Freiburger Hochschulspitze gern als „im Umland lebender Privatmann“ kleingeredet. (27)

Die Scheu der Whistleblower vor offenem Visier ist umso befremdlicher, als sie durchweg Beamte auf Lebenszeit sind und somit keine Existenzangst haben müssen. Auch kann ihnen niemand die angemessene Grundausstattung des Arbeitsplatzes wegnehmen. Dass sie trotzdem den Schutz der Anonymität vorziehen, wirft ein Licht auf quasi mafiöse Verhältnisse in der Hochschulmedizin: mit der Angst vor dem Gesetz des Schweigens, womöglich auch im Sinne des Johannesevangeliums: „Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein“ (8.7); mit der wechselseitigen Achtung vor der Berufslehre unter Kollegen; dem Schutz der „Familie“, in diesem Falle von Lehrern und Schülern; der Sorge um die persönliche Karriere und günstige kollegiale Gutachten für Mittel und Stellen am eigenen Lehrstuhl. Selber mit der Faust auf den Tisch schlagen, das möchten die Informanten schon - aber die Verhältnisse sind offenbar nicht so.

„Fehlverhalten“ oder Systemfehler?

Persönliches Verhalten ist von den Verhältnissen geprägt, etwa den üblichen Spielregeln in Arbeitsgruppen. (28) Bei den fraglich gestellten Habilitationsschriften und Dissertationen fällt schon an den Themen und Titeln die enge Verwandtschaft auf. Wie im Falle Dickhuth behandeln die Doktoranden Teilaspekte aus der breiter angelegten Studie des Teamleiters. Offensiv bekennt sich dazu beispielsweise auch Claus-Dieter Heidecke, vor einigen Jahren Präsident einer deutschen Fachgesellschaft. Er hatte, Scharnagl im Nacken, Selbstanzeige bei der Technischen Universität München gestellt. Rückblickend bezeichnet Heidecke sich als eigentlichen „Ideengeber“ für Doktoranden in den neunziger Jahren, nicht zuletzt auch über Fördermittel für sein übergreifendes Habilitationsprojekt. (29)

Ein Blick in Dissertationen und Habilitationen anderer Fächer wie etwa der Ingenieurwissenschaften, wo ebenfalls im Team geforscht wird, lehrt: Etablierte Verfahren anzuwenden, kann sogar vorteilhaft sein, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit anderen Untersuchungen zu erleichtern. Für die etablierten Verfahren gibt es aber Referenzliteratur, die man in Fußnoten angeben und dabei auch eine eigene Weiterentwicklung oder Abwandlung besser herausstellen kann. Dabei wird gerade in den Ingenieurfächern, die zum großen Teil der Auftragsforschung dienen, Hochleistung verlangt. Da ist es die Kunst der Institutsleitung, einzelne Themen wissenschaftlich gleichermaßen trag- wie anschlussfähig zuzuschneiden und untereinander klar genug abzugrenzen. Wenn das nicht gelingt, ist das in

erster Linie ein Systemfehler, der dann durch angeblich „persönliches Fehlverhalten“ von Mitarbeitern verdeckt wird.

Verhalten nach ungeschriebenem Gesetz

Scharnagl und seine Informanten hätten sich ihre aufwändige Dokumentation vom Zusammenspiel zwischen Habilitanden und Doktoranden überhaupt ersparen können, wenn etwa der Medizinische Fakultätentag ein historisch klares Nachwort zur früheren Forschungspraxis gesprochen hätte, im Sinne *lessons learnt*. Dieser Wunsch etwa vom Fachgenossen Heidecke (30) bleibt bis heute unerfüllt.

Klarstellungen, durch Scharnagls Anzeigen provoziert, gibt es nur zu Einzelfällen, so von der Technischen Universität München und der Uni Göttingen. Nach Auffassung der Münchener Rechtsabteilung ist die heute fragwürdige Zusammenarbeit im Team Heidecke nicht nachträglich als wissenschaftliches Fehlverhalten zu bewerten. (31) Laut hier vorliegendem Göttinger Kommissionsbericht zum mehr als vierzig Jahre zurückliegenden Fall des Habilitanden Jörg Rüdiger Siewert hatte die von ihm geleitete Arbeitsgruppe einen „gemeinsamen Datenpool“ für alle Mitglieder. Jeder, Siewert wie die Doktoranden um ihn, konnte die Daten für sich beanspruchen, „unabhängig davon, wer sie konkret erhoben hatte.“ Hans-Fred Weiser, später Verbandspräsident der Leitenden Krankenhausärzte Deutschlands, erklärt zu den Überschneidungen seiner Doktorarbeit mit Siewerts Habilitationsschrift auf Nachfrage (32): Damals habe „kein Doktorand einer Medizinischen Fakultät in Deutschland das Recht und die Möglichkeit“ gehabt, „von ihm persönlich erarbeitete Daten seinem Betreuer, in meinem Fall Dr. Siewert, vorzuenthalten.“ Wer aber nicht anders handeln konnte (33), dem ist auch persönlich nichts vorzuwerfen.

Aus heutiger Sicht, so der Göttinger Kommissionsbericht, könne es wünschenswert erscheinen, dass „die Arbeitsteilung genauer dargestellt worden wäre“. Das aber sei, heißt es geradezu wortgleich wie aus München, „zur damaligen Zeit“ noch „nicht üblich“ gewesen und mithin auch „nicht als Fehlverhalten zu beanstanden.“ (34) Allerdings hat die Freiburger Fakultät daraus im Falle Dickhuth bis heute nichts gelernt.

Krähe und Unglückkrabe?

Übrigens soll der vormalige Göttinger Habilitand Siewert, der selber seine Doktoranden offensichtlich nicht nach den heute geltenden Standards führte, als Leitender Ärztlicher Direktor des Uniklinikums Freiburg vielbeachteten Einfluss gehabt haben, um Dickhuth mit den Plagiatsvorwürfen zu Fall zu bringen.⁽³⁵⁾ Hat eine Krähe dem Unglücksraben auf den Schnabel gepickt?

Anmerkungen

- 1 nach dem Vorbild des Agentenführers George Smiley
- 2 So der deutsche Titel von John le Carrés Agententhriller, im Original Call for the Dead, 1961
- 3 Kontakt: ams-scharnagl@t-online.de
- 4 www.germanjournalsportsmedicine.com/archiv2015/Heft_10/Dossier_2015-10.pdf, S. 10
- 5 s. etwa www.uni-freiburg.de/universitaet/einzelgutachten
- 6 www.pr.uni-freiburg.de/pm.2013-11-06.302
- 7 www.faz.net/albert-ludwigs-universitaet-plagiatsaffaere-in-der-freiburger-sportmedizin
- 8 Sitzung des Habilitationsausschusses vom 14.10.2013, (unveröffentlichter) Protokollbeleg S. 29:
„...wird geäußert, dass es für die Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Herrn Prof. Dickhuth unerheblich sei, wer von wem abgeschrieben habe, da das wissenschaftliche Fehlverhalten ... darauf beruhe, als Betreuer der ... Dissertationen die Verantwortung gehabt“ zu haben.
- 9 Gärditz wie o. 14, Anm. 7, S. 19
- 10 www.spiegel.de/plagiatsvorwurf-freiburger-medizin-professor-dickhuth-verliert-habilitation
- 11 Stellungnahme gegenüber der Dekanin u. dem Promotionsbeauftragten vom 14.5.2017
- 12 Laut (unveröffentlichtem) Bescheid des Promotionsbeauftragten Prof. Thimme an Betroffene.
- 13 wie o. Anm. 8
- 14 vom 10.2.2014, per Hauspost, hier in Kopie vorliegend
- 15 Das bestätigten laut Protokoll auch weitere Emeriti bei einer Anhörung vor dem Unterausschuss des Habilitationsausschusses am 15.8.2012.
- 16 www.dfg.de/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf
- 17 www.wissenschaftsrat.de/archiv/4609-15.pdf
- 18 www.wissenschaftsrat.de/archiv/1704-11.pdf, bes. S. 29
- 19 wie o. Anm. 6
- 20 anders als etwa im Falle Guttenberg, o. 23 mit Anm. 4
- 21 § 40.1
- 22 Mailantwort vom 25.1.18
- 23 wie o. bei Anm. 3
- 24 wie o. Anm. 16
- 25 S. o. 3 mit Anm. 4
- 26 wie o. Anm. 16, S. 37

- 27 www.badische-zeitung.de/suedwest-1/freiburger-prorektorin-zu-faellen-von-plagiatsverdacht
- 28 Oder im Juristendeutsch: Tatumstände, für die Dritte wie etwa Institutsleiter verantwortlich sind, können den Täter tausalösend beeinflussen und ihn dementsprechend in einem milderem Licht erscheinen lassen; s. Stadler wie o. **34**, Anm. 28, S. 446 f.
- 29 Zitiert nach (m)einem unveröffentlichten Zeitungsartikel. Das gleiche Argument schon vom Zeugen Starke im Dickhuth-Verfahren , o. S. 90
- 30 wie vorige Anm.
- 31 Mail-Auskunft vom 10.11.2015
- 32 www.goettinger-tageblatt.de/Medizinprofessoren-am-Plagiatspranger
- 33 zu dem Topos s. etwa Stadler wie o. **34**, Anm.28, S. 147 f.
- 34 www.goettinger-tageblatt.de/Plagiatsvorwuerfe-gegen-Medizinprofessoren-haltlos
- 35 www.stuttgarter-zeitung.de/dickhuth-wehrt-sich-gegen-die-aberkenning

Annette Schavan im „Irrenhaus“

„Als jemand, der selbst vor 31 Jahren promoviert hat und in seinem Berufsleben viele Doktoranden begleiten durfte, schäme ich mich nicht nur heimlich.“ (1) Das sagte die damalige Bundeswissenschaftsministerin Annette Schavan über den geistigen Diebstahl in der Doktorarbeit ihres Minister-Kollegen Karl Theodor zu Guttenberg. Drei Jahre später, 2014, verlor sie selber ihren Düsseldorfer Doktorhut ebenfalls wegen Plagiats – ohne sich zu schämen. Der Streit um die Dissertation über Gewissensbildung wurde zum Politikum, unter maßgeblicher Beteiligung von Führungspersonen der akademischen Welt. In der öffentlichen Auseinandersetzung darüber zeigt sich, wie die Leitidee der Wissenschaften, die Wahrheit, im politischen Sturm ins Trudeln gerät.

Karriere im Zeitraffer

Die gebürtige Rheinländerin aus dem Raume Neuss studierte an den benachbarten Unis in Bonn und Düsseldorf Erziehungswissenschaften, Philosophie und katholische Theologie (2), eine aufs Lehramt angelegte Fächerkombination. Ohne damals schon üblichen Erstabschluss etwa in einem Staatsexamen wurde Schavan 1980 in Düsseldorf direkt zum Dr. phil. promoviert. Das war keine förmliche Berufsqualifikation.

Die Hochschulabsolventin wurde zunächst Referentin beim Cusanuswerk zur Förderung hochbegabter katholischer Studenten. Nach vier Jahren wechselte sie als Abteilungsleiterin für außerschulische Bildung zum Bischof nach Aachen. Nach einem Zwischenspiel als Bundesgeschäftsführerin der Frauen-Union in der CDU kehrte Schavan 1988 als Verwaltungsleiterin zum Cusanuswerk zurück und blieb da bis Mitte der Neunziger.

Schon seit ihrem achtzehnten Lebensjahr auf ehrenamtlichem Karrierekurs in der CDU, war die Politikerin von 1995 bis 2005 für ihre Partei hauptamtliche Kultusministerin in Baden-Württemberg. Anschließend bis 2013, dem erzwungenen Verzicht auf den Doktorgrad wegen Plagiats, waltete sie als Bundesbildungsministerin. Ohne ihren Doktorhut verzichtete sie auf eine ehrenamtliche Honorarprofessur, die sie seit 2008 an der Freien Universität Berlin bekleidete, ebenso auf ihre Mitgliedschaft im obersten Lenkungsgremium der Uni München, dem Hochschulrat. Hingegen wurde Schavan noch 2014 Ehrendoktor der Uni Lübeck.

Eine amtliche Letztverwendung fand die gefallene Akademikerin trotzdem als deutsche Botschafterin beim Papst in Rom von 2014 bis '18. Damit machte die Bundesregierung eine Ausnahme von den normalen Laufbahnvorschriften, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium nebst Vorbereitungsdienst (Referendariat) voraussetzen. (3)

Schavan blieb Single und genießt ihren Ruhestand in der Wahlheimat Ulm. (4)

„Ich“ und die Wissenschaft

Der ehemaligen Bundeswissenschaftsministerin gebührt ein Platz im Guinnessbuch der Rekorde: Ihr Doktorgrad von 1980 wurde nach mehr als dreißig Jahren, 2014, rechtskräftig ungültig. Auf ihrer persönlichen Webseite verewigt sie ein Interview, in dem sie nach der Aberkennung und ihrem Rücktritt vom Ministeramt ihre ganze Empörung ausdrückt (5): Die Entscheidung der Uni Düsseldorf empfinde sie „als Unrecht.“ Was geschehen sei, „schadet nicht nur mir, sondern auch der Wissenschaft.“ Anders gesagt: Mit mir geht es um mehr als meine Person (L'état des sciences c'est moi?). Der Täuschungsvorwurf sei „mit einem irren Menschenbild verbunden“ und „schlicht absurd.“ (6)

Mit anderen Worten: Irrsinn oder zumindest Irrationalität sei treibende Dynamik und tragendes Element der Entscheidung gewesen. (7) Noch gründlicher können sich Parteien im Rechtsstreit gar nicht missverstehen. Milde nach bestem Ermessen und bekundete Reue sind Stichwörter, dass es besser auskommen kann. Wieso ist es in diesem Fall aber anders gelaufen?

Der Hinweisgeber

Aufgewirbelt wurden die Vorwürfe gegen die Dissertationen auf einem nach Schavan benannten Internet-Blog. (8) Der Blogger bleibt pseudonym. Er tritt also nicht als Wissenschaftler auf, sonst würde er sich unter Klarnamen melden. Er ist auch kein Hinweisgeber, der im verständlichen Schutz der Anonymität als Whistleblower schlimme Geheimnisse aus seiner Arbeitsumgebung bekannt macht. (9) Das fragliche Buch von Schavan ist ja in Bibliotheken offen zugänglich.

Der private Ermittler gibt an, „aus Spaß an der Detektivarbeit“ gehandelt zu haben und um „Leute mit einem akademischen Betrug nicht durchkommen“ zu lassen. (10) Das klingt wie nach einem Rentner, der gern Falschparker aufschreibt. Wer weiß. „Will er im Alleingang eine Ministerin stürzen?“, fragte Der Spiegel sofort und zeigte den Abbiegepfeil von der Wissenschaft in Richtung Politik. (11)

Auf diesem Wege löste der Hinweisgeber mit seinem Anstoß eine Sachfrage in eine Personalfrage auf, das Verhältnis der Institutionen von Wissenschaft und Politik in das persönliche Verhalten Beteiligter, von denen er selber einer ist. Dank seiner Privatinitiative kam es zu einem Lehrstück vom Umschlag vordergründig wissenschaftlicher „Objektivität“ in politische Interessenvertretung.

„In einem völlig durchschnittlichen Fall“

Der Philosophischen Fakultät sind in der Doktorarbeit viele wörtliche Übernahmen von anderen ohne Nachweise aufgefallen. Aus akademischem Imponiergehabe sei auch Ungelesenes aus zweiter Hand übernommen, aber mit Originalquelle belegt worden. (12) Diese Mängel „ergeben der Überzeugung des Fakultätsrats nach“, hieß es in einer Presseerklärung des Dekans, „ das Gesamtbild, dass die damalige Doktorandin systematisch und vorsätzlich über die gesamte Dissertation verteilt gedankliche Leistungen vorgab, die sie in Wirklichkeit nicht selbst erbracht hatte.“ (13) Damit sah der Fakultätsrat den „Tatbestand der vorsätzlichen Täuschung durch Plagiat“ erfüllt und sich zur Rücknahme des Doktorhuts befugt - „in einem völlig durchschnittlichen (Plagiats-)Fall“, wie Dekan Bleckmann bemerkt. (14) Der Beschluss wurde rechtskräftig. Denn wie andere hat auch Schavan den Rechtsweg nicht ausgeschöpft.

Abbiegung in die Politik

Streng genommen, konnte und musste die Doktorandin Schavan wissen, wie richtig zu zitieren ist, nicht zuletzt aus einem Leitfaden der Düsseldorfer Erziehungswissenschaften. (15) Tatsächlich aber hat kein mutmaßlicher Wissenschaftsbetrüger sonst so viele Fürsprecher aus den großen Wissenschaftsorganisationen gefunden wie Schavan. Spitzenvertreter, die sie aus der jahrelangen Ministertätigkeit persönlich gut kannte, machten für sie Stimmung, gerade auch über die sonst gern skeptisch betrachteten Massenmedien für das Laienpublikum. (16)

Der wissenschaftliche Diskurs in dieser Plagiatsfrage führte zur Explosion in einem mit vermeintlichen Autoritätsbeweisen ausgetragenen Deutungsgefecht der „Gelehrten“. Die Auskünfte der üblichen „Fachexperten“ kreisten um die in Plagiatsfällen gängigen Entschuldigungsgründe wie eine angeblich fächer- und zeitspezifische Zitatkultur. Die Spitze in der Entlastungsstrategie bildete eine gemeinsame Erklärung aller staatsnahen Wissenschaftsorganisationen zu „Grundsätzen wissenschaftlicher Qualitätssicherung“. (17) Dazu soll ausgerechnet die „Berücksichtigung des Entstehungskontextes“ von Schavans Dissertation zählen: ein Argument, das sich zwanzig Jahre früher ja im Bonner Fall Ströcker durchgesetzt hatte. (18) Den Witz dabei erfasste der Beobachter Jürgen Kaube so: „Analog zur Bereitschaft, bei Straftätern zu würdigen, ob sie unter schwierigen Lebensverhältnissen aufwuchsen, wäre dann bei Plagiaten zu würdigen, ob sie in Disziplinen mit einem schwierigen Verhältnis zu Originalität entstanden sind.“ (19)

Rechtslehrer Volker Rieble fasste das ganze Drama sozialpsychologisch zusammen: „Solange Frau Schavan Bundeswissenschaftsminister war, ‚gehörte sie dazu‘, war protokollarisch und im Ehrbezug den Ordinarien gleichgestellt und wurde dementsprechend von den Großmuftis der Wissenschaftsgemeinde gegen Plagiatsvorwürfe verteidigt“ (20) – und bei der Verabschiedung aus dem Ministeramt von den Hinterbliebenen gehörig betrauert.

Andererseits konnte an der Philosophischen Fakultät in Düsseldorf der Eindruck einer öffentlichen Drohkulisse, ja von Verfolgung entstehen. Wer den Einflusspersonen nicht gut zuhört, wie kann er oder sie selber bei denen später noch Gehör finden? (21) Im Eifer des Gefechts stand der Verfasser des wissenschaftlichen Plagiatsgutachtens, Stefan Rohrbacher, zeitweilig sogar unter Polizeischutz - wie andere anderswo im Glaubenskrieg um Darwins Evolutionstheorie oder den Schutz bedrohter Tiere.

Milderungsgrund „Lebensleistung“?

Von wegen ein „völlig durchschnittlicher Fall“, wie der Düsseldorfer Dekan Bleckmann zur Angelegenheit Schavan meint. Mit der Aberkennung des Dokortitels „die Legitimation für eine ganze Lebensleistung zu entziehen“, sei fragwürdig, sagt dazu Rechtsprofessor Wolfgang Löwer, zugleich Fachautorität für den Umgang mit Fehlverhalten. (22) Legitimation heißt bei ihm so viel wie Anerkennungswürdigkeit. (23) Aber Lebensleistung? Im konkreten Fall war das ein Schlagwort im geistigen Barrikadenkampf um Sein oder Nichtsein der Doktorin Schavan. In ihrem Fall hält Löwer die Lebensleistung offenbar für verkannt. Generell

verknüpft er damit den Vorschlag einer Verjährung beim Promotionsbetrug, was jedoch irreführend ist. Denn die Verjährungsfrist ist ja für alle gleich, während die Lebensleistung natürlich immer unterschiedlich und in jedem Falle ganz individuell zu bestimmen ist.

Immerhin spricht Löwer klar ein Vorverständnis aus, das in laufenden Widerrufsverfahren sonst lieber hinter vordergründigen Rechtsfragen wie subjektiver „Täuschung“, ob mit „bedingtem Vorsatz“ oder ohne, verdeckt wird. Wer will schon einem Bundespräsidenten, einem Bundestagspräsidenten, Ministern oder anderen Einflusspersonen den Doktorhut abnehmen und damit absehbar deren Karriere knicken? Zumal dann, wenn Hinweisgeber offenbar nicht wissenschaftsgetrieben, sondern sensationslüstern daherkommen.

Neuerdings hat der Richter und Dozent Tobias Stadler über die fragliche Lebensleistung eine dicke Doktorarbeit vorgelegt. (24) Es geht dabei eigentlich um Strafrecht, Milderungsgründe beispielsweise für den Steuerbetrüger und verdienten Fußballpräsidenten Ulrich Hoeneß.

Mit einer strafrechtlichen Verurteilung erscheint der Entzug des Doktorgrades insoweit vergleichbar (25), als auch das eine Negativsanktion ist, die nicht „unverhältnismäßig“ sein darf (26), deshalb auch die wahrscheinlichen Neben- oder Spätfolgen in die Ermessensentscheidung (27) einbeziehen muss.

Stadler definiert die im allgemeinen Sprachgebrauch vieldeutige Lebensleistung so:

Es handle sich „begrifflich um ein außerhalb der eigentlichen Tathandlung liegendes Verhalten, das einen besonders auszeichnungswürdigen Charakter aufweist und ganz überwiegend (tatsächlich oder wertungsmäßig) über eine beachtliche Zeitspanne ausgeübt wird.“ (28)

Was hier überdurchschnittliches „Verhalten von besonders auszeichnungswürdigem Charakter“ heißt, wurde gleichbedeutend an früherer Stelle (29) mit der „Heraushebung“ des Doktors aus dem sozialen Mittelmaß und einer entsprechend „ehrevoller Kennzeichnung“ seiner „Persönlichkeit“ umschrieben.

Nach Stadler kann es keine „Allgemeinabrechnung“ von Fehlverhalten in dem einen Lebensbereich mit Pluspunkten in einem anderen geben, also beispielsweise nicht zwischen einem Diebstahl und „auszeichnungswürdigem“ Verhalten im Kirchenvorstand. Bei einer Vermengung des einen mit dem anderen entstehe leicht der Anschein, die „Lebensleistung“ sei nur ein Tarnwort für einen „Bessergestelltenbonus“. (30) Vielmehr muss ein „innerer Zusammenhang“ zwischen der Missetat, dem verletzten Rechtsgut, und einer

diesbezüglichen Lebensleistung bestehen (31): wie etwa beim Verkehrsdelikt eines jahrzehntelang unauffälligen Autofahrers und ehrenamtlichen Schülerlotsen.

Auf dem Hintergrund kann die Lebensleistung Schavan nicht helfen. Die Düsseldorfer Promotionsordnung unterscheidet „wissenschaftliche Leistungen“ in Form einer „selbständigen wissenschaftlichen Arbeit“ einerseits und andererseits „besondere Verdienste um die Wissenschaft“. (32) Das sind zwei ganz unterschiedliche Wege, um sich auszuzeichnen, entweder im Spielfeld oder aber an der Seitenlinie. Schavan hat seinerzeit mit ihrer wissenschaftlichen Arbeit den Dr. phil. verspielt. Später hat sie sich mit ihrer Lebensleistung als Berufspolitikerin womöglich „um die Wissenschaft“, aber nicht in der Wissenschaft verdient gemacht. Solche Verdienste „um“ werden gesondert mit einer Ehrenpromotion zum Dr. h.c. anerkannt, im Falle Schavan von der Uni Lübeck. (33)

Wissenschaftliche Fehlleistungen aber mit politischen und regierungsamtlichen Leistungen zu verrechnen, kann nicht gehen: nach Stadler mangels „innerem Zusammenhang“, im Übrigen, um den Anschein vom Einknicken der Wissenschaft vor der Staatsmacht, ihrem Gegenüber, zu vermeiden.

Den Doktorgrad allein aus Rücksicht auf sonstige Verdienste unangetastet zu lassen, wäre letztlich doch wohl auch eine anachronistische Überschätzung seiner Bedeutung in Gesellschaft und Wirtschaft: als ob die Aberkennung die umfassende Lebensleistung wirklich verderben könnte. In wessen Augen denn?

Nachgedanken von Dekan Bleckmann

Es bleibt fraglich, ob oder wie die eingetretenen Verhärtungen zwischen der Uni und Schavan hätten vermieden werden können. Der federführende Berichterstatter in diesem Fall, Rohrbacher, betont, die Fakultät habe „mehrfach erklärt, die Verfahrensunterlagen umgehend und vollständig offenlegen zu wollen, sobald Frau Schavan ihr Einverständnis erklärt. Guttenberg hat das seinerzeit getan, Schavan hat es verweigert.“(34) So kann sich die Fakultät bis heute nicht mit Akten verteidigen.

Fragen wir trotzdem bei Dekan Bleckmann noch einmal nach (35): Hätte man die Entscheidung über Schavan nicht mit mehr als einem Berichterstatter auf eine breitere Grundlage stellen, Kritikern womöglich Wind aus den Segeln nehmen können? Bleckmann hält entgegen: Die Nachprüfung erfolgte „in einem vom gesamten Promotionsausschuss kollegial durchgeführten Verfahren.“ Auch sei „mit ausreichenden Fristen vom Fakultätsrat

als ganzem geprüft worden. Es handelt sich also um eine doppelte Kollegialprüfung.“

Warum hat sich die Fakultät nicht (auch) auf auswärtige Gutachten gestützt? Sie wäre dann ja nicht so allein im Regen gestanden. Nein, nicht nötig, meint Bleckmann. „Die Fakultät ist in der Lage, Textplagiate zu erkennen. Sonst kann sie als wissenschaftliche Institution einpacken.“

War es nötig, die Prüfung von vornherein auf die Täuschungsabsicht abzustellen statt Tat- und Schuldfrage von einander zu entkoppeln und Emotionen zu stoppen? Auf diesen Gedanken kam im konkreten Fall jedenfalls Kurt Biedenkopf, selber Rechtsprofessor und zeitweilig auch Bochumer Uni-Rektor. Er wirft dem Berichtersteller Rohrbacher vor, sich nicht darauf „beschränkt“ zu haben, „Verstöße gegen die Regeln festzustellen.“ Rohrbacher, selber Nicht-Jurist, habe „sich dazu hinreißen“ lassen, „die Entstehung der Regelverletzungen auch rechtlich zu bewerten: als Ergebnis vorsätzlicher Täuschung und einer leitenden Täuschungsabsicht.“ (36) Der Berichtersteller muss seinen Befund nicht eindeutig bewerten, wie Rechtsprofessor Gärditz feststellt, ihm ist das aber auch nicht versagt. (37) Ex-Dekan Bleckmann sagt dazu: „Wenn man vom Nachweis der Täuschungsabsicht absehen würde, müsste man unterschiedslos unbeabsichtigte Schlampereien und „arglistige“ Täuschungen gleich behandeln und in jedem Fall dann den Titel entziehen.“ Doch keineswegs, Mediziner selbst in Düsseldorf kamen mit einer Rüge davon. (38)

Bleckmann bemerkt weitergehend: „Dass der Titelentzug natürlich de facto einen Sanktionscharakter hat, ist völlig richtig und auch von der Promotionsordnung und der Gestaltung der Entziehungsverfahren her so gewollt. Es geht um den Schutz des Dokortitels.“ Im eigenen Revier, nur hochschulbezogen (39), oder auch darüber hinaus in Gesellschaft und Wirtschaft? Dort sind dafür allerdings Staatsanwälte und Gerichte zuständig.

„Rüge“ verspielt

Schavans Anwalt, ein Münsteraner Rechtsprofessor, plädierte vor Gericht für eine „Rüge“ in einem „minder schweren“ Plagiatsfall. (40) Er kam damit aber nicht durch, und zwar wegen einer falschen Begründung abweichend von der regierungsamtlichen NRW-Formel. (41)

Tatsächlich hatte die Uni Münster schon eigene „minder schwere“ Plagiatsfälle mit einer Rüge erledigt.(42) Auf Nachfrage begründete sie diese Rüge-Praxis in Anlehnung an eine polizeirechtliche Deeskalations-Strategie: Statt eine Versammlung ganz aufzulösen, sei es eine „Minus-Maßnahme“, die Situation durch Trennung („Einkesseln“) der Streithähne zu entschärfen. Der Vergleich hinkt. Polizeiliches Konfliktmanagement und Prüfungsentscheidungen sind unterschiedliche Rechtsfelder, die sich so offenbar nicht überbrücken lassen.

Lückenhaftes Ermessen

Bei einer Ermessensentscheidung über Bestand oder Aberkennung des Doktorgrades sind die konkreten Umstände zu berücksichtigen, unter denen sie oder er arbeitete. Im Plagiatsfall Schavan hebt Kurt Biedenkopf einen blinden Fleck der Untersuchungen hervor: Die Fakultät hat den Doktorvater Gerhard Wehle bewusst nicht gehört und nach seiner Sorgfaltspflicht bei der Betreuung gefragt. Nach Biedenkopf hätte sie aber etwa fragen müssen, „ob er bereit sei, die Verantwortung für die mangelhafte Anwendung der Regeln selbst zu übernehmen, da ihre gewissenhafte Überprüfung doch als Teil der Aufgabe des Doktorvaters verstanden werden müsse.“ (43) Demgegenüber erklärte Wehle in der Presse, Schavans „Arbeit entsprach absolut dem wissenschaftlichen Standard“ und sei eine „sehr beachtliche Leistung“ gewesen. (44) Oder hat sie am Ende vielleicht doch versagt, weil der Doktorvater die Kandidatin bei ihrer ersten akademischen Prüfung nicht nach den Regeln der Kunst anleitete?

Sackgasse Hochschulrat

Im Oktober 2013 berief die Münchener Ludwig-Maximilians-Uni (LMU) Schavan als „herausragende Persönlichkeit mit umfassender Expertise und langjähriger Erfahrung im Wissenschaftssystem“ in den Hochschulrat, ihr ehrenamtliches Steuerungsgremium. (45) Das hat zwanzig Mitglieder, die je zur Hälfte aus der Uni selbst stammen, zur anderen Hälfte aus Gesellschaft und Wirtschaft kommen. Externe wie Schavan können nicht kandidieren, sondern nur berufen werden, und zwar im Einklang mit der Hochschule vom Bayerischen Staatsminister für Wissenschaft. (46) Bei ihrer Berufung stritt Schavan noch vor Gericht um ihren Doktorhut, war deswegen als Bundesministerin jedoch schon zurückgetreten, aber immer noch im Bundestag.

Nach gut einem halben Jahr verließ sie den Hochschulrat. (47) Darum hatten die Spitzen aller LMU-Fakultäten ausdrücklich gebeten, nachdem die Aberkennung des Doktorgrades mittlerweile rechtskräftig geworden war. Zuvor hatten schon empörte Lehrende und Lernende gemeint, wegen ihrer akademischen Jugendsünde sei die Ex-Doktorin in einer wissenschaftsbezogenen Führungsposition untragbar. (48) Die Hochschulleitung verkannte die Stimmung im Laden und ließ Schavan ins offene Messer ihrer Gegner laufen. Und sie selber ist trotz jahrzehntelanger politischer Erfahrung der verlockenden Berufung realitätsblind erlegen.

Überdies hatten beide Seiten ganz übersehen, dass derzeit schon eine Sperrfrist für den Wechsel von Ministern in naheliegende andere Tätigkeitsfelder politisch zur Debatte stand. (49) Eine Ex-Ministerin „mit umfassender Expertise und langjähriger Erfahrung im Wissenschaftssystem“ als Hochschulrätin (50), das konnte auch den bösen Anschein von Lobbyismus erwecken.

Honorarprofessorin per Fallschirm

Gleichzeitig mit dem rechtskräftigen Verlust des Doktorhuts und dem Abschied von der LMU verzichtete Schavan im April 2014 auch auf die nebenberufliche Honorarprofessur für Katholische Theologie an der Freien Universität Berlin. Die hatte sie fünfzehn Jahre im Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften wahrgenommen. Als Grund für den Weggang von der FU gab Schavan an, den Botschafterposten der Bundesrepublik beim Vatikan in Rom zu übernehmen. (51) Die Uni war mit dem Ausscheiden einverstanden, erklärt ein Sprecher auf Nachfrage. Zur „Frage eines Widerrufs“ der Professur, wie er nach dem Verlust des Doktorhutes etwa Mathiopoulos drohte, „können wir uns nicht äußern, da dies aufgrund der erbetenen Verabschiedung nicht geprüft wurde.“

Bei der Berufung an die Uni war Schavan schon 13 Jahre Bildungsministerin auf Landes- und Bundesebene. In der Zeit war der Umgang mit Spitzenvertretern der Wissenschaften für sie selbstverständlich geworden. Mit dem Professorentitel war sie auch nominell mehr als bloß geistige Untermieterin im Herrenhaus der Wissenschaften.

Schavan war auf die Honorarprofessur sozusagen im Fallschirmsprung vom Himmel berufen worden, ohne wie Mathiopoulos vorher jahrelang Lehrbeauftragte gewesen zu sein. Das

bestätigt ein Uni-Sprecher. Die FU rühmte allerdings ihre Verbindung von „geisteswissenschaftlicher Exzellenz mit gesellschaftlicher Präsenz und Wirksamkeit“. Diese schlage sich nieder in „zahlreichen Publikationen“, unter denen die erziehungswissenschaftliche Doktorarbeit bereits „die Grundlage für die Leitlinien ihres theologischen Denkens“ darstelle. (52) Der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek umfasste derzeit rund dreißig Beiträge hauptsächlich zur politischen Bildung.

Schavan war und ist nicht der einzige aktive Politiker im Schmuck der Honorarprofessur. So zeichnete die Fakultät für Sozialwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum 2008, im selben Jahr wie Schavan, den damaligen Bundestags-Präsidenten Norbert Lammert damit aus. Die Wirtschaftswissenschaftler der Uni Leipzig gaben drei Jahre später Peer Steinbrück, dem damaligen SPD-Bundestagsabgeordneten und späteren Kanzlerkandidaten die Ehre. Im Übrigen lassen sich auch Spitzenkräfte aus so gut wie allen Lebensbereichen zum Honorarprofessor küren: gern Chefs großer Unternehmen oder Entertainer wie Götz Alsmann. (53) So wird die Professur zum Steckenpferd, das den Nebenamtlern viel Freude machen kann. Schavan etwa sagt: Das Gespräch mit Studenten „ist mir immer wichtig gewesen, Kontakt zu jungen Leuten zu haben und deren Weg ein bisschen zu begleiten.“ (54)

Ehrendoktor als Rettungsmedaille

Im April 2014, wenige Tage nach Schavans Ausstieg aus dem Hochschulrat der LMU und dem Verzicht auf die Honorarprofessur an der FU, verlieh ihr die Uni Lübeck den schon früher zugesprochenen Ehrendoktor, kurz Dr. h.c. Beim Festakt spielte die Big Band die aufmunternden Hits „Don´t You worry ´bout a thing“ und „I feel good“. (55)

Für den Ehrendoktor muss niemand eine Prüfung ablegen. Der Rektor stellte in seiner Verleihungsrede klar, dass es in diesem Falle „um persönliche Verdienste um die Wissenschaft“ gehe, im Unterschied zu „hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen“, wofür meist renommierte Fachkollegen von anderen Hochschulen Ehrendoktor werden. (56) Die Uni Lübeck wollte sich mit dem Dr. h.c. bei Schavan dafür bedanken, dass sie die Hochschule mit zusätzlichen Etatmitteln vor der Schließung durch die Landesregierung gerettet hatte.

Einen Ehrendoktor für hervorragende nichtwissenschaftliche Leistungen hat im Übrigen eine bunte Reihe von Promis aus unterschiedlichen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft:

darunter Unternehmenschefs, im Fall VW sogar einmal der Welt-Betriebsratsvorsitzende (57), Politiker wie Gerhard Schröder oder Angela Merkel, Unterhaltungskünstler wie Lorient, Journalisten wie Marcel Reich-Ranicki, Kirchenvertreter wie Margot Käßmann. Besonders aufsehenerregend war 2013 der Einfall der Philosophischen Fakultät der Uni Rostock, Edward Snowden, dem flüchtigen Ex-Mitarbeiter des US-Geheimdienstes NSA, als „bedeutendem Aufklärer des digitalen Zeitalters“ einen Doktorhut ehrenhalber aufzusetzen; was der Uni einen Imagegewinn eingebracht hätte, der Minister aber rechtsaufsichtlich unterband. (58)

Schavan selber erwähnt den Dr. h.c. in ihrer Vita im Internet nicht. Offenbar kommt es ihr nicht so sehr auf politische Verdienste „um die Wissenschaft“ an, sondern um Anerkennung für „Leistungen in der Wissenschaft“. Die Anerkennung findet sie immerhin im aufstrebenden Land der Morgenröte, immer mal wieder als Gastprofessorin der Shanghai International Studies University. (59)

Anmerkungen

- 1 www.sueddeutsche.de/politik/annette-schavan-ueber-guttenberg-ich-schaeme-mich-nicht-nur-heimlich-
- 2 www.annette-schavan.de/pages/Vita/Vita.php
- 3 <https://dejure.org/gesetze/BBG/17.html>
- 4 www.swp.de/suedwesten/staedte/ulm/_ulm-ist-eine-inspirierende-stadt
- 5 www.annette-schavan.de/presse/schavaninterview.pdf
- 6 Das sagt Schavan ausdrücklich als jemand, deren Doktorarbeit von 1980 die „Gewissensbildung“ zum Thema hatte: Person und Gewissen, Frankfurt 1980.
- 7 Formulierung in Anlehnung an Gunther Teubner, www.jura.uni-frankfurt.de/42828857/Gabe.pdf, S. 1
- 8 <https://de.scribd.com/plagiatsdokumentation-schavan>
- 9 Vgl. o. S. 16
- 10 www.spiegel.de/plagiat-verdacht-gegen-schavan-schavanplag-autor-im-interview
- 11 Ebenda
- 12 Das ist auch anderswo gängig, s. o. 2, Anm. 2
- 13 www.uni-duesseldorf.de/aktuelle-sitzung-des-fakultaetsrats-der-philosophischen-fakultaet-und-presseerklaerung-vom-0502.html
- 14 Mailantwort vom 21.1.2019
- 15 www.spiegel.de/fachliteratur-aus-den-siebzigern-staerkt-vorwuerfe-gegen-annette-schavan
- 16 www.sueddeutsche.de/plagiate-in-der-wissenschaft-ein-spektakel-das-einer-aufgeklarten-gesellschaft-nicht-wuerdig-ist; www.sueddeutsche.de/plagiatsvorwuerfe-gegen-doktorarbeit-fuehrende-wissenschaftler-verteidigen-bildungsministerin; s. dazu auch www.tagesspiegel.de/abschlussberichtbleckmann.pdf

- 17 www.leopoldina.org/presse-1/pressemitteilung/press/2110/
- 18 s. o. S. 78
- 19 www.faz.net/plagiatsverfahren-schavan-einmischen-statt-denken
- 20 www.stmwb.bayern.de/epaper/2014-1-page41.html, S. 41
- 21 Die Frage verschärfte sich, als Schavan sich als Kandidatin für den Vorsitz der Konrad-Adenauer-Stiftung ins Spiel brachte, eines parteinahen Bildungs- und Stipendienwerks:
www.tagesspiegel.de/annette-schavan-will-vorsitz-gerangel-bei-der-konrad-adenauer-stiftung/
- 22 www.tagesspiegel.de/plagiatsvorwurf-gegen-schavan-rechtsprofessor-empfehl-vertjaehrungsfrist/
- 23 Vgl. o. S. 73 mit Anm. 4 (Sumption)
- 24 wie o. **35**, Anm. 28, S. 16: „Strafe“ könne im täglichen Sprachverständnis vieles bezeichnen. „Im Allgemeinen herrscht dabei insoweit Einigkeit, dass eine Strafe in aller Regel wegen eines vorangegangenen Fehlverhaltens ausgesprochen wird und sich diese für den jeweils Betroffenen in irgendeiner Form nachteilig ... auswirken soll.“ Gegen die Analogie Rieble wie o. **18** Anm. 2, S. 20: „Der Promotionsentzug ist keine Strafe – auch wenn er von Betroffenen wegen der Prangerwirkung so empfunden wird.“ Allerdings nicht nur von denen, sondern etwa auch vom Düsseldorfer Dekan Bleckmann, u. S. 103 mit Anm. 38.
- 25 s. Zitat vorstehende Anm. (Stadler)
- 26 Vgl. Löwer o. **34** mit Anm. 1; ablehnend zur „ermessensbegrenzenden Unverhältnismäßigkeit“ beim Promotionsentzug Rieble wie o. **18** Anm. 2, S. 21
- 27 s. etwa o. **7** mit Anm. 3
- 28 wie o. **35**, Anm. 28, S. 379, 634
- 29 wie o. **1**. Anm. 1
- 30 wie o. **35** Anm. 28, S. 282, 605
- 31 Ebenda S. 424, 447 ff.
- 32 § 17 in Verbindung mit § 8
- 33 S. u. S. 106 f.
- 34 Mailantwort 4.1.2018
- 35 Mailantwort vom 21.1.2019
- 36 www.welt.de/Der-wirkliche-Skandal-in-der-Causa-Schavan
- 37 wie o. **13** mit Anm. 5
- 38 s.o. **22** Anm. 2
- 39 s. o. **22** (NRW); insoweit wäre die Sanktion die Kompensation für die dreiste Irreführung der Prüfer (dazu o. **11** mit Anm. 2)
- 40 www.lto.de/vg-duesseldorf-15-k-2271-13-annette-schavan-plagiat
- 41 wie o. Anm. 39
- 42 www.lto.de/universitaet-muenster-promotion-plagiat-ruege-rechtsgrundlage/
- 43 wie o. Anm. 36
- 44 <https://rp-online.de/deutschland/doktorvater-haelt-arbeit-fuer-beachtlich>
- 45 www.uni-muenchen.de/aktuelles/news/2014/schavan2.html (14.2.2021: nicht mehr greifbar:)
- 46 Bayerisches Hochschulgesetz § 26.3
- 47 wie o. Anm. 45

- 48 siehe zum Ganzen Rieble wie o. Anm. 20
- 49 www.zeit.de/politik/deutschland/2015-07/wechsel-politik-wirtschaft
- 50 wie o. Anm. 45
- 51 www.spiegel.de/honorarprofessur-schavan-fu-berlin-schavan-bitte-um-abschied
- 52 www.fu-berlin.de/presse/informationen/fup/2008/fup_08_321/index.html
- 53 www.zeit.de/studium/hochschule/2012-10/honorarprofessur-schavan-promis;
www.spiegel.de/beruehmte-honorarprofessoren-titel-zu-verschenken
- 54 wie o. Anm. 4
- 55 www.spiegel.de/annette-schavan-ehrendoktor-an-der-universitaet-luebeck. In der dritten Strophe von
Don't worry heißt es: They say your style of life's a drag /And that you must go other places / Just don't
you feel too bad /When you get fooled by smiling faces.
- 56 Promotionsordnung § 2
- 57 www.spiegel.de/akademische-doktorspiele-professor-dr-h-c-volkswagen
- 58 www.lto.de/vg-schwerin-uni-rostock-kein-ehrendoktor-snowden
- 59 <http://de.shisu.edu.cn/resources/news/content7684>

Marc Jan Eumann und sein verzwicktes Selbstplagiat

Er ist noch mal davongekommen. Die nebenberufliche Promotion des nordrhein-westfälischen Staatssekretärs Marc Jan Eumann im Jahre 2011 in Dortmund erregte in Wissenschaft und Politik gleich dreimal Anstoß: wegen der Doktorarbeit über den „Deutschen Pressedienst“ der frühen Bundesrepublik (1) als im Kern undurchsichtigem Selbstplagiat einer zwanzig Jahre älteren Magisterarbeit; im geheimen Einvernehmen mit einem mitwissenden Gutachter, was aber nicht lange geheim blieb (2); und wegen einer mehrdeutigen Antwort, als die Prüfbehörde nach einem etwaigen Zweitaufguss früherer Zubereitung fragte. Am Ende hat die kulturwissenschaftliche Fakultät allen alles verziehen. Aber mit dem bedenklichen „Freispruch“ scheiterte sie in der öffentlichen Meinung und verlor an der nötigen Glaubwürdigkeit.

Aufsteigende Lebenskurve

Der gebürtige Hamburger und Kölner Abiturient studierte an der Uni der Domstadt im Hauptfach Geschichte und wurde 1991 Magister. (3) Dann arbeitete das SPD-Mitglied zuerst für den Kölner Oberbürgermeister, anschließend im Referat „Politische Kommunikation und Analysen“ des Landesarbeitsministers von Nordrhein-Westfalen. Ab 1995 saß Eumann für fünfzehn Jahre im Düsseldorfer Landtag und wurde danach, als Mittvierziger, Staatssekretär im Landesministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien, seinem Spezialgebiet. 2018 wechselte er auf den Direktorenposten der Landeszentrale für Medien und Kommunikation in Rheinland-Pfalz.

Ein verstörender Archivfund

Magisterarbeiten müssen nicht publiziert werden, die Aufbewahrungsfrist bei der Prüfbehörde endet spätestens nach zehn Jahren. An der Uni Köln ist Eumanns Frühwerk von 1991 längst nicht mehr greifbar. Es wäre auch auf Nimmerwiedersehen verschwunden, wenn der Absolvent es nicht aus lauter wissenschaftlichem Ehrgeiz dem Bundesarchiv in Koblenz als „Kopie eines DIN A 4-Ausdrucks mit Klebebindung“ vermacht hätte. (4) Dort stieß Arnulf Kutsch, Professor für Kommunikationswissenschaft in Leipzig, bei eigenen Studien zur Nachkriegspresse auf Eumanns Hinterlassenschaft und wies darauf in einer Besprechung der

Doktorarbeit hin. (5) Doktorvater Horst Pöttker gibt an, vom Selbstplagiat nichts gewusst zu haben. (6) Nach der Buchbesprechung wusch er „schockiert“ (7) seine Hände in Unschuld und wies die Uni-Kommission zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis selber auf den Fall hin. (8) Pöttker fürchtete um den Ruf seiner Uni: „Ich hoffe nicht, dass meine Fakultät jetzt mit Dissertationen überschüttet wird, die sich im Kern mit Diplom- oder Magisterarbeiten decken.“ (9)

Selbstplagiat

Bei gestuften Abschlüssen liegt das einfach nahe: die unveröffentlichte Master- oder früher Magisterarbeit zur Dissertation „auszubauen“. Gewinnmaximierung bei Aufwandsminimierung erscheint vernünftig. Aber längst nicht alle Promotions- und Habilitationsordnungen schreiben vor, dass die Zweitverwertung der Prüfbehörde und den späteren Lesern unzweideutig angezeigt werden muss. So heißt es in der Philosophischen Fakultät der Uni Münster nur, dass „die Dissertation“, also das vorliegende Schriftwerk, „noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist.“ (10) Weshalb ein Magister seinen Doktorhut zu Recht behielt. (11)

In den Leitsätzen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer heißt es hingegen klipp und klar: „Bei Prüfungsarbeiten ist eine Zweit- oder Mehrfachverwertung nicht ausgeschlossen, wenn sie offengelegt wird und nach der Prüfungsordnung rechtlich zulässig ist.“ (12)

Mancher ist jedoch schon mit weniger zufrieden. So erklärte ein Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft auf Nachfrage: „Zumindest im Vorwort seiner Dissertation sollte der Autor auf eigene Vorarbeiten klar hinweisen.“ (13) Tatsächlich sagt Eumann in der „Vorbemerkung“ der Buchveröffentlichung, „das Thema begleitet mich jetzt seit zwei Jahrzehnten“, seit einer „betreuten Arbeit“ im Magisterstudium. War das deutlich genug? Jedenfalls bekam Eumann mit dieser Vorbemerkung die nötige Druckerlaubnis und damit überhaupt erst die Doktorurkunde. (14)

Damnbruch zwischen Wissenschaft und Politik

Fachrezensionen fanden schon in den Fällen und Mathiopoulos breites Aufsehen in der politischen Öffentlichkeit. Eumann ging es nach der Kutsch-Rezension nicht anders. (15)

Doch in den anderen Fällen, ebenso in Sachen Schavan, hielten sich Berufspolitiker während der Klärungsprozesse in den Hochschulen abwartend zurück.

Hingegen kam es bei Eumann schnell zum Dammbbruch zwischen den unterschiedlichen Funktionsbereichen Wissenschaft und Politik. Was umso bemerkenswerter erscheint, als seine Sache fast gleichzeitig mit der Plagiatsaffäre der Bundesbildungsministerin lief. (16) So verstieg sich ein Sprecher der CDU-Opposition im Landtag sogar zur Vorverurteilung: „Ein Medienstaatssekretär, der bei seiner medienhistorischen Promotion getäuscht hat – das ist eine irrwitzige Vorstellung.“ (17)

Das heißt: „Klar ist: Wenn Herr Eumann seinen Dokortitel nicht rechtmäßig erworben hat, kann er nicht länger Staatssekretär bleiben“, betonte der Parlamentarische Geschäftsführer der CDU-Landtagsfraktion, Lutz Lienenkämper. (18)

Politische Gegner wiesen zudem auf eine Landesförderung am Lehrstuhl von Eumanns Doktorvater hin, in Höhe von rund 200 000 Euro und „in auffälliger zeitlicher Nähe“ zur Doktorprüfung. Eumann war im Februar 2011 promoviert worden, im Oktober stellte Lehrstuhlinhaber Pöttker den Antrag zur Fortbildung von Lokaljournalisten. (19) Damit hatte ausgerechnet ein Journalistik-Professor die manierlichen Schamgrenzen zwischen Wissenschaft und Politik verkannt, die öffentliche Wahrnehmung seines Gesuchs falsch eingeschätzt. Manche sahen in der Bewilligung ein „Dankeschön“ für die Promotion. (20) Noch weitergehend plante die Landesregierung derzeit eine eigene Stiftung für Journalismus. In dieser Sache hatten die Befürworter, personalisiert in Eumann, nicht zuletzt meinungsbildende Medienunternehmen gegen sich. (21) Wer aus dieser Richtung auf den Doktorhut zielte, machte sich um den Kopf seines Trägers gewiss keine Sorgen.

In dieser Gemengelage war es viel verlangt, die Doktorfrage rein akademisch zu klären, im Rückzug auf den oft gescholtenen Elfenbeinturm.

Hauptdarsteller und Regie

Wenn Eumann die Hauptrolle im Promotionsdrama spielte, so lag die Regie doch beim Doktorvater Horst Pöttker und dem Zweitgutachter Ulrich Pätzold. Dieser leitete seit Anfang der achtziger Jahre bis 2008 den Studiengang Journalistik an der Uni Dortmund, Pöttker war sein Fachkollege von Mitte der Neunziger bis 2013.

Nach eigenen Angaben hat Pätzold 2009, damals schon Pensionär, den Landtagsabgeordneten, später im Laufe des Promotionsverfahrens Staatssekretär Eumann „ermutigt“, das Thema der Magisterarbeit über den Deutschen Presse-Dienst wiederaufzunehmen. (22) Inwieweit die Dissertation sich damit überschneidet, sei ihm aber im Einzelnen nicht bekannt gewesen. Das Frühwerk „war eine Prüfungsarbeit und wird an Dritte nicht weitergereicht.“ (23) Allerdings hätte Pätzold doch Eumann mal fragen können und der ihn vielleicht ans Bundesarchiv verwiesen.

Der formelle Hauptgutachter Pöttker gibt an, er habe bei seinem Gutachten über die Dissertation von der Vorarbeit überhaupt nichts gewusst. „Ich musste davon ausgehen, dass die Magisterarbeit ein anderes Thema als die Dissertation hatte.“ (24) Falls das so war, hat der Mitgutachter Pätzold ihm und der Fakultät wider besseres Wissen die Sicht vernebelt. Da wäre er aber nicht der erste gewesen, so etwas kam ein paar Jahre früher auch schon in Erfurt vor. (25)

Wenn die Dortmunder Doktoreltern aber nichts falsch gemacht haben wollen, gerät das Dekanat der Fakultät ins Visier. Um überhaupt als Doktorand angenommen zu werden, musste Eumann dort seine Magisterurkunde vorlegen. Auf der ist die Examensarbeit vermerkt, mit einem ähnlichen, nicht genau demselben Titel wie für die spätere Dissertation. Niemand wurde stutzig. Niemandem schwante Arges. Denn weiterentwickeln, „ausarbeiten“ ist ja nicht grundsätzlich verboten...

Unklare Frage, missverstandene Antwort

Als der Doktorand Eumann seine Arbeit zur Prüfung einreichte, musste er laut Promotionsordnung auf einem Formblatt angeben, „ob die Dissertation ganz oder in einer anderen Fassung oder in Teilen einer Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung vorgelegen hat“. Das hat der Kandidat verneint. War das gelogen, eine Täuschung der Fakultät? Wie das der Doktorvater Pöttker nach der entlarvenden Rezension von Kutsch befürchtete. (26) Nein, sagt Eumann. (27) Er habe vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass die Doktorarbeit, wie er sie jetzt einreiche, in der Vergangenheit weder zu einer anderen Prüfung vorgelegen noch als Steinbruch für eine solche gedient hat. So hatte anscheinend auch schon ein Münsteraner Doktorand die Frage nach der Doppelverwertung verstanden, zu Recht. (28)

Ein weiteres, schon älteres Beispiel (29): Nach erfolglosen Versuchen in Hamburg verneinte ein Doktorand in Kiel, „dieselbe oder eine ähnliche Dissertation bereits bei einer anderen Universität“ eingereicht zu haben. Die Uni kam mit der Aberkennung vor dem Verwaltungsgericht Schleswig nicht durch. Die Richter monierten eine mögliche „unrichtige Belehrung“ des arglosen Kandidaten über Dasselbe und Ähnliches und hielten den Titelentzug überhaupt für „unverhältnismäßig“.

Es kommt offenbar ganz darauf an, wie man den Wortlaut einer Frage interpretiert. „Richtiges Auffassen einer Sache und Missverstehen der gleichen Sache schließen einander nicht vollständig aus“, stellte schon der Jurist und Wortkünstler Franz Kafka in seiner Erzählung „Vor dem Gesetz“ fest. (30) Um künftig Missverständnisse zu vermeiden, korrigierte die Dortmunder Fakultät für Kulturwissenschaften ihre Promotionsordnung mit der Vorschrift: „Teile der Dissertation, die bereits Gegenstand einer Abschlussarbeit eines erfolgreich abgeschlossenen staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind als solche zu kennzeichnen.“ (31) Die klare Formulierung ist Eumann zu verdanken.

Übergriffige Rektorin

Nach dem Untersuchungsergebnis der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis und einem Rechtsgutachten des Plagiatsexperten Wolfgang Löwer (32) stellte das Rektorat unter Vorsitz der Statistikerin Ursula Gather „erhebliches wissenschaftliches Fehlverhalten“ von Eumann fest und betraute den zuständigen Fakultätsrat der Kulturwissenschaften mit der Einleitung eines „Verfahrens zur Aberkennung des Doktorgrads.“ (33) Der Betroffene werde, war also noch nicht darüber informiert und angehört.

Die Pressemeldung war gleich ein Doppelfehler. Hochschulinterne Überprüfungen möglichen Fehlverhaltens sind nach allgemein anerkannter Regel vertraulich zu behandeln, nicht zuletzt zum Schutz eines Beschuldigten. (34) Vor allem aber hatte das Bundesverfassungsgericht längst klargestellt: „die Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen, denen der ernsthafte Versuch nicht abgesprochen werden kann, die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens zu beachten, ist allein mit den Mitteln des wissenschaftlichen Diskurses und daher im Meinungsstreit der Wissenschaftler auszutragen.“ (35) Sich qua Rektorenamt öffentlich über Eumann zu äußern, war eine unstatthafte Vorverurteilung. Daran ändert auch nichts die spätere Ausrede, „dass die Feststellung von wissenschaftlichem Fehlverhalten einerseits und

ein Verfahren zur Aberkennung des Doktorgrades andererseits unterschiedlichen Zuständigkeiten innerhalb der Hochschule unterliegen“ (36) – in diesem Falle aber doch höchstens innerhalb des Fachbereichs, am nächstliegenden beim Promotionsausschuss und Dekanat und nicht bei der Unispitze wie sich am Ende zeigte.

Schweigen wäre Gold gewesen. Aber durch wen oder was ließ sich die Rektorin bloß aufscheuchen?

„Freispruch“ mit und ohne Begründung

Der Fakultätsrat der Kulturwissenschaften folgte der öffentlichen Vorverurteilung Eumanns durch die Rektorin nicht. Dazu gab die Uni eine dürre Pressemitteilung in zwei Sätzen heraus. Einer bezieht sich auf die Vorgeschichte, der andere auf den Verfahrensabschluss: „Der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften der TU Dortmund hat in seiner Sitzung am Mittwoch, 9. April, beschlossen, dass der Doktorgrad von Dr. Marc Jan Eumann nicht aberkannt wird.“ (37) Eine „Begründung wurde zunächst nicht bekannt“, meldete die Deutsche Presseagentur verwundert. (38)

Sie wurde dann „nachgereicht“, wie die in der Region vielbeachtete Funke Mediengruppe meldete, und besagt, die Aberkennung sei „trotz großer Bedenken bezüglich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ von Eumann nicht erfolgt, „da eine vorsätzliche Täuschung nicht eindeutig belegt werden konnte“. (39) Diese Begründung war nichtamtlich, wie ein Uni-Sprecher betonte, und wurde mutmaßlich aus dem Fakultätsrat heraus lanciert, am andersdenkenden Rektorat vorbei. Hatte die Hochschulspitze die Begründung erst einmal ersatzlos gestrichen? Jedenfalls kann Eumann mit der Begründung besser leben als ohne...

Doch hat die Begründung eine offene Flanke: Zwar wird „Vorsatz“ verneint - aber eine vorsätzliche Täuschung aus voller Absicht oder auch ein „bedingter Vorsatz“ unter bewusster Inkaufnahme einer möglichen Täuschung der Prüfbehörde? (40) Beispielsweise durch Verschleierung einer thematisch eng verwandten Vorqualifikation? Oder worauf sonst beziehen sich die angeblich „großen“, aber nicht ausschlaggebenden „Bedenken“? Aber wer will das wirklich wissen?

Ulrich Pätzold, der geistige Vater des Promotionsvorhabens, gibt der Entscheidung des Fakultätsrats schließlich eine über den Einzelfall hinausweisende Bedeutung. Er sieht darin die „notwendige Rückeroberung der Autonomie der Fachbereiche gegenüber den Hochschulleitungen.“ (41) Als ob es irgendwie um die Grundfrage des Thomas Hobbes ginge: Quis interpretabitur? Quis iudicabit? / Wer hat die Deutungshoheit, wer fällt das Urteil? „Fürwahr, so edle Denkart muss man loben“ (42) – wenn Pätzold so nicht eine in Wirklichkeit ziemlich anstößige Geschichte in ein Zeugnis der stets gefährdeten geistigen Freiheit und des heroischen Widerstands umdeuten würde. Klarer Fall von politischem Journalismus, aus berufenem Munde...

Anmerkungen

- 1 Gedruckt 2011 im Kölner Verlag van Halem
- 2 S. etwa Reiner Burger, /www.faz.net/der-fall-eumann-doktor-trotz-grosser-bedenken; Gegenstimme eines Hochschul-Archivars und Bloggers: <https://archivalia.hypotheses.org/6596>
- 3 www.eumann.de/
- 4 [www.zeit.de/ hochschule/2013-07/eumann-verdacht-auf-plagiat/seite-2](http://www.zeit.de/hochschule/2013-07/eumann-verdacht-auf-plagiat/seite-2)
- 5 in: Publizistik 57, 2012, S. 470-72
- 6 wie o. Anm. 4, S.1
- 7 www.faz.net/eumann-doktorvater-ist-schockiert
- 8 www.fr.de/wissen/sich-selber-abgeschrieben
- 9 wie. o. Anm. 7
- 10 § 6.2.5
- 11 www.wn.de/Muenster/Plagiate-an-der-Uni-Muenster-Politologe-Guerle-darf-Titel-behalten
- 12 www.vdstrl.de/gute-wissenschaftliche-praxis/, Randnr. 22; schärfer der European Code of Conduct for Research Integrity, Unterkapitel 3.1, der All European Academies, www.allca.org/
- 13 www.zeit.de/2011-04/abschlussarbeiten-doktor. Wobei, spitzfindig verstanden, eine Qualifikationsschrift fürs Staatsexamen keine Arbeit für eine wissenschaftliche Prüfung ist.
- 14 Die Druckfassung hängt von der Genehmigung des Doktorvaters ab. Wäre er spätestens durch die Vorbemerkung stutzig geworden, hätte er die Aushändigung der Urkunde stoppen und der Fakultätsrat die abgeschlossene Prüfung noch für ungültig erklären können (Promotionsordnung der Kulturwissenschaften § 21). Gegebenenfalls wären das verwaltungsinterne Akte ohne direkte Außenwirkung gewesen– und hätten Eumanns Ruf nicht so geschadet wie die nachher drohende Titelaberkennung.
- 15 Zur Medien- Berichterstattung, die oft einer Vorverteilung gleichkommt, s. generell Stadler wie o. **35**, Anm. 28, S. 504 ff.
- 16 Im Oktober 2012 berichtete Der Spiegel über den Prüfbericht des Düsseldorfer Berichterstatters, im

Dezember erschien die Kutsch-Rezension über Eumann. Im Februar '13 widerrief die Uni Düsseldorf Schavans Dokortitel, fünf Monate später rief das Dortmunder Rektorat dazu auf, Eumann Gleiches anzutun. Im März '14 unterlag die CDU-Bundesministerin endgültig vor Gericht, drei Wochen später erklärte die Dortmunder Fakultät den Doktorhut des SPD-Landespolitikers für unanfechtbar. Es muss hier dahingestellt bleiben, ob oder wie Medienprofis der Parteien hinter den Kulissen die beide Dramen gegenseitig hochspielten und im Publikum befeuerten.

- 17 www.zeit.de/hochschule/2013-07/eumann-verdacht-auf-plagiat
- 18 <https://rp-online.de/nrw/landespolitik/staatssekretaer-eumann-soll-dokortitel-verlieren>
- 19 www.medienkorrespondenz.de/eumann-wegen-gefoerdertem-universitaetsprojekt-unterbspdruck.html
- 20 <https://waz.de/forschungsauftrag-als-dankeschoen-fuer-eumanns-doktorvater>
- 21 www.waz.de/politik/nrw-cdu-fordert-aufklaerung-von-kraft-im-fall-eumann-id7466806.html
- 22 www.uli-paetzold.de/beitrag-lesen-11/items/dieses-mal-verrennt-sich-die-meute-marc-jan-eumann-gehört-nicht-in-die-schusslinie
- 23 www.berliner-zeitung.de/zukunft-technologie/plagiate-bei-sich-selber-abgeschrieben-li.47711
- 24 wie o. Anm. 6
- 25 www.spiegel.de/universitaet-erfurt-freistil-ringen-um-titel-und-karrieren
- 26 S. o. S. 110
- 27 www.zeit.de/studium/hochschule/2014-03/eumann-dokortitel-dortmund
- 28 s.o. Anm. 11
- 29 www.spiegel.de/spiegel/print/d-13496914.html
- 30 <https://gutenberg.spiegel.de/buch/der-prozess-9771/28>; dazu Fögen wie o. S. 73 Anm. 1
- 31 https://eldorado.tu-dortmund.de/bitstream/2003/30568/1/23_2013.pdf, § 10
- 32 Beratend tätig schon in den Plagiatsverfahren Ströker/Mathiopoulos, s. o. **35** mit Anm. 13
- 33 Hier vorliegende „Medieninformation“ vom 19.7.2013, im Internet offenbar nicht mehr greifbar.
- 34 www.dfg.de/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf, Empfehlung 8
- 35 Beschluss vom 8. August 2000, 1 BvR 653/97
- 36 www.zeit.de/studium/hochschule/2014-03/eumann-dokortitel-dortmund (Uni-PM nicht mehr online)
- 37 Hier vorliegende „Medieninformation“ vom selben Tag, im Internet offenbar nicht mehr greifbar.
- 38 www.waz.de/nrw-medienstaatssekretaer-eumann-darf-dokortitel-behalten
- 39 www.derwesten.de/nur-freispruch-zweiter-klasse-fuer-doktor-eumann; gleichlautend auch www.spiegel.de/dokortitel-eumann-darf-doktorgrad-trotz-fehlverhalten-behalten
- 40 s.o. **14** mit Anm. 7
- 41 www.welt.de/politik/deutschland/article118178835/Krafts-Problem-Staatssekretaer-zittert-um-Dokortitel.html (auch hier vorliegendes Zitat aus seinem Internet-Blog, nicht mehr online)
- 42 Mit Worten des Dorfrichters Adam in Kleists Zerbrochenem Krug, vierter Auftritt.

„, und noch immer mehr Streitfälle ohne Ende

In weiteren Fallbeispielen ist die Uni offensichtlich vor der hohen Politik eingeknickt (vor Backhaus, Dippel, Giffey, Yildirim).

Je nachdem kommt es zur Entscheidung zwischen dem institutionellen „Ansehen“ der Hochschule und der persönlichen Ehre ihrer Würdenträger (Honprof.s Göhrmann, Großmann).

Im Zweifel geht das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung dem „Leitbild“ der Hochschule vor: ein meinungsstarker Verächter der Willkommenskultur bleibt Honprof. (Stöcker), zum Leidwesen seiner Uni.

So gut wie immer wird der Anstoß von außen erweckt, aus der breiten Öffentlichkeit, so auch in der Corona-Zeit plötzlich an der Doktorarbeit des Medizinprofessors Christian Drost.

Allemaal ist die Frage, wie die Unis die externen Einflussfaktoren Politik und Wirtschaft, Sozialprestige und Meinungsdruck intern verarbeiten und zu möglichst plausiblen Entscheidungen kommen.

Die Kette der Beispiele ist nicht unbedingt abschließend – ob Fortsetzung folgt, hängt nicht zuletzt von der Lernbereitschaft der Unis selber ab.

Dr. rer. agr. Till Backhaus, Minister im Anschein des quid pro quo

„Ein Politiker muss Vorbild sein“, erklärte Friedrich Harms, Ehrensensator und Stifter der Uni Rostock, Millionär im Saatgut-Geschäft. „Wenn ich überlege, was junge Menschen an Entbehrungen auf sich nehmen, um einen Dokortitel zu erwerben, ist Backhaus als Minister nicht länger tragbar.“ (1) Das war 2003. Dr. Till Backhaus ist gleichwohl immer noch Landwirtschaftsminister in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Kritik galt seinen „Betrachtungen“ über die Getreideproduktion an der Ostsee zwischen 1900 und 2000. (2) Damit wurde er 2001 mit 42 Jahren an der allzeit staatsnahen Berliner Humboldt-Universität nebenberuflich promoviert. Das Werk blieb ohne positives Echo in der Fachwelt. Vielmehr geriet es sofort unter hartnäckigen Plagiatsverdacht, mit dem die HU sich in fünfzehn Jahren mehrfach auseinandersetzen musste. (3)

Hauptbetreuer und auswärtiger Gutachter der Dissertation war der schon pensionierte Rostocker Landwirtschafts-Professor Norbert Makowski. Weshalb er seine Doktorarbeit trotzdem in Berlin einreichte, begründete Backhaus im Nachhinein damit, dass er „möglichen Spekulationen vorbeugen“ wollte. (4) Das aber konnte nicht gelingen: Denn Doktorvater Makowski hatte gleichzeitig Beraterverträge aus dem Ministerium seines Doktoranden über insgesamt gut 13 000 Euro. Waren die Plagiatsvorwürfe gegen den Minister nicht wirklich durchschlagend, so liegt der Anschein eines Interessenkonflikts beim Prüfer Makowski offen zutage.

Anmerkungen

- 1 www.spiegel.de/spiegel/print/d-28102378.html
- 2 edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/15322/Backhaus.pdf
- 3 www.heise.de/tp/features/Mecklenburg-Vorpommerns-Landwirtschaftsminister-unter-Verdacht;
www.ostsee-zeitung.de/Nachrichten/MV-aktuell/Kommission-entkraeftet-Vorwuerfe-gegen-Dr.-Backhaus
- 4 Ebenda (heise)

Dr. rer. pol. Wolfgang Dippel, Landespolitiker am akademischen Limit

Als Wolfgang Dippel Anfang 2014 Staatssekretär im hessischen Sozialministerium geworden war, stellte ein Online-Nachrichtenportal seine zwanzig Jahre alte Doktorarbeit unter Plagiatsverdacht und die titelverleihende Gesamthochschule, heute Uni Kassel unter öffentlichen Druck. (1) Thema der Dissertation war „Kommunalpolitik in einer Gemeinde: eine Untersuchung am Beispiel von Breuna“, einem nordhessischen Luftkurort mit dreieinhalbtausend Einwohnern.

Darüber hatte Dippel nebenberuflich geschrieben, damals Anfang der neunziger Jahre als Studienleiter eines CDU-nahen Bildungsvereins und Geschäftsführer des CDU-Bezirksverbandes Nordhessen. Doktorvater Eike Hennig sieht das rückblickend so: Es sei „Konsens der Gutachter und Prüfer“ gewesen, das Promotionsverfahren nach einer „langen, inhaltlich schwierigen Textproduktion schnellstmöglich und einvernehmlich zum Ende zu bringen.“ (2) Für ihn selber sei alles ein „zäher Betreuungsprozess“ gewesen.

Auf den zweiten Blick nach zwei Jahrzehnten stellte die Uni fest, mangels wissenschaftlicher Qualität hätte die Dissertation nie angenommen werden dürfen. (3) Im damaligen Promotionsverfahren („bestanden“, mit später vergessenen Nachbesserung-Auflagen) sieht die Uni heute klares Fehlverhalten der Prüfer, um dem Kandidaten rechtswidrig über alle Klippen zu helfen.

Trotzdem schiebt die Uni bei ihrer Nachbetrachtung die alleinige Schuld auf den Doktoranden, der Übernahmen von anderen Autoren nicht ausreichend zitiert habe. (4) Bei ihrer umfänglichen Ermessensentscheidung über das Fehlverhalten habe sie, sagt die Hochschule, alles in allem „zu Recht dem öffentlichen Interesse an ihrem Ansehen und wissenschaftlichen Ruf Vorrang vor dem privaten Interesse des Klägers am Erhalt seines Dokortitels eingeräumt.“ (5)

Doch die Kasseler Verwaltungsrichter folgten der Titelaberkennung nicht. Die nachträglich beanstandeten wissenschaftlichen Mängel seien schon in den Erstgutachten aktenkundig und damit auch der zuständigen Prüfbehörde bekannt gewesen, deshalb könne sich die Uni nicht

zum Opfer einer vorsätzlichen Täuschung stilisieren und den Doktoranden zum Betrüger stempeln. (6)

Die Uni Kassel wollte den erstinstanzlichen Freispruch Dippels beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof anfechten. Der ließ die Berufung allerdings nicht zu: denn die vorgetäuschte wissenschaftliche Leistung des Doktoranden sei beim vollen Durchblick der damaligen Prüfbehörde nicht „kausal“ für den Erwerb des Doktorgrades gewesen. (7)

Dippel bleibt Doktor und auch seine Doktoreltern bleiben ungeschoren. Ob diese mit dem Promovenden rechtswidrig (kollusiv) zusammenspielten, ist genaugenommen eine beamtenrechtliche Frage. Dafür ist es aber nach Hessischem Disziplinargesetz (wie dem anderer Bundesländer) zu spät; es schließt vielmehr nach Zeitablauf Disziplinarmaßnahmen aus, spätestens nach sieben Jahren. Also einfach Glück für Dippels Betreuer, dass das das Gesetz erst zwanzig Jahre später auffällig gewordene Vorkommnisse nicht erfasst.

Ein „Bessergestellten-Bonus“?

Bedenkenswert erscheint der Fall Dippel im Übrigen auch noch wegen eines Schlenkers im erstinstanzlichen Urteil: Die Uni habe beim Titelentzug ihr Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt, weil das persönliche Interesse des Doktors nicht gehörig berücksichtigt. Staatssekretär Dippel sei durch Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens „hinsichtlich seiner weiteren politischen Tätigkeit und auch seines sozialen und gesellschaftlichen Ansehens besonders verletzbar“ gewesen. Auch „mit Blick auf sein erreichtes Alter“ von über sechzig Jahren drohe beim Verlust des Doktorhutes seinem Ansehen „unheilbarer Schaden“. (8) Da klingt unüberhörbar Empörung über die Uni durch, die den Staatssekretär lieber verbrennen lässt, nur um von ihren eigenen prüfungsrechtlichen Ungereimtheiten abzulenken. Andererseits ist ein „Bessergestelltenbonus“ wohl doch noch bestreitbar. (9)

Der gerichtsfeste Doktorhut hat dem Staatssekretär jedenfalls beruflich nichts mehr geholfen. Dippel ist seit vorigem Jahr im Ruhestand. Rückblickend ist er stolz auf eine Bildungskarriere vom Hauptschulabschluss bis zum Doktorgrad. Zum Schluss, bei der Titelverteidigung, sei das freilich „ein schon nicht ganz einfacher Kampf“ gewesen. (10) Der wäre ihm ohne die steile politische Karriere vermutlich erspart geblieben. Aber „alles Große steht im Sturme“, wie Heidegger frei nach Platon philosophiert.

Anmerkungen

- 1 www.fuldainfo.de/plagiatsverdacht-gegen-hessischen-staatssekretaer
- 2 www.fuldainfo.de/eike-hennig-zur-dippel-dissertation-nicht-nur-dippel-hat-fehler-gemacht-gemeinsam-heilen/
- 3 Laut Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 29. Mai 2018, Aktenzeichen 4 K 274/16.KS, Seite 12, trug sie zusammenfassend vor, „dass die Arbeit des Klägers nicht habe als Dissertation angenommen werden dürfen, weil sie auch nach den damals geltenden Standards nicht den Anforderungen an eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit genüge.“
- 4 Ebenda, S. 6: „Auch wenn der Doktorand im guten Vertrauen auf den Betreuer die Dissertation erstellt hatte, entbindet ihn dies nicht von der Verantwortung und Verpflichtung für wissenschaftlich korrektes Arbeiten“, so der Promotionsausschuss am 30.1.2015; kritisch dazu der Doktorvater wie o. Anm. 2
- 5 Ebenda, S. 12
- 6 Nach den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen (https://www.uni-kassel.de/intranet/fileadmin/datas/intranet/personalabteilung/mitteilungsblatt/MTB_Sys_5/AB_PromO_2016_05_18.pdf, § 12) sind Gutachten und Dissertation allen Hochschullehrern des Fachbereichs zugänglich; sie hätten weitere Gutachten ins Promotionsverfahren einbringen können – aber keiner hat's getan.
- 7 Beschluss vom 17.12.2019, Aktenzeichen 10 A 1651/18.Z, S. 3; vgl. o. S. 36 f
- 8 wie o. Anm. 3, S. 33
- 9 Generell kritisch dazu Stadler wie o. **35**, Anm. 28, S. 517 ff.
- 10 www.lokalo24.de/lokales/fulda/fulda-aktuell-redaktionsgesprach-wolfgang-dippel

Prof. Dr. med. Christian Drosten, Promotion spät geheilt

Das Verfolgungsmuster ist aus den Affären um promovierte Polit-Promis wie Schavan wohlbekannt: man interessiert sich auf einmal für die längst verstaubte Doktorarbeit. Das passierte während der Corona-Pandemie 2020 auch dem bejubelten wie verdamnten Virologen Christian Drosten. Er war siebzehn Jahre früher an der Frankfurter Goethe-Universität promoviert worden. Die Dissertation war aber aktuell in keinem Bibliothekskatalog greifbar, trotz des Publikationszwangs. Das verblüffte außer Corona-Leugnern auch wissenschaftlich ausgewiesene Rechercheure wie Dr. rer. nat. Markus Kühbacher (1) oder Dr. phil. Stefan Weber (2).

Drosten ein Wissenschaftsbetrüger? Mit einer Pressemitteilung vom Oktober suchte die Uni die Öffentlichkeit zu beschwichtigen. (3) Ein „Originalexemplar“ der unveröffentlichten Dissertation zur „Blutspendertestung“ sei neulich im Archivbestand der Fakultät wiedergefunden und in Kopien der Unibibliothek und der zentralen Deutschen Nationalbibliothek (4) für den Leihverkehr abgeliefert worden. Diese Monografie sei „von drei Gutachtern unabhängig voneinander mit summa cum laude bewertet“ worden, der Höchstnote. „Anhaltspunkte für Zweifel an der eigenständigen wissenschaftlichen Leistung sind damit nicht ersichtlich.“ (5) Drosten habe auch „mehrere Exemplare“ der Dissertation 2003 beim Dekan abgeliefert, deshalb die Promotionsurkunde bekommen und sich seither Doktor nennen dürfen.(6)

Damit aber stehe „die Frage, ob, wann, wie und warum das Werk veröffentlicht wurde, in keinem Zusammenhang“, sagt der Uni-Sprecher. (7) Doch schon damals bestand ein Publikationszwang. In der Promotionsordnung hieß es speziell: Mit der Ablieferung von „drei Exemplaren“ der erfolgreichen Promotionsschrift habe der Doktorand seine Pflicht und Schuldigkeit getan, „wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt ist.“ (8) Im Falle Drosten verweist die Uni auf „drei Aufsätze“, die schon 2000 und 2001 in englischsprachigen Journalen veröffentlicht worden waren. Deshalb sei „eine gesonderte Veröffentlichung der Dissertation nicht mehr notwendig gewesen.“ (9) Mithin ist Drosten nichts vorzuwerfen.

Aber es handelte sich um Beiträge zu dritt oder viert, nie länger als sieben Seiten. Drosten ist zweimal der erstgenannte Hauptautor, im Übrigen immer dabei der Hauptreferent im Promotionsverfahren. Welchen Eigenanteil jeder einzelne Ko-Autor hat, wird „nicht explizit ausgewiesen“ (10), sondern bleibt völlig im Nebel.

Laut aktueller Pressemitteilung (11) „basiert“ die Doktor-„Arbeit“ auf den drei Aufsätzen – was den Anschein erweckt, als ob es um eine kumulative oder anders gesagt „publikationsbasierte“ (12) Promotion (imTeam?) ginge.

Demgegenüber vermerkt die Dissertation auf Seite 3, die Aufsätze seien „Auszüge aus der vorliegenden Arbeit“, die vom Doktoranden Drostens stammt. Diese Angabe entspricht der Promotionsordnung. Denn danach „muss“ die Doktorarbeit „eine selbständige Leistung des/der Doktorand/in sein und beweisen, daß diese/ dieser befähigt ist, eine wissenschaftliche Fragestellung mit einwandfreier Methodik unter wissenschaftlicher Anleitung zu bearbeiten und unter Berücksichtigung des Schrifttums verständlich darzustellen.“ (13)

Dementsprechend sind die Aufsätze des Autorenteams und Drostens Dissertation nicht als ein Mehr oder Weniger vom Selben, sondern als jeweils etwas Anderes zu betrachten. Der in der Promotionsordnung vorgeschriebenen Veröffentlichung der Dissertation genügt mithin erst ihre 2020er Publikation.

Dennoch versteift sich die Frankfurter Unileitung darauf, alles sei immer schon in Ordnung gewesen – statt einzuräumen, dass gerade im Promotionswesen der Medizin noch vor zwanzig Jahren vieles anders lief als es heute laufen soll. Sorry?

Anmerkungen

- 1 coronoa.transition.org/promotionsschrift-von-prof.-christian-drosten
- 2 plagiatsgutachten.com/blog/christian-drosten/
- 3 aktuelles.uni-frankfurt.de/aktuelles/falschbehauptungen-zum-promotionsverfahren-von-prof-dr-christian-drosten/
- 4 <http://d-nb.info/1213667046>
- 5 Mail vom 26.10.2020
- 6 Mail vom 20.10.2020.
- 7 Ebenda
- 8 www.uni-frankfurt.de/61783387/promo_ord_1997.pdf, § 12 und 13
- 9 Mail vom 21.10.2020
- 10 www.dfg.de/download/pdf/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf, Leitlinie 14. - In den „Acknowledgments“ zum Aufsatz von 2001 findet sich immerhin eine Danksagung an namentlich genannte Mitarbeiter „for helpful discussions and expert technical assistance“: <https://jcm.asm.org/content/39/12/4302.long>
- 11 wie o. Anm. 3
- 12 www.academics.de/ratgeber/kumulative-dissertation
- 13 wie o. Anm. 8, § 6.1

Dr. rer. pol. Franziska Giffey, die Ministerin und ihre Garderobiere

Wie die Freie Universität Berlin lavierte, um ihre prominente Absolventin nicht vor den Kopf zu stoßen – das Gegenbeispiel zur Abwicklung im Plagiatsfall Schavan.

Im Auf- und Gegenwind

Die gebürtige Brandenburgerin schloss ihr Fachhochschulstudium 2001 als Diplom-Verwaltungswirtin ab und wurde anschließend Berliner Kommunalbeamtin. Nebenberuflich studierte sie weiter, machte 2005 den Master of Arts in der Fachrichtung Europäisches Verwaltungsmanagement und 2010 den Doktor in Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin. Die Dissertation handelte über „Europas Weg zum Bürger – Die Politik der Europäischen Kommission zur Beteiligung der Zivilgesellschaft“. (1) Dabei stützte Giffey sich vor allem auf ihre mehrjährige Berufserfahrung als Europabeauftragte des Bezirks Neukölln. Mit der Promotion wurde sie als SPD-Mitglied Bezirksstadträtin und 2015 Neuköllner Bezirksbürgermeisterin, 2018 dann Bundesfamilienministerin.

Eine Gewitterwolke im Höhenflug wurde lange übersehen. Einem angehenden Magister fiel beim Schreiben seiner Examensarbeit auf, dass Giffey ohne Quellenangabe manches aus einem rechtswissenschaftlichen Lexikon übernommen habe. Er wies 2011 auf dem Forum der Internetplattform Vroniplag Wiki darauf hin, ohne dass jemand hellhörig wurde.

Wäre Frau Doktor doch nur Bürgermeisterin geblieben! Kaum Ministerin geworden, machte sich nochmals derselbe Plagiatsjäger an die Arbeit, der auch schon Schavan auf die Hörner genommen hatte. (2)

Demonstrativ bat Giffey die FU um Überprüfung der Vorwürfe. Dabei beteuerte sie, „nach bestem Wissen und Gewissen“ geschrieben zu haben. (3) Die fragwürdige Zitierweise sei ihr so von der Doktormutter vorgegeben worden. (4) Diese wirkte als Vorsitzende des Promotionsausschusses bei der Bestellung des Prüfungsausschusses für den Plagiatsverdacht mit - was beim Bayreuther Rechtsprofessor und Vorsitzende des bundesweiten Kummerkastens „Ombudsman für die Wissenschaft“ die „Besorgnis der Befangenheit“ auslöst. (5) Am Ende „missbilligt(e)“ die FU Giffey's Fehlverhalten gegenüber den „Standards wissenschaftlichen Arbeitens“ öffentlich. (6) Gleichwohl entschied sich das FU-Präsidium, Giffey lediglich

„eine Rüge zu erteilen und den verliehenen Grad ‚Doktorin der Politikwissenschaft‘ (Dr. rer. pol.) nicht zu entziehen.“ (7) Namhafte Rechtsexperten schütteln darüber den Kopf.

Umstrittene „Rüge“

Genauer ergibt sich aus dem „Schlussbericht“ der Untersuchungskommission vom 14. Oktober 2019, den die Uni aber erst Ende September 2020 auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) nach Informationsfreiheitsgesetz zur Verfügung stellte. (8) Danach erfüllt die Dissertation teilweise den „Tatbestand objektiver Täuschung mit bedingtem Vorsatz“. Dementsprechend fordert der AStA nachvollziehbar die Aberkennung des Doktorgrades. (9) Hingegen sprach sich die Unileitung (irrtümlich) für einen promotionswürdigen Restwert der Doktorarbeit aus. (10)

Auf Nachfrage verteidigte der Sprecher des Präsidenten die Rüge auch noch mal anders (11): Im Hochschulgesetz sei zwar nur Bestand oder Entzug des Doktorgrades geregelt; die Gesetzes-Formulierung „kann wieder entzogen werden“ eröffne aber ein Ermessen, das, so der Sprecher, auch eine „sonstige Maßnahme“ wie eben die Rüge möglich mache. „Grober Unsinn“, bemerkt Rechtsprofessor Klaus Ferdinand Gärditz (12) und fährt fort: die „Kann“-Vorschrift beziehe sich auf die „gesetzliche Programmierung des Ermessens“, also die allein vorgesehene Alternative Entzug oder Nicht-Entzug und sonst nichts. Auch Gärditz' Kollege Gerhard Dannemann stellt fest, dass der Rüge die gesetzliche Ermächtigung fehlt. (13)

Wohl angesichts der öffentlichen Kritik zweifelte die FU neuerdings selber an der Rechtmäßigkeit der Rüge. Am 22. September '20 bat sie Rechtsprofessor Ulrich Battis um ein Gutachten zur Frage: „Ist es rechtmäßig, auf der Grundlage von Paragraph 34 Absätze 7 und 8 Berliner Hochschulgesetz eine Rüge zu erteilen, auch wenn das BerlHG dies nicht ausdrücklich regelt und die jeweilige Promotionsordnung zur Entziehung eines Doktorgrades auf die gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise des BerlHG verweist?“ (14) Kritiker Gärditz konkretisiert die Frage noch näher nach der Zuständigkeit: Ist es überhaupt rechtmäßig, über das Fehlverhalten wie in diesem Falle ohne den Promotionsausschuss zu entscheiden? (15)

Die Antwort kam Anfang November. Battis hält eine Rüge in „minderschweren Fällen“ von wissenschaftlichem Fehlverhalten für möglich. (16) Darüber kann man streiten - nicht aber über den „Tatbestand objektiver Täuschung mit bedingtem Vorsatz“ im Fall Giffey, deshalb

will die FU-Spitze die Rüge aufheben und die Sache bis Ende Wintersemester 2020/21 erneut prüfen. (17)

Für die Entscheidungsfindung gibt's ein Vorbild: 2019 hat die FU dem CDU-Bundestagsabgeordneten Frank Steffel wegen desselben Tatbestandes wie im vorliegenden Fall (18) den Dr. rer. pol. entzogen, nämlich wegen „einer zumindest bedingt vorsätzlichen Täuschung und einer Verletzung des Gebotes der wissenschaftlichen Redlichkeit“ in seiner Doktorarbeit von 1999 (19). Beruht die Promotion auf einem nicht minderschweren Fehlverhalten, ist sie auch nach dem Gutachter Battis ein rechtswidriger Verwaltungsakt. Den muss die Prüfbehörde förmlich rückgängig machen. (20) Und Giffey dann, wie versprochen (21), vom Ministeramt zurücktreten.

Abgestempelt statt aberkannt

Im Übrigen hatte das FU-Präsidium bei Verhängung der Rüge angeordnet, diese „in der veröffentlichten Fassung der Dissertation kenntlich (zu) machen“. (22) Demnach heißt es auf der zweiten Seite der Papierfassung, vorgehalten im UB-Magazin, sowie auf der Titelseite der im Repositorium der FU weltweit zugänglichen Datei (23): „Rüge erteilt durch das Präsidium der Freien Universität Berlin am 30.10.2019, 18.11.2019“, online mit blauem Stempel der „Universitätsbibliothek Hochschulschriftenstelle“. Ein näherer inhaltlicher Hinweis fehlt, so dass der Vermerk den Leser nur verwirren kann.

Auch bibliotheksrechtlich erscheint der Rügevermerk fraglich: Vorgehalten wie eingeliefert, lautet die übliche Maxime. Doch ist die Urfassung der Dissertation in der Uni-Bibliothek „komplett gesperrt“ (24), ebenfalls in der Deutschen Nationalbibliothek nur mit der präsidentialen Vorbemerkung greifbar. (25)

Der Vermerk auf dem Werk selbst setzt jedenfalls das Einverständnis der Autorin und Rechteinhaberin voraus, wie bei einem Vergleich zur gütlichen Beilegung einer komplizierten Streitfrage (26). Es handelt sich bei der FU-Rüge also keineswegs um eine prüfungsrechtliche Sanktion, sondern um eine bloße Äußerung der Unileitung – die der Öffentlichkeit wissenschaftliches Auftreten nur vorgaukelt.

Winddrehung im Karrieregewitter

Der Verlust des Dokortitels kann politische Karrieren zerstören, die ehemaligen Bundesminister Guttenberg und Schavan sind die bekanntesten Fälle dafür. Die CDU-

Bundsvorsitzende Kramp-Karrenbauer verlangte gleich reflexartig den Rücktritt der Familienministerin, sollten sich die Plagiatsvorwürfe bestätigen. (27) Das war die Revanche gegenüber der vormaligen SPD-Generalsekretärin Andrea Nahles, die Annette Schavan (CDU) ohne Doktorhut nicht mehr für ministrabel hielt. (28) Auf dem Hintergrund hatte sich ja auch Giffey selber zum Rücktritt bereiterklärt, wenn sie den Doktorhut verliere. (29)

Also alles wie gehabt. „Dass die Bundesministerin in sehr jungen Jahren einen großen beruflichen Erfolg zeitgleich mit akademischen Ehren verbinden konnte, musste in der öffentlichen Wahrnehmung wohl mit einer gewissen Zwangsläufigkeit die übliche Reflexe auslösen, die in eine Scheindiskussion über die wissenschaftlichen Meriten ihrer Arbeit mündeten“.

Das meinte der Vorsitzende der Uni-Kommissionsvorsitzende für wissenschaftliches Fehlverhalten, allerdings an der Uni Mainz und zwar schon 2010 bezogen auf den (haltlosen) Plagiatsverdacht gegen die Dissertation der damaligen Bundesfamilienministerin Kristina Schröder. (30)

Aber der Wind hat sich mittlerweile nach einer ganzen Serie von erfolglosen Plagiatsvorwürfen (31) gegen Politiker gedreht. BILD-Kolumnist Nikolaus Blome widersprach dem Ansinnen, die politische Karriere gleich einzuäschern: „Fallbeil, Rücktritt: Was macht die Ministerin aus? Doch nicht das Dr. vor dem Namen“ Giffey! (32) Die Wochenzeitung DIE ZEIT erwähnte SPD-Genossen, die von einem gewandelten „gesellschaftlichen Klima“ sprechen: „Viel mehr als über jene, die unsauber zitierten, würden sich die Leute über diejenigen aufregen, die in selbstherrlichem akademischen Furor zur Jagd auf Politiker bliesen.“ (33)

Kritisch bemerkt die Frankfurter Allgemeine Zeitung: „Vermutlich nimmt der politische Druck bei der Beurteilung von Dissertationen amtierender Minister nur dann ab, wenn der Entzug des Doktorgrades nicht mit dem Rücktritt verkoppelt ist.“ (34) Knapper gesagt: vermutlich ist die Rücktrittsdrohung von Betroffenen selbst, wie etwa von Giffey (35), die beste politische Versicherung gegen den Titelverlust:)

„Verzicht“ auf den akademischen Vornamen

Um „weiteren Schaden von meiner Familie, meiner politischen Arbeit und meiner Partei abzuwenden“, erklärte Giffey am Freitag, dem 13. November 2020, künftig den Dokortitel nicht mehr zu führen. (36) „Ich bin nicht gewillt, meine Dissertation und das nun (nach dem

Battis-Gutachten“ (37) neu aufgerollte Verfahren weiter zum Gegenstand politischer Auseinandersetzungen zu machen“, schrieb sie in einem Brief an ihre Mutterhochschule, die Freie Universität Berlin. Sie habe auf die „Rüge“ als Letztentscheidung „vertraut“.

Diese Reaktion erscheint im Vergleich mit dem Fall Florian Graf, des seinerzeitigen CD-Fraktionsvorsitzenden im Berliner Abgeordnetenhaus, geradezu bockig. Als seine Dissertation 2012 unter Plagiatsverdacht geriet, trat er an die Uni Potsdam mit der „Bitte“ heran, ihm den Dr. rer. pol. zu entziehen. (38) Was die Hochschule dann umgehend tat. (39)

Anmerkungen

- 1 <https://refubium.fu-berlin.de/handle/fub188/778.2>
- 2 www.sueddeutsche.de/bildung/franziska-giffey-plagiat-doktorarbeit-1.4323667
- 3 Mailantwort des Bundesfamilienministeriums vom 8.2.2019
- 4 www.tagesspiegel.de/kampf-um-den-dokortitel-giffeys-anwalt-verweist-auf-die-amerikanische-zitierweise
- 5 www.faz.net/plagiate-selbstkontrolle-reicht-nicht
- 6 www.fu-berlin.de/presse/informationen/fup/2019/fup_19_320-dissertation-franziska-giffey. Als passenden Namenszusatz schlägt ein Schelm Dr. rer. pol. vit(uperatus) vor.
- 7 Ebenda
- 8 <https://astafu.de/sites/default/files/2020-10/Bericht-Pruefungsgremium-und-Praesidiumsprotokoll.pdf>
- 9 Ebenda
- 10 wie o. Anm. 6
- 11 Mailantwort vom 11.12.2019
- 12 So etwa in seinem Gutachten www.cdu-fraktion.berlin.de/lokal_1_1_2479_Mauschelei-statt-Exzellenz, S. 13
- 13 www.spiegel.de/franziska-giffeys-dokortitel-plagiatsjaeger-kritisiert-entscheidung-der-fu-berlin
- 14 zit. nach Frankfurter Allgemeine Zeitung 5.10.2020: „Nachspiel für Giffey“; auf Nachfrage bestätigt von der FU.
- 15 wie o. Anm. 12, S. 18
- 16 www.fu-berlin.de/presse/informationen/fup/2020/fup_20_210_battis-gutachten-instrument-ruege
- 17 www.fu-berlin.de/presse/informationen/fup/2020/fup_20_218_giffey-dissertation-pruefung/
- 18 wie o. Anm. 8
- 19 www.fu-berlin.de/presse/informationen/fup/2019/fup_19_030-doktorgrad-frank-steffel/index.html
- 20 s.o. 20 mit Anm. 6
- 21 www.faz.net/aktuell/politik/inland/f-a-z-exklusiv-familienministerin-giffey-stellt-ruecktritt-in-Aussicht
- 22 wie o. Anm. 6
- 23 Auskunft des Leiters der Uni-Bibliothek vom 4.12.2019. Die Urfassung der Datei sei „aber komplett gesperrt“.

- 24 Ebenda
- 25 Mailantwort des Justizariats vom 16.12.20
- 26 Vgl. o. 30
- 27 <https://welt.de/AKKK-kritisiert-Regierung-und-CDU-Muessen-besser-arbeiten>; erneuert nach Giffey's Absage an ihren Dr.-Titel, Frankfurter Allgemeine Zeitung 20.11.2020, S.4
- 28 www.welt.de/Frau-Schavan-ist-nicht-laenger-tragbar
- 29 wie. o. Anm. 21
- 30 Bescheid vom 8.7.2010, zit. nach [www.forschungsmafia.de/dok/2010.07.08_A_UNi Mainz_Hadmuth.pdf](http://www.forschungsmafia.de/dok/2010.07.08_A_UNi_Mainz_Hadmuth.pdf), S.10
- 31 Der Doktorhut steht nach wie vor gut: Kultusminister Althusmann (2011), Kultusminister Wöllner (2011), Bundesaußenminister Steinmeier (2013), Bundestagspräsident Lammert (2013), Bundesentwicklungshilfe-Minister Müller (2014), Bundesverteidigungsministerin von der Leyen (2016), Landwirtschaftsminister Backhaus (2016) Staatssekretär Dippel (2018)
- 32 [www.bild.de/politik/kolumnen/kolumne/kommentar-zu-familienministerin-giffey-doktor-und-politik;erneuert www.spiegel.de/giffey-affaere-da-ist-eine-entschuldigung-faellig](http://www.bild.de/politik/kolumnen/kolumne/kommentar-zu-familienministerin-giffey-doktor-und-politik;erneuert-ww.spiegel.de/giffey-affaere-da-ist-eine-entschuldigung-faellig)
- 33 ww.zeit.de/2019/27/spd-franziska-giffey-partei-vorsitz-rettung/seite-2. Das Bild erinnert an Gerd Gaisers „Der Mensch, den ich erlegt hatte“, ein schlimmes Stück Schullektüre.
- 34 www.faz.net/einspruch/dissertation-von-franziska-giffey-wie-schlimm-ist-ein-plagiat-16478442.html
- 35 s. o. Anm. 21
- 36 www.zeit.de/politik/franziska-giffey-dokortitel-plagiatsaffaere-doktorarbeit-fu-berlin
- 37 o. Anm. 16/17
- 38 www.tagesspiegel.de/berlin/verzicht-auf-dokortitel-cdu-fraktionschef-graf-gibt-plagiat-zu/6576494.html
- 39 www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/plagiatsfall-uni-potsdam-entzieht-cdu-fraktionschef-graf-dokortitel

Dr. rer. pol. tech., Dr. h.c. (BGR) Klaus Göhrmann, Ex-Dr.-Ing., Honprof.?

Macht weckt schnell schlimmen Verdacht, nicht nur gegenüber Politikern, sondern auch anderen Leistungsträgern des öffentlichen Lebens. Wie im Falle Klaus Göhrmann ist das Vorurteil nicht ganz unberechtigt. Der promovierte Ökonom war langjähriger Chef der Hannover Messe und ist Träger nationaler wie internationaler Orden und Auszeichnungen, unter anderem auch Honorarprofessor der Fakultät für Maschinenbau der Uni Hannover (seit 1991) und ihr Ehrensator (seit 2002). Auf dem Hintergrund wollte er auch noch Dr.-Ing. werden, was ihm im achten Lebensjahrzehnt, 2010, an der Technischen Universität Clausthal gelang. Zwei Jahre später erhob der Herkunfts-Detektiv Martin Heidingsfelder im Kundenauftrag Plagiatsvorwürfe, die Uni entzog den Doktorgrad und bekam dafür vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig 2018 endgültig recht. (1)

Die Uni Hannover kündigte daraufhin an, auch die Honorarprofessur und den Rang als „Ehrensator“ zu überprüfen. Einschlägig ist die „Ehrenordnung“ der Hochschule. Danach können die Auszeichnungen widerrufen werden, wenn der Geehrte ein Verhalten an den Tag legt, „das geeignet ist, das Ansehen der Uni zu beschädigen“. (2) Das sah sie durch die erschlichene Promotion zum Dr.-Ing. in der Tat lädiert und entzog deshalb die würdevollen Titel. Dagegen erhob Göhrmann Anfang Oktober 2020 Klage beim Verwaltungsgericht. (3)

Promoviert im Triumvirat

Der Doktorand hatte einen „Beitrag zum technologisch-wirtschaftlichen Vergleich“ zweier unterschiedlicher Schweißverfahren vorgelegt. Der enthielt ohne irgendeinen Hinweis „zum großen Teil substantielle Textpassagen“ von einem noch unveröffentlichten „Abschlussbericht eines am Laser Zentrum Hannover (LZH) durchgeführten Forschungsvorhabens (AiF-Bericht 15297 N)“. Der Bericht stammte von zwei Mitarbeitern des außeruniversitären LZH, Goehrmann selber war daran „nicht beteiligt“, so die Uni zur Titelaberkennung. (4) Der Beschuldigte verteidigte sich, als gelernter Kaufmann habe er sich natürlich ingenieurwissenschaftlich „zuarbeiten“ lassen, und „das wussten alle“. (5)

Gemeint sind mit „allen“ vor allem der Betreuer und Hauptgutachter der Doktorarbeit, Heinz Haferkamp, damals schon emeritierter Professor der Uni Hannover, aber bis zur Fertigstellung

der Dissertation noch im LZH-Vorstand, und Volker Wesling, TU-Professor für Schweißtechnik und frischgebackenes Vorstandsmitglied des Laser Zentrums. Zusammen mit Göhrmann als damaligem Vorsitzenden des so genannten „Kuratoriums“, des heutigen Aufsichtsrats des LZH, stellten sie ein informelles Triumvirat dar, das den Anschein eines hintergründigen Zusammenspiels beim Promotionsvorhaben nicht vermeiden konnte, sondern im Umfeld eher erweckte. Dennoch kam die Uni zum Prüfergebnis, dass „den Clausthaler Gutachtern in dem Promotionsverfahren nicht unterstellt werden kann, von dem Plagiatsfall gewusst zu haben“. (6) Deshalb sind gegen sie auch „keine disziplinarischen Schritte eingeleitet worden“, wie der Pressesprecher mitteilt. (7)

Wie aber kam AiF 15297 N denn dann nur in Göhrmanns Hände, an seinen LZH-Geschäftsführern und Doktoreltern Wesling / Haferkamp ganz vorbei? Die beiden Autoren des Berichts erklärten als Zeugen vor Gericht, vom Interesse des Doktoranden und Kuratoriumschef gewusst und deswegen auch in laufendem Kontakt mit ihm gestanden zu haben. Göhrmann selber gab an, die Unterlagen von der LZH-Geschäftsführung erhalten zu haben, was diese aber bestreitet. Wegen dieser Übergabe, so behauptet Göhrmann, habe er im Promotionsverfahren auch zutreffend eidesstattlich erklären können, die Dissertation „ohne unerlaubte (!) fremde Hilfe angefertigt zu haben.“ (8)

Das Verwaltungsgericht ging darauf nicht näher ein, sondern stellte fest: „Die für die Entziehung zuständige Behörde darf im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nicht berücksichtigen, inwieweit einem Betreuer der Dissertation ein mitwirkendes Verschulden hinsichtlich des dem Promovenden anzulastenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorgeworfen werden kann.“(9) Im Fall Dippel sahen die Gerichte das freilich ganz anders. (10) Göhrmann hingegen muss mit der Alleinschuld leben.

Doppelt bestraft?

Mit der Aberkennung der Titelwürden Honorarprofessor und Ehrensensator in Hannover sieht sich Göhrmann nach dem Verlust des Dr.-Ing. „ein zweites Mal bestraft“. (11) Dabei habe insbesondere „der Titel eines Ehrensensators keinen Bezug zu wissenschaftlicher Tätigkeit“ und wissenschaftlichem Fehlverhalten. (12) Das Einschreiten der Uni Hannover sei „ein grundloses und illoyales Nachtreten, das ungehörig ist, für das ich keinen Anlass geliefert habe und für das ich kein Verständnis habe.“(13)

Für die vermeintlich doppelte Bestrafung beruft sich Göhrmann namentlich auf das schon altrömische Verbot „ne bis in idem“, zweimal in derselben Sache gerichtlich einzuschreiten. Das Argument zieht in diesem Falle aber nicht: Mit dem Entzug des in Clausthal erschlichenen Doktorgrades wurde ein rechtswidriger Verwaltungsakt rückgängig gemacht, mit dem Entzug der Ehrentitel die Rufschädigung der Uni Hannover abgewendet. Deren Entscheidung musste oder sollte nicht unbedingt so ausfallen, sondern „konnte“ darauf hinauslaufen (14) - auf die „Lebensleistung“ (15) kam´s dabei nicht an.

Ausfahrt verpasst

Auf seiner langen Lebensbahn hat Göhrmann schon viele Stationen absolviert. In diesem Falle hätte er früher abbiegen und den Zusammenstoß mit der Uni Hannover vermeiden können. Nach Aberkennung des Dr.-Ing. hätte er per Schreiben an die Hochschulleitung auf den „Ehrensator“ und die „Ehrung“ mit der Honorarprofessur von sich aus rechtzeitig verzichten können. (16) Das ist bei Ehrungen aller Art möglich. Weder die Uni noch Göhrmann selber hätten bei diesem Schritt um ihr „Ansehen“ fürchten müssen. Aber da ist etwas schiefgelaufen.

Anmerkungen

- 1 Urteil vom 12.06.2018, Aktenzeichen 6 A 102/16
- 2 www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/webredaktion/forschung/ehrenordnung.pdf § 8
- 3 Aktenzeichen 6 A 5172/20
- 4 Pressemitteilung vom 26.2.2014 , vom Unisprecher dankenswerterweise am 1.11.2019 zur Verfügung gestellt.
- 5 www.waz-online.de/Nachrichten/Wirtschaft/Plagiatsverdacht-gegen-Klaus-Goehrmann-erhaertet-sich
- 6 wie o. Anm. 4
- 7 Mail vom 7.2.2020
- 8 wiederholt in der Mail seines Anwalts vom 24.11.2020
- 9 wie o. Anm. 1, Leitsatz 3
- 10 s. o. **40**
- 11 wie o. Anm. 8
- 12 Vgl. auch o. S. 104 f. die Auseinandersetzung um Schavans Mitgliedschaft im Hochschulrat der LMU
- 13 Auf Nachfrage bestätigt die Uni ihre Entscheidung, ohne sie näher zu erläutern.
- 14 S. o. Anm.2, Ehrenordnung
- 15 Vgl. o. S. 100 ff.
- 16 Beispielsweise wie Mathiopoulos o. S. 83

Dr.-Ing. Jochen Großmann, Ex-Honprof. wg. Korruption

Der erfolgreiche Unternehmer Großmann nahm nebenbei noch einen Lehrauftrag an der Uni Cottbus wahr. 2006 machte ihn die Hochschule sogar zum ehrenamtlichen Honorarprofessor für Umweltfragen. 2015 war es damit vorbei. Großmann nahm einen Strafbefehl mit einer Haftstrafe von einem Jahr auf Bewährung und einer Geldauflage von 200 000 Euro hin, wegen Korruption als Technischer Chef beim Bau des Flughafens Berlin-Brandenburg. (1) Die Uni sah dadurch ihr „Ansehen“ bekleckert. Deswegen musste Großmann auf die Honorarprofessur verzichten. (2)

Nach Brandenburgischem Hochschulgesetz hätte die Uni Großmann auch einvernehmlich aus dem Ehrenamt „verabschieden“ und ihm den Professorentitel belassen können. (3) Um die Fortgeltung des Titelschmuckes hatte er ausdrücklich gebeten. Aber die Bitte wurde nicht erhört, eine vertretbare Ermessensentscheidung eben.

Neustart in Polen

Trotzdem nicht so schlimm: wie sein Anwalt bestätigt, wurde der gebeutelte Ingenieur neuerdings woanders im offiziellen „gemeinsamen europäischen Hochschulraum“ zum Gastprofessor berufen, an der Polnischen Akademie der Wissenschaften. (4)

Anmerkungen

- 1 www.tagesspiegel.de/berlin/jochen-grossmann-verlaesst-btu-cottbus-ex-ber-technikchef-fliegt-von-der-uni
- 2 Mailantwort der Pressestelle vom 24.10.2019
- 3 www-docs.b-tu.de/berufungen/public/AMbl-06_2018_BerufungsordnungBTU.pdf § 33.2
- 4 www.imp.gda.pl/en/research-centres/o3/o3z5/staff/

Dr. med. Winfried Stöcker, Honprof, trotz bösem Ruf

Wie jeder andere darf auch ein Hochschullehrer im Rahmen der Meinungsfreiheit sagen, was er will. Nur Beamte müssen sich bei ihrem Auftreten auch außerhalb des Dienstes eine amtsangemessene „Mäßigung und Zurückhaltung“ auferlegen. Honorarprofessoren, die in der Regel nicht im öffentlichen Dienst stehen, betrifft das mithin nicht.

Ein Beispiel gibt Winfried Stöcker, Arzt, Unternehmer und millionenschwerer Förderer der Uni Lübeck. Mit der Honorarprofessur bedankte sie sich bei ihrem Sponsor. Aber 2014/15 kam es zum Bruch der Freundschaft.

In einem Zeitungsinterview und auf einer Betriebsfeier seines Unternehmens hatte sich Stöcker mit negativen Äußerungen über Asylbewerber und türkische Mitbürger bei manchen, auch der Hochschulleitung, unbeliebt gemacht. (1) Für die waren solche Töne wider die Willkommenskultur „in keiner Weise“ mit ihrem „Leitbild vereinbar“. (2)

Für die Aberkennung des Professorentitels sind allerdings Gründe erforderlich, bei denen ein Beamter den Dienst quittieren müsste. (3) Im Hochschuldienst wären das etwa eine vorgetäuschte Amtsqualifikation oder ein saftiges Strafurteil. Aber „in Abwägung mit der grundgesetzlich verbürgten Meinungsfreiheit hat die juristische Prüfung“ im Fall Stöcker „ergeben, dass keine Gründe vorliegen, die einen Titelentzug ermöglichen“, erklärt die Uni. (4) Sie muss den Honprof. allerdings nicht in der Lehre einsetzen.

Stöcker selber kommentierte langatmig: „Vor lauter Angst, dass seine Universität, deren Präsident er ist, einen kleinen Kratzer abbekommen könnte, lässt der einen hochverdienten Wissenschaftler und internationalen Unternehmer, der so viel für die Lübecker Universität getan hat, wie kaum ein anderer, als es ihrer Universitätsmedizin an den Kragen gehen sollte (5), wie eine heiße Kartoffel fallen.“ (6) Jetzt ist dem Förderer der Kragen geplatzt, es gibt keine Spenden mehr. (7)

Anmerkungen

- 1 www.saechsische.de/sie-haben-kein-recht-sich-hier-festzusetzen; www.ln-online.de/Lokales/Luebeck/Winfried-Stoecker-Euroimmun-gibt-kein-Geld-mehr-fuer-Luebecks-Uni
- 2 www.uni-luebeck.de/aktuelles/pressemitteilung/artikel/prof-stoecker-juristische-pruefung-abgeschlossen

- 3 Ebenda; www.uni-luebeck.de/fileadmin/uzl_sekmed/Richtlinie_Honorarprofessur.pdf
- 4 wie o. Anm. 2
- 5 S. o. S. 106 f.
- 6 wie o. Anm. 1, www.ln-online.de
- 7 Ebenda

Dr.-Ing. ehrenhalber Binali Yildirim, Patenkind der Politik

Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist ein Verwaltungsakt des Fachbereichs aus freien Stücken, reiner Opportunität. Keiner hat irgendeinen Anspruch auf die Auszeichnung. Mitunter gereut es die Verleiher später, den „Falschen“ gewürdigt zu haben.

Das Problem stellte sich der Technischen Universität Berlin 2017 im Falle des türkischen Ministerpräsidenten Binali Yildirim. Sechs Jahre zuvor hatte sie dem damaligen Verkehrsminister den „Dr.-Ing. ehrenhalber“ verliehen. (1) Er habe sich „um“ Wissenschaft und Forschung in der Informationstechnologie verdient gemacht. Die Dekanin des zuständigen Fachbereichs sah „in der Verleihung der Ehrendoktorwürde auch ein wichtiges politisches Signal nach innen und außen, das der Intensivierung der Beziehungen dient.“

Mittlerweile „bedauert TU bedauert die damalige Vergabe und betont ausdrücklich, dass Herr Yildirim heute keine solche Ehrung mehr erfahren würde.“ (2) Grund ist seine Mitverantwortung als Ministerpräsident für die Verfolgung von Wissenschaftlern in der Türkei: „Der Umgang der derzeitigen Regierung mit kritischen und nicht regierungstreuen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in diesem Land ist nicht akzeptabel – ihnen werden Disziplinarverfahren, Entlassungen, Festnahmen oder Ausreiseverbote angedroht oder verhängt. Die Achtung der Menschenwürde und der Freiheit von Wissenschaft und Forschung sind für einen demokratischen Staat und dessen wissenschaftliche Einrichtungen unverzichtbar und unverhandelbar.“

Ein „Titelentzug“ sei trotzdem unmöglich, „da ein solcher eindeutig nur bei wissenschaftsbezogenen Vergehen erfolgen darf.“ Das gilt laut Promotionsordnung der TU für „akademische Grade“ wie „Ehrenwürden“ gleichermaßen, den Doktor wie den Ehrendoktor. (3) Aber ist denn die besagte Unterdrückung von Wissenschaftlern in der Türkei kein „wissenschaftsbezogenes Vergehen“? Die bloße Empörung bleibt unglaubwürdig.

Anmerkungen

- 1 www.pressestelle.tu-berlin.de/medieninformationen/2011/dezember_2011/medieninformation_nr_3782011/
- 2 www.pressestelle.tu-berlin.de/ehrendoktorwuerde_fuer_binali_yildirim; www.berliner-zeitung.de/berlin/ungewuenschter-ehrendoktor-kein-titelentzug-fuer-tuerkischen-premier-yildirim
- 3 www.tudoc.tu-berlin.de/menue/promovierende/rechtliches/promotionsordnung/, § 14

Rück- und Ausblick

Die vorstehend beleuchteten Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens wurden von der abschätzig sogenannten „Medienjustiz“ aufgeworfen. Die Universitäten zeigten sich in ihren Reaktionen nicht nur den Fragen der Öffentlichkeit kaum gewachsen; unzufriedene Hochschullehrer trugen internen Streit selber gern nach außen. Die zuständigen Stellen wurden je nachdem von hochschulübergreifenden Institutionen und auswärtigen Fachvertretern in ihrer Kompetenz bezweifelt und polemisch ins Unrecht gesetzt. Der akademische Elfenbeinturm musste Erschütterungen in seinen Fundamenten verkraften.

.Normvertrauen statt „Hausrecht“

Inneruniversitäre Entscheidungsspielräume über den mutmaßlich erschwindelten Doktorhut oder erschlichene Habilitationen sind kaum eingeeengt durch höchstrichterliche Leitentscheidungen. Denn kaum einer hat den langen Atem, die Lust und das Geld, wie Mathiopoulos gegen die Uni durchzuprozessieren. Andere Beschuldigte wie Dickhuth oder Schavan, ebenfalls keine armen Schlucker, gaben ihre Sache früh auf.

So bleibt es weitgehend im Belieben der Hochschulen, einer Art dünkelfaßtem „Hausrecht“, alle Gänge bis zum Titelentzug hochzuschalten oder zurück- und auszuschalten - oder wie eben im Fall Mathiopoulos mal so und umgekehrt auch mal anders zu entscheiden. Andere Fakultäten stellen sich einfach dumm und Untersuchungsverfahren trotz erkannten Wissenschaftsbetrugs ein, weil sich angeblich kein einzelner Übeltäter identifizieren lasse.

Die akademische Selbstjustiz führt schwerlich zu einer fallübergreifenden Normstabilisierung und einem wünschenswerten Normvertrauen in der Allgemeinheit. Hingegen öffnen mildernde Gesichtspunkte wie eine angebliche Historizität fachbezogener Zitatkulturen oder die spätere Lebensleistung der Doktoranden Tür und Tor für unwahrscheinlich schonende „Einzelfallentscheidungen“ - und sollen das wohl auch gerade. Das ist keine Selbsttherapie der Unis, sondern ihr Krankheitsbild.

Die Ermessensentscheidungen der Untersuchungskommissionen bleiben üblicherweise geheim. Nicht zuletzt im Sinne der Selbstdisziplinierung sollten die Kommissionen ihre

Ergebnisse aber mit Begründung veröffentlichen und zur Diskussion stellen. Der Schutz Betroffener spricht überhaupt nicht dagegen. Wie bei Gerichtsurteilen könnten ihre Namen anonymisiert werden.

Störfall-Prüfung ohne Strafaktion

„Textliche Übereinstimmungen und das Fehlen von Zitaten lassen sich recht einfach und eindeutig feststellen“, sagt etwa Rechtsprofessor Ansgar Ohly von der Münchener Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) und dort Leiter einer Untersuchungskommission. (1) Ein Textplagiat ist jedenfalls ein objektiv nachweisbarer Sachverhalt. Der Befund löst dann bei den Plagiatoren Empörung und Jammer aus, wenn und weil er mit dem Subjektbezug, der Täuschungsabsicht des „Schuldigen“ verbunden wird. (2)

Mit dem ausschlaggebenden Täuschungsvorwurf verbindet sich eine moralische Deklassierung des Betroffenen. Rechtstatbestände werden so zu Empörungstatbeständen, die erst das Interesse im breiten Publikum und seinen Medien wecken. Aber was unterscheidet diese Anteilnahme wirklich von den Strickerinnen, die sich in der Französischen Revolution unter der Guillotine an den Hinrichtungen ergötzen?

Die wissenschaftliche Community braucht die Verknüpfung von objektivem und subjektivem Sachverhalt jedenfalls nicht. Allein am Produkt, der Veröffentlichung nachweisbare Kunstfehler dienen der Qualitätssicherung – ganz egal, was sich der Autor vielleicht dabei gedacht hat.

Warum die Sachfrage, wie was passieren konnte, überhaupt auf die persönlichen Beweggründe konzentrieren? Der Rechtsexperte Volker Rieble stellt einen alternativen Ansatz vor, der ohne Täuschungsvorwurf und entsprechende Strafaktion auskommt (3): Das Verwaltungsverfahrensgesetz lässt es auch zu, von subjektiven Beweggründen abzusehen und allein auf objektiv „unrichtige oder unvollständige Angaben“ abzustellen. (4) Das erleichtert und verkürzt die amtliche Überprüfung, die nicht mehr und nicht weniger als Etikettenschwindel ausschließen soll.

Riebles Anregung hat trotzdem bislang kaum positive Resonanz gefunden. Im Gegenteil. Bruno Bleckmann etwa, der Düsseldorfer Dekan in Schavans Verfahren, lehnt den Verzicht

auf den Täuschungsvorwurf ab. Er befürwortet damit unnötigerweise die akademische Straffaktion und den sozialen Pranger von anno dazumal. (5)

Prüfbehörde auf dem Prüfstand

Schuldfragen haben universitäre Untersuchungskommissionen hin und wieder selber schon beseitigt. Selbst wenn das Wissenschaftsplagiat objektiv nachweisbar ist, werden Verfahren eingestellt, weil der Autor zum Beispiel als unzurechnungsfähig gilt. (6) Wer die Spielregeln nicht wirklich kennt, kann auch nicht täuschen. Oder besondere Umstände entschuldigen den Plagiator. (7)

You´ll never walk alone. Wenn für objektive Fehler aber niemand persönlich verantwortlich ist, lassen sie sich nur organisations- oder verfahrensbedingt erklären. Zu klären, was da schiefgelaufen ist, dient der Qualitätssicherung in der Prüfbehörde. Damit in Zukunft möglichst nicht mehr passiert, was im konkreten Fall leider passiert ist. Aber das Thema Organisationsverschulden wird in Hochschulprüfungen durch die Frage nach der Täuschungsabsicht des Prüflings bislang stets verdeckt. Das muss sich notwendig ändern, solange sich der Prüfling ja nicht selber prüft.

Notwendiger Verbraucherschutz

Zum Schutz der „Privatsphäre“ degradierter Doktoren oder Habilitierter werden die Fälle, wenn es nicht gerade um Promis geht, in der Regel nicht publik. Das ist nicht folgerichtig. Denn für die (wissenschaftliche) Öffentlichkeit bestimmte Werke stellen sich folglich der Diskussion. Dem Lesepublikum wäre damit gedient, wenn die Prüfbehörden, die Fakultäten, widerrufene Qualifikationsschriften der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) melden müssten und die dann auf eine Rote Liste im Internet kämen. (8)

Illusorische Doktorwürde

Als Bundesfamilienministerin Giffey ihrem Vornamen Dr. eine Absage erteilte, fügte sie trotzig hinzu: „Wer ich bin und was ich kann, ist nicht abhängig von diesem Titel.“ Richtig, denn von der befürchteten Aberkennung hängt höchstens ab, was sie nicht kann. „Was mich als Mensch ausmacht, liegt nicht in diesem akademischen Grad begründet.“ (9) Demnach gehört er höchstens als Floskel, verblühendes Blümchen, Floskel zur sozialen Perücke (10). Die Frankfurter Allgemeine Zeitung drückt Giffey's ausgesprochene Verachtung für den

akademischen Grad noch drastischer aus: Sie suche den Dokortitel wegzuwerfen wie ein Taschentuch, in das sie eben mal hineingeschnäuzt hat. (11). Die Bundeskanzlerin gab bekannt, sie habe „die Erklärung der Ministerin mit Respekt zur Kenntnis genommen.“ (12) Die gesellschaftliche Bedeutung des Dokortitels lässt sich schwerlich noch mehr herunterspielen.

Vormals, noch im 19. Jahrhundert, waren der „Doktor“ und der „Privatdozent“ mit Habilitationsurkunde so etwas wie Adelsprädikate des Bürgertums – gegenüber den traditionellen Titeln der Feudalgesellschaft wie Freiherr oder Graf. Wer in der Aberkennung akademischer Grade und Titel bis heute, trotz allem sozialen und rechtlichen Wandel im 20. Jahrhundert, mehr als die Aufhebung rechtswidriger Prüfungsentscheidungen sieht, bleibt (wissentlich oder unwissentlich) im ideologischen jet lag hinter der Zeit zurück.

Anders als bei akademischen Berufsqualifikationen wie Bachelor und Master, gilt für den Entzug des Doktorgrades tatsächlich nur deshalb keine Verjährungsfrist (13), weil er die Berufswahl in der Regel nicht beeinträchtigen kann. Wenn etwa Mediziner, Juristen, Lehrer oder Unternehmer auch noch promovieren wollen, haben sie Zeit und Lust für ein außerberufliches Bildungserlebnis. Das stellte der Rechtsvertreter der Uni Bonn im Falle Mathiopoulos vor Gericht klar. (14)

Ein Überschwappen akademischer Entscheidungen in andere Handlungs- und Lebensbereiche ist in der heutigen, funktional differenzierten (nicht mehr sozial hierarchisierten) Gesellschaft systemwidrig und störend. So wird der Streit um den Doktorhut schnell zum sachwidrigen Kampfmittel in persönlichen, beruflichen oder politischen Auseinandersetzungen.

Der Doktor, der sich heute wirklich als Würdenträger verstehen wollte, wäre eine Figur wie Don Quijote. Der sah den Unsinn seiner Phantastereien erst auf dem Sterbebett ein. Giffey kam immerhin schneller drauf.

Anmerkungen

- 1 Mailantwort 18.12.2017
- 2 Extrem im Falle Schavan, s. o. 37 mit Anm. 5
- 3 Erscheinungsformen wie o. 6, Anm. 2, digitaler Sonderdruck S. 3
- 4 VwVfG 48.2.2; ein Anwendungsfeld ist bislang das komplizierte Subventionsrecht

- 5 s. o. **33** mit Anm. 6
- 6 s.o. S. 63
- 7 Mailantwort Ohly 3.1.2018; www.lto.de/recht/hintergruende/h/plagiat-wissenschaft-lmu-aufklaerung-umgang-entschuld-bare-uebereinstimmungen/
- 8 s.o. **5** mit Anm. 14. Rieble spricht von der erforderlichen „Produktwarnung“, www.faz.net/karriere-eines-plagiats-bundesverfassungsgericht-zitiert-faelschung
- 9 wie o. **42** Anm. 36
- 10 oder wie o. **1** mit Anm. 1 als „ehrenvolle Kennzeichnung der Persönlichkeit“ gegenüber allen anderen
- 11 www.faz.net/aktuell/politik/inland/giffeys-doktorgrad-der-titel-als-taschentuch-17051442.html
- 12 www.zdf.de/nachrichten/politik/familienministerin-giffey-verzichtet-dokortitel-100.html
- 13 mit Ausnahme der Münsteraner Juristenfakultät, s. o. **34** mit Anm. 14
- 14 lt. meinem Gedächtnisprotokoll vom Bonner Termin. Die Unterscheidung reflektiert im Rückspiegel nochmals das akademische „Adelsprädikat“ –auch der Feudaladel definierte sich ja nicht über einen Beruf, sondern die freie Zeit und freies Geld für allerlei Steckenpferde.

Appendix: Wendepunkte für DDR-Akademiker

Die demokratische Bundesrepublik und die kommunistische DDR-Diktatur waren Systemgegner auf allen Ebenen. Das provoziert zum Beispiel die Frage, wie anders die DDR mit dem Entzug akademischer Grade, Titel und Ehren umging. Das erschien umso fragwürdiger, da solche Fälle mit und nach der „Wende“ (1) zu überprüfen und aufzuarbeiten waren.

Die alte Ordnung hatte Linientreue zum Führungsanspruch der SED, der marxistisch-leninistischen Partei, verlangt. Eine nachträgliche Aberkennung akademischer Grade war in einer „Verordnung über die akademischen Grade“ vom 6. November 1968 geregelt und, ganz unverfänglich formuliert, wegen Täuschung oder Unwürdigkeit möglich. (2) Was das in Wirklichkeit bedeuten konnte, erklärte die Berliner Humboldt-Universität rückblickend 1998: Sie rehabilitierte Abweichler, Dissidenten, die ihre „akademische Titel wegen 'Verrats der DDR', 'illegalen Verlassens der DDR' oder wegen einer als 'feindlich' eingestuften politischen Betätigung“ verloren hatten. Die Aberkennung sei „sittenwidrig“ und deshalb von Anfang an „nichtig“ gewesen. (3) Die umgekehrte Frage reicht mit der Zeit immer mehr in die bundesrepublikanische Rechtsordnung hinein: Kann man damaligen Spitzenvertretern, die gern mit Ehrendoktoraten dekoriert wurden, die Auszeichnungen noch nach dem Tod wegen Unwürdigkeit entziehen? Darüber lässt sich streiten. (4)

Die verkrustete DDR-Ordnung brach in der „friedlichen Revolution“ von 1989/90 auf. Damals mussten neue Voraussetzungen zur Streitlösung erst noch auf politischen Wegen geschaffen und legalisiert werden. So war auch die Konfliktlage um akademische Grade, Titel und Ehren derzeit grundlegend politischer Natur. Inhaltliche und personelle „Zuständigkeiten“ ergaben sich deshalb oft nicht aus einem vorgegebenen Gerüst von Rechtsnormen, sondern faktisch aus und in der Ausnahmesituation. Wie die Hochschulen damit umgingen, anders als vorher und nachher, soll nachfolgend an prominenten Einzelfällen schlaglichtartig deutlich werden.

Prominente Dissidenten, die in der DDR ihren Studienplatz räumen mussten, zeichneten die Mutterhochschulen in der neuen Zeit gelegentlich mit einem Ehrendoktorat oder einer Honorarprofessur aus. Sie stellten das offiziell als „Wiedergutmachung“ dar. Das ist anscheinend eine medientaugliche, aber, wie abschließend zu zeigen, sachlich irreführende Etikettierung.

Anmerkungen

- 1 Zur Begrifflichkeit:
www.bundestag.de/resource/blob/677932/da844372419109a378e7060523ec4477/WD-1-024-19-pdf-data.pdf
- 2 www.documentenarchiv.de/ddr/akad-grade_vo03.html, § 13
- 3 www.geschichte.hu-berlin.de/ns-zeit/dokumente/aberkennung; s. auch o. **28** mit Anm. 7 Jena
- 4 s. o. **28** mit Anm. 5 ff.

„Friedliche Revolution“

Nach dem Mauerfall ereignete sich das Ende der DDR in einem Dreisprung: ab November 1989 unter der Regierung Modrow, die sich wie herkömmlich zunächst nur auf die in der DDR-Volkskammer vertretenen Fraktionen stützte, dann ab Februar '90 aber nolens volens auch Minister von bisher außerparlamentarischen, „basisdemokratischen“ Bürgerinitiativen berief, bis schließlich ab April nach den ersten freien Volkskammer-Wahlen die Regierung de Maizière antrat und den Beitritt zur Bundesrepublik am 3. Oktober herbeiführte.

Das Schlagwort von der „friedlichen Revolution“ besagt, dass sie im Wesentlichen ohne physische Gewalt verlief - dank wechselseitigen Einlenkens der widerstreitenden staatlichen und der neuen Basis-Kräfte. So wurde die Zeit auch in der Hochschulpolitik von bewusst vorläufigen und schnell überholten „Interimsstrukturen“ (1) geprägt, einer faktischen Ordnung, die auf politischer Konsenssuche beruhte und je nachdem der Rechtsordnung praktisch voraus war. Bezeichnenderweise spricht die Technische Universität Dresden im Rückblick von einer „personellen und strukturellen Erneuerung“, und zwar in dieser Reihenfolge. (2)

Die Hochschulen, wie immer strukturkonservativ, waren keine treibende Kraft in der Gesamtentwicklung, wobei hier oder da aber ungeduldige „Initiativgruppen“ bisher nachgeordneter Wissenschaftler gestalterisch mitmischten. (3) Die einen sprechen vom „Glück der deutschen Einheit“ (4), andere fühlten sich eher wie vom Glück verlassen. Karrieren in Forschung und Lehre hingen auf einmal von „Personalkommissionen“ ab. Sie setzten sich aus Hochschulangehörigen wie auch externen Respektspersonen zusammen.

Da ging es um die neue Frage der „persönlichen Integrität“, sprich: einer für den öffentlichen Dienst zu schweren politischen Belastung. Viele Laufbahnen scheiterten daran, typischerweise durch Entlassung, einvernehmlichen Aufhebungsvertrag oder Vorruhestand. (5) Je nachdem erübrigte sich die individuelle Überprüfung auch betriebsbedingt, durch die Schließung von Abteilungen etwa für Marxismus-Leninismus oder sonst unausgelasteten Hochschulen.

Unter Umständen stand mit dem Jobverlust zugleich der akademische Titel auf dem Spiel. Wer als Hochschullehrer andere an die Stasi verraten hatte, der durfte je nachdem auch nicht länger den Professorentitel führen. (6) Darüber entschied der zuständige Minister auf Vorschlag der Hochschule.

Mitunter traf es auch exponierte Parteimitglieder ohne Nachweis geheimer Stasi-Verstrickung, so etwa Dietrich Wende, Klarname! Er war bis Ende 1992 langjährig Professor für Verkehrswesen in Dresden. Mit Blick auf den Vorruhestand quittierte er den Dienst per Aufhebungsvertrag. Aber dann wollten Hochschule und Minister ihm noch den Professor als Namenszusatz nehmen. Wende zog - im schon postrevolutionären Rechtsstaat (7) - vors Verwaltungsgericht und bekam Recht: Ein Aufhebungsvertrag ist kein Schuldeingeständnis? Wende behielt seinen Titel – nach eigener Überzeugung ohne Ansehensverlust. (8)

Anmerkungen

- 1 Peter Offermann, https://tu-dresden.de/oeffentlichkeitsarbeit/publ/Symp_oUS1.pdf, S. 33. - Umfassender Peer Pasternack, „Demokratische Erneuerung“. Eine universitätsgeschichtliche Untersuchung des ostdeutschen Hochschulumbaus 1989- 1995, www.peer-pasternack.de/texte/Diss.pdf
- 2 S. vorige Anm.
- 3 Albrecht Reibiger (TU Dresden) wie o. Anm 1, S. 41.
- 4 So etwa Richard Schröder, Theologe und Wegbereiter der „Wende“: www.deutschlandfunkkultur.de/theologe-deutsche-haben-das-glueck-der-einheit
- 5 Mancher verließ die Hochschule einfach auch „quasi ‚über Nacht‘“, berichtet Prof. Reibiger, wie o. Anm. 3, S. 42
- 6 Beispielsweise nach dem Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetz, www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2904.1, § 56
- 7 Zum Unterschied zwischen einer als legitim empfundenen (Neu-)Ordnung und dem schon etablierten Rechtsstaat mit gerichtlich durchsetzbaren Abwehrrechten des einzelnen s. etwa Stefan Haack, Theorie des öffentlichen Rechts II, Tübingen 2019, S. 14 u. ö.
- 8 s. o. Anm. 1, S. 66 ff.

Titelschutz für alte Eliten

Akademische Titel und Würden waren schon immer das „bürgerliche“ Adelsprädikat und blieben das auch in der „sozialistischen Gesellschaft“. (1) Laut „Einigungsvertrag“, der Brücke zwischen der Bundesrepublik und dem Beitrittsgebiet, behielten die in der DDR erworbenen oder verliehenen Hochschul-Abschlüsse und -Titel sowie akademischen Berufsbezeichnungen grundsätzlich ihre Geltung. (2) Der Einigungsvertrag garantierte zwar niemandem die akademische Laufbahn, wohl aber, dass die Intelligenz nach wie vor die gewohnten Titel und Anrede beanspruchen konnte. (3) Diese Formensprache, neuerdings auch als „symbolisches Kapital“ verstanden, stabilisierte den persönlichen Übergang von der alten in die neue Welt - weshalb die vielbeschworene Revolution gerade auch in den akademischen Eliten ziemlich „friedlich“ verlief.

Ein besonderes Ärgernis sind allerdings auch nach dreißig Jahren immer noch die Doktoren der gelöschten „Juristischen Hochschule Potsdam“ (4), allesamt leitende Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Sie wurden amtlich in „Tschekistik“ promoviert, also in der Tradition der sowjetischen Geheimpolizei. „Das waren Anleitungen zur Verletzung der Menschenrechte“, sagte der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen, Roland Jahn. (5) Ein prominenter Absolvent war Alexander Schalck-Golodkowski, bis zuletzt geheimer Devisenbeschaffer der DDR mit ungewöhnlichen West-Kontakten, ein Ehrendoktor Günter Guillaume, Spion im Kanzleramt von Willy Brandt.

Im Einigungsvertrag ist beschlossen, den Absolventen der Stasi-Hochschule einen Berufseinstieg in die Rechtspflege zu versagen, ohne aber die erworbenen Abschlüsse aufzuheben. (6) Einen noch schlagenderen Beweis als den gibt's nicht: mit der Wende kam die DDR-Gesellschaft ins Schleudern, aber auf dem Parkett der akademischen Titel- oder Würdenträger konnte sie in der Regel bleiben, was sie war.

Der Bundesbeauftragte Jahn will die Stasi-Dissertationen im Volltext online stellen (7). Er sagt: „Mit dem Projekt wollen wir einen Beitrag zu einem gesellschaftliches Bewusstsein leisten, dass das (Stasi-Berufsdoktorat) politisch nicht akzeptabel ist“ – also bloß geschichtspolitisch nicht. (8)

Anmerkungen

- 1 Axel Salheiser: Parteitreu, plangemäß, professionell? Rekrutierungsmuster und Karriereverläufe von DDR-Industriekadern, Wiesbaden 2009, S. 197: „Besonders an den akademischen Graden zeigt sich, dass Titel ein Element symbolischen Kapitals waren, das vor allem Spitzenkader akkumulierten.“
- 2 www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/art_37.html
- 3 wie o. Anm. 1: Auch „Doktoren und andere Akademiker (...) wurden in der Regel korrekt angesprochen; das Kürzel „Dipl.-Ing.“ oder „Dipl.-Ing.-Ök“ auf dem ostdeutschen Klingelschild war beinahe ein Massenphänomen“ – und im vergleichsweise engen Korsett der Sozialordnung von höherer Bedeutung als zu selben Zeit in der offeneren westdeutschen Gesellschaft mit ihren vielfältigeren Chancen auf Elitepositionen und Sozialprestige.
- 4 www.uni-potsdam.de/de/standortgeschichte-golm/mfs-juristische-hochschule.html;
<https://taz.de/Promovierte-DDR-Altkaeder/!5652727/>
- 5 Ebenda taz
- 6 www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/EinigVtr.pdf, S.32;
dipbt.bundestag.de/doc/btd/11/078/1107817.pdf, S. 23. Was hätte dagegen gesprochen, Doktorarbeiten an der Stasi-Hochschule für prinzipiell sittenwidrig und deshalb für von Anfang an nichtig zu erklären?
- 7 Laut Presseauskunft vom 12.10.2020 soll das voraussichtlich im Herbst 2021 passieren.
- 8 www.morgenpost.de/berlin/article227993087/Jahn-Promovierte-Ex-Stasi-Offiziere-erkennbar-machen.

Prof. Dr. h.c. mult. Kurt Hager, Ideologe

Der internationale Berufsrevolutionär (1912 – 1998) absolvierte als Mittdreißiger die SED-Parteihochschule und wurde damit 1949 Philosophieprofessor an der Berliner Humboldt-Universität. Er blieb bis zur „Wende“ Chefideologe seiner Partei. Als solcher erhielt er auch mehrere Ehrendoktorwürden. (1) Eine umfassende Studie solcher Auszeichnungen in DDR-Hochschulen ist noch ein Desiderat. (2)

Die Friedrich-Schiller-Universität in Jena / Thüringen machte Hager ausgerechnet 1985, anlässlich ihrer 350-Jahrfeier, zum naturwissenschaftlichen Dr. h.c.: „in Anerkennung seines theoretischen Beitrags zur Verbindung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mit den Vorzügen des Sozialismus zum Wohle des Volkes“. (3) Mitte Januar 1990 erscheint das als reiner Schwindel. Dekan Wolfgang Fritsche teilte dem Ehrendoktor mit (4): „Aufgrund der Enthüllungen der letzten Monate (sc. wurde) festgestellt, daß das Ihnen als ehemaliges Mitglied des ZK der SED entgegengebrachte Vertrauen nicht gerechtfertigt war.“ Wie naiv waren die Gelehrten denn damals:) „In der Zeit, in der Sie die Wissenschaftspolitik bestimmten, wurde die Freiheit der Wissenschaft“, noch mit marxistischem Schwung formuliert, „historisch-objektiv unterdrückt.“ Im Jargon gesagt, beugten sich die Wissenschaftler also damals der ‚Einsicht in die Notwendigkeit‘. (5) „Diese Situation führte dazu, daß wissenschaftliche Gremien bei hochrangigen wissenschaftspolitischen Fragen nicht frei entscheiden konnten.“ Nun aber, Januar '90, war die Situation auf einmal anders geworden.

Bereits seit 1978 war Hager auch Ehrendoktor der Berliner Humboldt-Uni, zusätzlich zur dortigen Professur seit 1949. Noch zu seinen Lebzeiten, auf einer Sitzung des Akademischen Senats am 7. Juli 1998, erklärte Uni-Präsident Hans Meyer laut Protokoll „Es gebe auch unter der großen Zahl von Ehrenpromotionen aus über 40 Jahren solche, derer man sich schämen müsse.“ Doch meinte Meyer: „Es gebe keinen Sinn, solche Ehrenpromotionen aufzuheben; die HU müsse vielmehr (stur, H.H.) zu ihrer Geschichte stehen“(6) – statt sie erinnerungspolitisch zu durchdringen. „Entziehungen dieser Ehrengade gab es, so weit wir das rekonstruieren können, nach 1990 wohl keine“, erklärt der Uni-Sprecher heute .(7)

Auch nach Jahren hatte sich das „Gestern“ dem Heute längst nicht geschlagen gegeben, am wenigsten in der kaum belehrbaren Intelligenzija der HU.

Anmerkungen

- 1 „Der Doktor ehrenhalber wird als Ausdruck hoher Ehrung für besondere Verdienste um die Entwicklung von Wissenschaft, Technik und Kultur, um den Fortschritt der sozialistischen Gesellschaft an hervorragende Persönlichkeiten verliehen. Vor der Einleitung eines Verfahrens ist die Zustimmung des Ministers einzuholen“: Verordnung wie o. S. 143 mit Anm. 2, § 7.
- 2 Alexander Pinwinkler, Johannes Koll in: dies., Hgg., *Zuviel der Ehre? Interdisziplinäre Perspektiven auf akademische Ehrungen in Deutschland und Österreich*, Wien 2019, S. 23, Anm. 40: „Die Geschichte der akademischen Ehrungen in der DDR bleibt noch zu schreiben.“ Eine Vorarbeit u. Anm. 3.
Ein anderes Beispiel wäre Günter Mittag, der realitätsblinde Wirtschaftsstrategie der Staatspartei SED, seit 1986 Ehrendoktor der TU Dresden, seit 23. November '89 wegen Unwürdigkeit nicht mehr, d.h. zehn Tage nach dem Antritt der Übergangsregierung Modrow, im Dezember dann in Untersuchungshaft. Da hat die Uni mit der Entwicklung gerade noch mal Schritt gehalten; Reiner Pommerin, *Geschichte der TU Dresden 1828-2003*, Wien 2003, S. 329
- 3 S. Joachim Hartung/Andreas Wipf (Hrsg.), *Die Ehrendoktoren der Friedrich-Schiller-Universität in den Bereichen Naturwissenschaften und Medizin*. Weimar u.ö. 2004, S.189.
- 4 Universitätsarchiv Jena, Bestand N/I, Nr. 24; freundl. Nachweis vom kommissarischen Leiter Stefan Gerber, 27.11.2019
- 5 S. dazu etwa Helmut Fleischer, *Das handelnde Subjekt im Historischen Materialismus*, in: *Studies in Soviet Thought*, June 1966, S. 83 u.ö.
- 6 Amtliche Protokollnotiz, vom Pressesprecher am 20.12.2019 zur Verfügung gestellt.
- 7 Mailantwort der Pressestelle vom 25.11.2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Biermann, Kombinatsschef

Überall in Deutschland binden Hochschulen besonders gern einflussreiche Wirtschaftskapitäne als nebenberufliche Honorarprofessoren an sich. (1) Das war auch in der DDR so. Die Berufung von Kombinatsschefs zu Honorarprofessoren habe damals angeblich „im Interesse des internationalen Ansehens“ gelegen, heißt es rückblickend etwa in Akten der Uni Jena. (2) Trotzdem ist dieses Zusammenspiel von Wissenschaft und Wirtschaft ein nahezu blinder Fleck in der zeitgeschichtlichen Forschung. (3)

Eine bemerkenswerte Ausnahme ist etwa Dietmar Remy's Biografie über Wolfgang Biermann (1927 – 2001) vom Volkseigenen Betrieb Carl Zeiss Jena, zugleich Mitglied im Zentralkomitee der SED, dem zuletzt 165 Personen starken Führungsgremium der Staatspartei. (4) Die Jenaer Uni machte den VEB-Generaldirektor und Unterstützer der Hochschule 1985 zum Honorarprofessor. Da war er schon Dr. des Zentralinstituts für sozialistische Wirtschaftsführung in Berlin (1977), einer Kadenschmiede für Führungskräfte der ersten Reihe, und Ehrendoktor der renommierten City University London (5).

Ehrendoktor aus dem „Westen“

Aber hallo, wieso akademischer Würdenträger des feindlichen Auslands? Experte Remy erläutert: „In London befand sich die größte Außenhandelsvertretung des VEB Carl Zeiss im Westen mit einem beträchtlichen Umsatz. Von dort aus wurden Geräte nicht nur in England verkauft, sondern zum Beispiel auch in die arabischen Länder exportiert. Aus Marketinggründen betrieb der VEB seit ca. 1970 in London ein Wissenschaftssponsoring. Zeiss stellte sowohl Dozenten als auch wissenschaftliche Geräte für den Ausbildungsbetrieb an der Universität bereit.“ Deswegen 1980 der Ehrendoktor für Biermann. Das sei bei Wirtschaftsführern „ja heute auch nicht anders“, ergänzt Remy. „In der offiziellen Begründung steht dann natürlich etwas anderes.“ (6)

In der DDR war Biermann mit seinem VEB Hoffnungsträger für die Entwicklung eigener Mikrochips, die wegen eines jahrzehntelangen Technologieembargos im Kalten Krieg nicht aus dem „Westen“ importiert werden konnten. Der Rückstand zu internationalen Hochtechnologiekonkurrenten wie Toshiba oder Siemens betrug ein halbes Jahrzehnt und mehr. Bis zur deutschen Vereinigung gelangte der DDR-Chip trotz massiver Anstrengungen nicht zur Marktreife. Vielmehr war die DDR auch technologisch reif für den Untergang. (7)

Im Februar 1990, gerade mal vier Jahre nach seiner Berufung, entschloss sich die „Sektion Wirtschaftswissenschaften“ der Uni Jena, Biermann „mit sofortiger Wirkung“ als Honorarprofessor abuberufen. Begründung: Er habe ja noch nie Lehrveranstaltungen abgehalten und sei jetzt für „neue Anforderungen zu Fragen der modernen Leitungstätigkeit von Unternehmen“ nicht mehr der Richtige. Nutzlos, überholt, weg damit – die Verordnung über Titelentzug (8) gibt das nicht her. Gleichwohl setzte der Bildungsminister der ersten frei gewählten DDR-Regierung (unter de Maiziere) den Würdenträger draußen vor die Tür der Alma Mater und untersagte ihm zugleich die Professorenwürde.

Egal, dieses Nachspiel brauchte Biermann nicht mehr zu interessieren. Ende Oktober '89, bei einem Treffen der Stadtspitze mit Oppositionellen im Jenaer Rathaus, hatte ein Pfarrer dem Boss verkündet: „Ihre Zeit ist vorbei!“ Seit Wochen war der selbstbewusste Slogan „Wir sind das Volk“ im Umlauf (9), das Volk im Gegensatz zu allen staatlichen Stellen sonst. Ende November ging Biermann ins Spitzenkadern vorbehaltene Regierungskrankenhaus in Berlin, Anfang Dezember übergab er die Unternehmensführung seinem Stellvertreter und verabschiedete sich im Januar in Richtung Bundesrepublik. Jetzt war auch für die Uni die Situation reif, den vier Jahre zuvor adoptierten Professor rauszuschmeißen.

Mit seinen Erfahrungen suchte Biermann sich wie andere ehemalige Kombinatdirektoren als Berater bei Westfirmen nützlich zu machen, mit neuem Wohnsitz im Saarland.

Anmerkungen

- 1 wie etwa Audi-Vorstandschef Martin Winterkorn /TU Dresden, Hasso Plattner /SAP-Mitbegründer und Stifter an der Uni Potsdam, Unternehmensberater Norbert Schwieters (PwC) / Uni Bochum
- 2 Universitätsarchiv Jena, Bestand VA, Nr. 4955a; dankenswerter Hinweis des kommissarischen Leiters Stefan Gerber, 26.11.2019
- 3 Peer Pasternack beispielsweise, dem Direktor des Instituts für Hochschulforschung an der Uni Halle-Wittenberg, ist das Thema „noch nie relevant aufgefallen“, Mailantwort vom 18.11.2019
- 4 Dietmar Remy, Zeiss-Generaldirektor Wolfgang Biermann, Gera 2018. Ein anderes, weniger erschlossenes Beispiel wäre Heinz Wedler vom VEB Mikroelektronik Erfurt, seit 1984 Honorarprofessor der Technischen Hochschule Leipzig. Die TH wurde nach der Wende ohne Rechtsnachfolger „abgewickelt“ (1992-96) – die Hon.professur wurde bis dahin offenbar nicht entzogen.
- 5 Zu den Absolventen zählen beispielsweise die Premierminister Margaret Thatcher und Tony Blair.
- 6 Mailantwort vom 12.11.2020
- 7 <https://www.deutschlandfunkkultur.de/dlf-das-feature-neuland.3731.de.html>
- 8 S. o. S. 143 mit Anm. 2
- 9 www.welt.de/geschichte/article133077354

Prof. Dr. paed. Jan-Hendrik Olbertz, moralischer Erzieher

Er zählt zu den großen Gewinnern der „Wende“. Wer hätte das gedacht! Denn als Erzieher gehörte Olbertz, Jahrgang 1954, zur ideologischen Kerntuppe der DDR. Erst erzog er im Hort zum neuen sozialistischen Menschen, dann promovierte er zum Pädagogen mit einer Dissertation über „Studienmoral“ (1982) und legte schließlich eine Habilitationsschrift (Dissertation B) über „Grundlagen der moralischen Erziehung an der Hochschule“ vor, 1989 noch kurz vor der politischen Wende. Zu der Zeit war der Mittdreißiger Oberassistent an der Uni Halle-Wittenberg.

Olbertz war allerdings nie Mitglied der Staatspartei SED gewesen oder einer damit verhandelten Blockpartei. Das bewahrte ihn sozusagen automatisch vor der politischen Säuberung der Unis in der Wendezeit. Mithin zählte er geradezu zum parteipolitisch unbelasteten Reservepool indigener Hochschullehrer. Doch bekam er 1990 zuerst eine Gastprofessur im Westen, in Bielefeld, zwei Jahre später eine unbefristete Professorenstelle für Erwachsenenbildung an seiner Heimatuni, wie zugeschnitten auf den Vornamen Jan-Hendrik.

Aus der zweiten Reihe, aus dem „Mittelbau“ der Unis vor der Wende in die erste Reihe nach der Wende aufzurücken, war nicht untypisch, ebenso wie eine damit verbundene politische Karriere. (1) 2002 wurde Olbertz als Parteiloser Kultusminister in der CDU-geführten Landesregierung von Sachsen-Anhalt und anschließend 2010 Präsident der Humboldt-Universität in Berlin.

Wie andere akademische oder politische Karrieren (etwa von Friedrich Schorlemmer, Richard Schröder, Manfred Stolpe) wurde auch die von Olbertz offenbar durch eine Nähe zur Kirche gefördert. Seit Mitte der Neunziger war er Mitglied der Evangelischen Akademie, einem Laienforum der Landeskirche wie in anderen Bundesländern auch, sodann ab 2005 für acht Jahre im Präsidium des Deutschen Evangelischen Kirchentages.

Gestört wurde der ungebrochene Aufstieg in Wissenschaft, Kirche und Politik erst bei der Wahl zum HU-Präsidenten. Skeptiker hielten es für unabweisbar, an seine fachpädagogischen Veröffentlichungen zu erinnern statt darüber zu schweigen. (2) Auch wohlwollende Leser können in den akademischen Qualifikationsschriften ideologisch geprägte Mitmach-Rhetorik nicht in Abrede stellen. Olbertz muss sich Sätze wie diesen aus seiner Habilitationsschrift von 1989 vorhalten lassen: „Verantwortung des Wissenschaftlers im Sozialismus wie überhaupt

der sozialistischen Intelligenz ist immer zugleich auch Bündnisverantwortung gegenüber der Arbeiterklasse.“ (3) Wenn er das nicht ernsthaft so gemeint hat, hat er geschwindelt.

Entsprechend hatte er Dusel, dass man ihm das später verzieh. (4)

Da bleibt – angelehnt an die Bedenken der Uni Jena gegenüber dem Wirtschaftsprofessor Wolfgang Biermann (5) – aber trotzdem die Frage: Wer so noch am Ende pro DDR, pro marxistisch-leninistischer Erziehungsdiktatur schreibt, wie sollte ausgerechnet der nachher für „neue Anforderungen zu Fragen der modernen“ Pädagogik und die „Leitungstätigkeit“ in Hochschulen denn der Richtige sein? Im Falle von Naturwissenschaftlern ist die Frage gewiss einfacher zu beantworten.

Allgemein bescheinigt man Olbertz persönlich ein gewinnendes, also stets anpassungsfähiges Wesen. Das macht ihn zur Personifikation einer möglichst schonenden „Wende“ – wohl um den Preis des Vergessens.

Anmerkungen

- 1 So war etwa Cornelius Weiss 1991 erster frei gewählter Rektor der Uni Leipzig, von 1999 bis 2009 Landtagsabgeordneter in Sachsen und zeitweilig Vorsitzender der SPD-Fraktion; www.tagesspiegel.de/wissen/ddr-hochschulen-nach-1989-die-universitaet-trug-leider-nichts-zur-wende-bei/
- 2 www.zeit.de/2010/23/C-Streit-Olbertz
- 3 Ebenda
- 4 Auch westdeutsche Karrieren in der Adenauer-Ära profitierten vom allgemein üblichen Absehen von früheren Verstrickungen; s. Hermann Lübke, Vom Parteigenossen zum Bundesbürger. Über beschwiegene und historisierte Vergangenheiten, Paderborn 2007
- 5 s. o. S. 152

„Wiedergutmachung“

Dieser politische Leitbegriff ist eng mit den Sühneleistungen der alten Bundesrepublik gegenüber Nazi-Opfern verbunden. In der „Wendezeit“ beanspruchten ihn ostdeutsche Unis auch für ihre Rehabilitation in der DDR politisch verfolgter Hochschüler. Doch verdeckt die begriffliche Verallgemeinerung gedankenlos die historisch ganz unverwechselbaren Konfliktlagen. Die gefundenen Lösungen erwecken mithin auch den falschen Anschein, einem historischen Vorbild zu folgen – in dessen Schatten kritische Fragen nach dem eigenen Vorgehen womöglich verstummen. Die Fälle Zehm und Jahn einerseits und Graf andererseits ergeben ein anderes Bild.

51

Honprof. Dr. phil. Günter Zehm, Journalist

Im selben Jahr, als Jena Biermann und Hager fallen ließ, setzte die Uni noch ein Plus-Zeichen für die geistig-moralische Wende. Seit 1990 dozierte der Journalist Günter Albrecht Zehm (* 1933) mit nebenberuflichem Lehrauftrag Philosophie. ab '93 sogar im Range eines Honorarprofessors. (1) In dem Fach hatte er in den fünfziger Jahren bei Ernst Bloch in Leipzig das Diplom gemacht. Dann forschte er an der Uni Jena weiter und setzte sich dort nach dem Ungarn-Aufstand 1956 für die Meinungsfreiheit in der DDR ein. Deswegen verlor er seine Assistentenstelle, er musste die Uni verlassen und bekam vier Jahre Zuchthaus. (2)

In den Sechzigern wurde Zehm schließlich bei Theodor W. Adorno und Carlo Schmid in Frankfurt a.M. promoviert und brachte es bis zum Feuilletonchef der überregionalen Tageszeitung Die Welt. Mehr und mehr fiel er mit extrem fragwürdigen Ansichten auf, zum Beispiel über ein angebliches Holocaust-Tabu.

Eine „antifaschistische“ Studentengruppe protestierte 2000 auf einmal gegen den „Rechtsextremen im Nadelstreifenanzug.“(3) Da verteidigte die Uni die Honorarprofessur als „eine Art späte Wiedergutmachung“ für Zehms DDR-Schicksal, wie der Deutschlandfunk unwiderrufen berichtete (4). In der aktuellen Situation instrumentalisierte die Hochschulleitung den Begriff so zum einschüchternden Schlagwort, um der wirklichen Streitfrage zu entgehen (5): Wieso wurde Zehm in der „Wende“ überhaupt eine politische Bühne als Hochschullehrer gewährt - statt etwa ein rein titulares Ehrendoktorat?

Angefeindet zog der 66-jährige Zehm sein laufendes Vorlesungsangebot zurück, aus gesundheitlichen Gründen. Sein Lebensmittelpunkt blieb Bonn, von wo aus er weiterhin journalistisch publizierte - dank Jena im neuen Deutschland als Professor natürlich. (6)

Anmerkungen

- 1 „Es waren meine schönsten und produktivsten Jahre“, so Zehm rückblickend: www.neue-ordnung.at/index.php?id=1064. - Die Rangerhöhung von Lehrbeauftragten zu Hon.prof.s ist keine Seltenheit; s. etwa Mathiopoulos o. S. 80
- 2 Erhart Neubert, Thomas Auerbach, „Es kann anders werden“. Opposition und Widerstand in Thüringen 1945-1989, Böhlau Verlag 2005, S. 76 f.
- 3 www.spiegel.de/universitaet-jena-rechtsextremer-im-nadelstreifenanzug-a-133160.html
- 4 www.deutschlandfunk.de/jenaer-studenten-wehren-sich-gegen-einen-rechtsaussen. Die Uni-Pressestelle hat das Thema inzwischen gelöscht. - Zur gesetzlichen Wiedergutmachungs-Politik der alten Bundesrepublik vgl. www.bpb.de/apuz/162883//wiedergutmachung-in-deutschland-1945-1990-ein-ueberblick
- 5 Zu dieser rhetorischen Technik s. etwa Armin Müller, Autonome Theorie und Interessedenken, Wiesbaden 1971, bes. S. 67 ff. (mit geradezu philosophiegeschichtlichem Tiefgang)
- 6 <https://trauer.general-anzeiger-bonn.de/traueranzeige/guenter-albrecht-zehm>

Dr. phil. h.c. Roland Jahn, Bundesbeauftragter für Stasi-Unterlagen

Ein weiterer „Akt der Wiedergutmachung“: Ausdrücklich auch deswegen machte die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Uni Jena 2018 Roland Jahn (* 1953), einen 1977 aus politischen Gründen vom Wirtschaftstudium ausgeschlossenen Studenten und derzeit amtierenden Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, zum Ehrendoktor. (1) Die Verleihungsurkunde würdigt „seinen lebenslangen Einsatz für Demokratie und Menschenrechte, für seine Arbeit im Bereich der Aufklärung über die DDR-Diktatur sowie seinen Einsatz im Bereich der politischen Bildung und der Erwachsenenbildung, für sein Engagement in der DDR-Bürgerrechtsbewegung in Jena.“ In den siebziger Jahren hatte er dort öffentlich gegen die Zensur in der DDR und die Ausbürgerung des Liedermachers Biermann protestiert, kam zeitweilig in Haft und wurde 1983 ausgebürgert.

Nach der Promotionsordnung dient der Ehrendoktor der „Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste“ für die Fachgebiete der Fakultät (2) Das erscheint sehr großzügig, gilt auch anderswo so ähnlich (3) und wieder anderswo so nicht (4). Wer aber wie im Falle Jahn erbrachte Leistungen oder erworbene Verdienste und erlittenes Unrecht in ein und dieselbe Waagschale wirft, verkennt Ungleiches und damit alles, übrigens auch die Promotionsordnung.

Egal: Hauptsache: das frühere Opfer ist jetzt offenkundig stolz auf uns!

Anmerkungen

- 1 www4.uni-jena.de/Mitteilungen/PM180601_DrhcJahn.html
- 2 www.fsv.uni-jena.de/fsvmedia/dokumente/promotionsordnung_fsv_2018.pdf, § 14.1
- 3 s.o. S. 106 f. Schavan
- 4 Etwa Matthias Brodkorb, dem zeitweiligen Bildungsminister in Mecklenburg-Vorpommern zufolge, kann es bei der Ehrenpromotion allein auf persönliche wissenschaftliche Produktionen ankommen, ganz unerachtet „erheblicher Auswirkungen“ anderer achtenswerter Tätigkeiten auch auf die Wissenschaft; www.tagesspiegel.de/wissen/streit-um-edward-snowdens-ehrendoktor-fakultaet-der-uni-rostock-will-ehrerung-einklagen. Nur so lässt sich der Sicherheitsabstand zwischen Wissenschaft und Staat(spolitik) aufrecht erhalten.

Dr. phil. Louis Gerhard Graf, Nazi-Verfolgter

Verlierer der Wende im Hochschulbereich sehen eine akademische „Wiedergutmachung“ wie in den Fällen Zehm und Jahn naturgemäß kritisch, einfach als Kniefall vor der neuen politischen Ordnung. Für den einen oder anderen Ex-DDR-Kader kein Wunder: solch Einknicken habe Tradition schon in der alten Bundesrepublik. Einer, der lieber ungenannt bleiben will, verweist beispielsweise auf den Fall des Doktoranden Louis Gerhard Graf und beruft sich dabei ausgerechnet auf „westliche“ Historiografie.

Da heißt es kurz und knapp in einem wissenschaftlichen Handbuch zur deutsch-jüdischen Geschichte: „Durch Vermittlung von Konrad Adenauer reichte Graf die Arbeit 1952 an der Bonner Univ. ein“ und wurde im folgenden Jahr zum Dr. phil. promoviert. (1) Graf selber, ein bekennender Jude, habe darin eine „Wiedergutmachung auf geistigem Gebiet“ erwartet und gesehen.

Demgegenüber sieht der heutige Hinweisgeber in dieser Promotion einen scheinheiligen Schachzug im damaligen „Ost-West-Konflikt“ (2), nachdem Grafs Mutterhochschule in der „Sowjetzone“ die Doktorarbeit nicht angenommen hatte, wie zuvor schon mal in der Nazi-Zeit.

Leider ist die ganze Sache bisher kaum (3) im zitierten Handbuch nur verzerrt aufgearbeitet. Näher betrachtet, zeigt sich ein komplizierteres Bild, auf dem der damalige Bundeskanzler Konrad Adenauer überhaupt keine Schlüsselfigur ist. (4)

Graf hatte zunächst 1935 an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin, der heutigen Humboldt-Uni, eine soziologische „Dissertation“ über die Religionsauffassung des Anthropologen Wilhelm Wundt und des Theologen Rudolf Otto geschrieben und war schon zur Doktorprüfung zugelassen. (5) Die sei aber, so Graf, bei ihm und anderen nach amtlichem Bescheid nicht mehr durchgeführt worden. (6) Sein akademischer Lehrer Alfred Vierkandt schied '35 aus dem Dienst, mit einem Verbot der Lehrbefugnis. (7) Er konnte Graf im März '36 nicht mehr als ein Seminarzeugnis ausstellen, dass seine Arbeit „den Charakter einer Doktorarbeit“ habe. Wenige Wochen zuvor hatte ein jüdischer Student den Nazi-Funktionär Wilhelm Gustloff in der Schweiz erschossen. (8) Seither herrschte eine besonders judenfeindliche Stimmung. Graf verließ Deutschland und fand in England als Rabbiner Zuflucht.

Als Bundeskanzler Adenauer Ende 1951 England besuchte, bat Graf ihn schriftlich, seinen „Einfluß geltend zu machen, und mir dazu zu verhelfen, dass die Bonner Universität sich meines Falles annimmt“ – und zwar „auf Grund meiner zur Verfügung stehenden Arbeit“ von vor 15 Jahren. Dabei appellierte Graf an eine „Wiedergutmachung auf geistigem Gebiet“.

Grafs Beharren auf dem alten Text und Forschungsstand ist nachvollziehbar: Denn die Dissertation nach unverschuldetem Zeitablauf up to date zu bringen, wäre eine zusätzliche Bürde im Vergleich mit jedem normalen Doktoranden. So gesehen, meinte der Doktorand mit „Wiedergutmachung“ nichts anderes als einen prüfungsrechtlichen Nachteilsausgleich.

Die Anspielung ausgerechnet auf die Uni Bonn erklärt sich damit, dass an der dortigen Philosophischen Fakultät Gustav Mensching Professor für Religionswissenschaft war, ein Schüler von Rudolf Otto, Grafs Titelfigur. An eine Fortsetzung des Promotionsverfahrens von 1936 an der nunmehrigen Humboldt-Universität, im „Neuaufbau“ unter kommunistischer Regie, war offenbar nicht zu denken. Vierkandt führt in einem Schreiben an den Bonner Dekan aus: „Ich habe in diesen Jahren (sc. nach '45) des Öfteren versucht, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, leider vergebens.“ Wieso, dazu ist in der Bonner Promotionsakte nichts zu finden. Darin findet sich auch keine heute übliche Erklärung des Doktoranden über frühere Promotionsversuche.

Der Berliner Archivforscher Steffen Rückl gibt an (9), 1946 habe Graf an der heutigen Humboldt-Uni um eine „Nachprüfung“ seiner gescheiterten Promotion gebeten. Dem Antrag wurde stattgegeben, die Sache also nicht als schon längst abgeschlossen betrachtet. Doch wurden die Karten für die Nachprüfung neu gemischt: Der ehemalige Doktorvater und mit dem Nazi-Ende wieder reaktivierte Professor Vierkandt wurde offenbar bewusst nicht gefragt. Dafür gab es jetzt ein neues, negatives Gutachten des fachfremden Philosophen Paul Hofmann, ebenfalls Jude und Naziopfer und deshalb, wie Aktenkenner Rückl feststellt, „über jeden Zweifel erhaben“ (10). Immerhin räumte die Philosophische Fakultät laut Rückl dem Doktoranden ein, die vorgelegte Schrift nach den Hinweisen des Gutachters zu überarbeiten und dann erneut einzureichen. Was Graf aber nicht tat, bis er gut fünf Jahre später vielmehr an den Bundeskanzler schrieb.

Adenauer leitete Grafs Bitt-Brief an das Generalkonsulat London weiter, das sich zuständigkeithalber der Anliegen von Deutschen auf der Insel annimmt. In einem Lebenslauf bedankt sich Graf für die Verwendung des Geschäftsträgers Hans Schlange-Schöningen (11)

und seines Stellvertreters Dr. Rosen. Dieser war es, der sein Schreiben der Uni Bonn übermittelte.

Adenauer hat also keineswegs selber zwischen Graf und der Hochschule „vermittelt“. Das ist klarzustellen, weil es ja immer auf „die Form“ des Geschehens ankommt, sie ist laut Rudolf von Jhering „die geschworene Feindin der Willkür“ (12) – und bloßer Verdächtigungen willkürlicher Einflussnahme.

In seinem Begleitschreiben spricht Dr. Rosen von der Vorgeschichte nur als einem seinerzeit „unterbrochenen Studium“. Die Uni Bonn nahm sich des Falles an, bestand allerdings von Anfang an auf dem üblichen Verfahren mit Prüfungsschrift und mündlichem Examen. Auf Nachfrage des Dekans empfahl Grafs Lehrer Vierkandt die '36er Arbeit nochmals als Dissertation, auch ohne Aktualisierung.

Die Promotion mit einer angestaubten Doktorarbeit ist naturgemäß ein Problem, weil die ja in der Regel die Forschung weiterbringen und nicht dahinter zurückbleiben sollte. Trotz des Zeitabstandes bescheinigte der Zweitgutachter Leopold von Wiese aus seiner Sicht als Soziologe der Arbeit „die Qualität einer Dr.-Dissertation“. Der Hauptgutachter Mensching war als Religionswissenschaftler kritischer: „Fragt man nach einer Bewertung heute, so ist klar, dass die Arbeit überholt ist.“ Inhaltlich sei sie hauptsächlich auch nur „ein Referat“ mit schwerwiegenden wissenschaftlichen Mängeln. Mensching schätzt den Tatbestand also nicht wesentlich anders ein als der Berliner Gutachter Hofmann.

Doch folgte die Bonner Fakultät Menschings Vorschlag, die Arbeit in vorliegender Form als „idonea (dissertatio)“, als gerade noch ausreichende Leistung anzunehmen - allerdings nur ausnahmsweise, „in diesem Sonderfall, ein 1936 durch Verhinderung der Promotion begangenes Unrecht wieder gut zu machen.“ An der Berliner HU war diese Unterscheidung zwischen einem begründetem Sonderfall und dem Regelfall einer Dissertation auf dem aktuellen „Stand der Forschung“ nicht ausschlaggebend gewesen – wiewohl die aus einem Tatbestand zu ziehenden Konsequenzen, die Bewertungen, immer eine Ermessensfrage sind, nach den Umständen so oder je nachdem auch anders ausfallen können (13).

Die mündliche Doktorprüfung in den drei Fächern Religionswissenschaft, Soziologie und Psychologie bestand Graf schließlich magna cum laude, also mit „gut“.

Mit dem Bonner Prüfungsverfahren wurde Nazi-Unrecht einzelfallbezogen geheilt, ohne dem Opfer eine Bevorzugung zu gewähren und an die große Glocke zu hängen.

Politik mit trügerischem Anschein

Mit dem Platzverweis für Professor Biermann und der Platzierung Zehms, dem Ehrendoktorhut für Jahn und nicht länger für Hager hat die Friedrich-Schiller-Uni Jena ihre „Wende“ publikumswirksam inszeniert.

Mit dem Stichwort „Wiedergutmachung“ für die Neuen suchte die Hochschulleitung ihrem Vorgehen noch historische Tiefe zu geben. Sie nahm damit einen Leitbegriff aus der alten Bundesrepublik in Anspruch. Demgemäß bezeichnet „Wiedergutmachung“ eine gesetzlich geregelte Rechtsfolge, konkret die nach erlittenem Unrecht verbindlichen Konsequenzen - wie etwa die Wiederaufnahme einer in der Nazizeit unterbundenen Doktorprüfung (Fall Graf). Demgegenüber besteht auf akademische Ehregrade oder -titel überhaupt kein Rechtsanspruch, sie werden stets nach Opportunität vergeben.

Wer personelle Entscheidungen wie in Jena mit „Wiedergutmachung“ zu begründen sucht, erweckt mithin den falschen Anschein einer Rechtsfolge. Der Witz dabei? Die vermeintliche Rechtsfolge kaschiert, dass es dabei in diesen Fällen um nichts anderes geht als Schwindel um politische Entscheidungen. Aber vernebelt lassen die sich je nachdem ja leichter durchsetzen, ohne ketzerische Fragen nach der akademischen „Wende“.

Anmerkungen

- 1 Kurzbiografie bei Brocke / Carlebach, Die Rabbiner im Deutschen Reich 1871-1945, München 2009, S. 241.
- 2 Mail vom 11.2.2020
- 3 Nichts davon bei Dominik Geppert, Geschichte der Universität Bonn, V&R unipress, 2018, einem Werk von Tausenden Seiten.
- 4 Wenn nicht anders angegeben, stützt sich das Nachfolgende auf die Promotionsakte im Archiv der Uni Bonn, PF Prom Nr. 23, Nr. 16. Für Einsichtnahme ist Archivdirektor Thomas Becker zu danken.
- 5 Das bestätigt auch Prof. Steffen Rückl nach Archivforschungen in Berlin (Mail vom 25.2.2020)
- 6 Bekannt ist der Fall der Halbjüdin Ingeborg Syllm. Sie hatte in Hamburg eine Dissertation über Diphtherie geschrieben, wurde aber zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen und floh 1938 in die USA. Ihr Doktorvater hatte ihr jedoch eine Bescheinigung ausgestellt, „dass diese Arbeit von mir als Doktorarbeit angenommen worden wäre, wenn nicht die geltenden Gesetze wegen der Abstammung des Frl. Syllm die Zulassung zur Promotion unmöglich machten“ (www.spiegel.de/promotion-einer-102-jaehrigen-dokortitel-nach-77-jahren). Diese Urkunde tauchte nach Jahrzehnten bei historischen Forschungen zum Hamburger Uniklinikum wieder in Akten auf, während die Diss. verschollen blieb. Der Dokumentenfund gab den Anstoß, „das damalige Unrecht ein klein bisschen wieder gut zu

machen“, sagt Uwe Koch-Gromus, der Dekan der Medizinischen Fakultät (www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/campus/promotion-mit-einhundertzwei). 2015 wurde die mündliche Prüfung nachgeholt. Syllm-Rapoport, inzwischen berühmte Professorin der Berliner Charité, wurde mit 102 Jahren doch noch Dr. med. in Hamburg.

- 7 Geschichte der Universität unter den Linden, hg. von Heinz-Elmar Tenorth, Bd.2, Berlin 2012, S. 351 f.
- 8 www.spiegel.de/geschichte/gustloff-ffaere-1936-attentat-auf-schweizer-nazi-gauleiter
- 9 wie o. Anm. 5
- 10 Ebenda
- 11 Er war einer der Mitbegründer der CDU, zeitweilig Konkurrent Adenauers um die Parteiführung, inzwischen aber als Geschäftsträger in London politisch kaltgestellt; s. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.2.2020, S. 8
- 12 www.deutschestextarchiv.de/book/view/jhering_recht0202_1858?p=203
- 13 Vgl. André Kieserling, Fraktale Rechtsfolgen, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 15.4.2018

Namensregister
von beiläufiger Prominenz

	SEITE
Althusmann, Bernd, Kultusminister	41, 48
Barthes, Roland, Literatur-Professor	11
Benjamin, Walter, Literaturwissenschaftler	11
Djir-Sarai, Bijan, Bundestagsabgeordneter	45
Edel, Karl O., Ingenieur-Professor	25, Anm. 5
Dyson, Freeman, Physik-Professor	11
Goldschmidt, Jürgen, Bürgermeister	63
Graf, Florian, Landespolitiker	45
Guttenberg, Karl Theodor von, Bundesminister	8, 11 passim
Hallervorden, Julius, Medizinprofessor	61
Heidecke, Claus-Dieter, Medizinprofessor	93, 94
Heller, Arne, Rechtsanwalt	43, 65
Holznagel, Bernd, Rechtsprofessor	22, 23
Koch, Sarah Sophie, Pädagogin	65
Koch-Mehrin, Silvana, Europa-Parlamentarierin	48
Kerssenbrock, Trutz Graf, Landtagsabgeordneter	42, Anm. 5
Koppetsch, Cornelia, Soziologie-Professorin	24
Kreidl, Jakob, Landtagsabgeordneter	54, Anm. 3
Lichtenthaler, Ulrich, Wirtschafts-Professor	57, Anm. 1
Prinz von Preußen, Friedrich Wilhelm, Historiker	40, 70
Schwintowski, Hans-Peter, Rechtsprofessor	23
Siewert, Rüdiger, Medizinprofessor	94, 95
Steffel, Frank, Bundestagsabgeordneter	127

Ströker, Elisabeth, Philosophie-Professorin

36,38 passim

Syllm(-Rapoport), Ingeborg, Medizin-Professorin

161. Anm. 6

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren

